

**Leitfaden**  
**für die richterliche Vernehmung**  
**von Zeugen gemäß § 58a StPO**

**Bund-Länder-Arbeitsgruppe**  
**„Konsequente Umsetzung des § 58a StPO“**

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>Einleitung</b> .....	<b>4</b>
<b>Teil 1: Kurzübersicht zur Rechtslage</b> .....	<b>6</b>
<b>Teil 2: Umsetzung – Staatsanwaltschaft</b> .....	<b>8</b>
I.    Zeitpunkt der Beantragung .....	8
II.   Zuständiges Gericht.....	9
III.  Anforderungen an den Antrag .....	11
IV.  Zustimmungserfordernis nach § 58a Abs. 1 S. 3 StPO .....	15
V.    Umgang mit §§ 154, 154a StPO.....	17
VI.  Weitere Anträge .....	18
VII.  Besonderheiten bei Vorliegen eines Zeugnisverweigerungsrechts .....	23
VIII. Weitere Ermittlungsansätze nach richterlicher Vernehmung.....	24
IX.  Akteneinsicht.....	24
X.    Voraussetzungen für die Hinzuziehung eines Sachverständigen .....	27
XI.  Datenschutz.....	28
XII.  Löschung von Aufzeichnungen .....	29
XIII. Musterantrag.....	30
<b>Teil 3: Umsetzung – Ermittlungsrichter</b> .....	<b>34</b>
I.    Zuständiges Gericht.....	34
II.  Terminierung .....	35
III.  Ausschluss des Beschuldigten und Unterlassen der Benachrichtigung (§ 168c StPO).....	36
IV.  Getrennt durchgeführte Zeugenvernehmung (§ 168e StPO).....	37
V.    Zustimmungserfordernis und Widerspruchsrecht .....	41
VI.  Akteneinsichtsansträge an das Gericht vor Durchführung der Vernehmung.....	43
VII.  Durchführung eines Kennenlerngesprächs .....	44
VIII. Besonderheiten bei Hinzuziehung Dritter .....	45

IX.	Inhaltliche Anforderungen an die Vernehmung.....	46
X.	Überlassung einer Kopie der Aufzeichnung .....	49
XI.	Protokoll .....	50
XII.	Ordnungs- und Zwangsmittel bei Zeugen .....	52
XIII.	Checkliste.....	53
XIV.	Mustersammlung .....	62
<b>Teil 4: Einführung in die Hauptverhandlung.....</b>		<b>80</b>
I.	Vorführung einer aufgezeichneten Zeugenvernehmung nach § 255a Abs. 1 StPO .....	80
II.	Vorführung einer aufgezeichneten Zeugenvernehmung nach § 255a Abs. 2 StPO .....	84
III.	Ergänzende Vernehmung nach § 255a Abs. 2 S. 4 StPO .....	94
IV.	Exkurs: Verwertbarkeit einer Aufzeichnung außerh. des Anwendungsb. d. § 255a StPO ....	97
V.	Checklisten .....	99
VI.	Musterbeschluss § 255a Abs. 2 StPO .....	102
<b>Teil 5: Technik und Fortbildung .....</b>		<b>104</b>
I.	Empfehlungen für die technische Ausstattung der Räumlichkeiten.....	104
II.	Sonstige Empfehlungen für die die Räumlichkeiten .....	109
III.	Spezialisierung der Ermittlungsrichter .....	110
IV.	Fortbildungsangebote .....	113
<b>Teil 6: Rechtliche Grundlagen.....</b>		<b>115</b>
I.	Gesetzeshistorie .....	115
II.	Sekundärrecht .....	127

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Leitfaden das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich miterfasst.*

## EINLEITUNG

Das Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein hat im April 2021 aufgrund von Erfahrungsberichten von Praktikern der dortigen Staatsanwaltschaften und Gerichte, die sowohl untereinander als auch mit Kollegen aus anderen Bundesländern sowie mit überregional tätigen anderen Verfahrensbeteiligten im Austausch stehen, festgestellt, dass bisher keine einheitlichen Empfehlungen zur Anwendung des § 58a StPO existieren und die praktische Umsetzung teilweise noch sehr heterogen gehandhabt wird. Dies sei den Berichten zufolge unter anderem auch auf praktische Schwierigkeiten und Hürden zurückzuführen.

Vor diesem Hintergrund hat das Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein dieses Thema aufgegriffen und auf der 92. Frühjahrskonferenz der Justizminister einen entsprechenden Beschlussvorschlag unterbreitet, dem sich Thüringen und das Saarland angeschlossen haben. Der Beschlussvorschlag zielte auf die Einrichtung einer Arbeitsgruppe unter Beteiligung von Praktikern auf Ebene des Strafrechtausschusses, um diese mit der Erarbeitung eines Leitfadens für die richterliche Vernehmung in Bild und Ton von Zeugen gemäß § 58a StPO zu beauftragen.

Auf diese Initiative hin haben die Justizminister auf ihrer Konferenz am 16. Juni 2021 unter TOP II. 13 „Konsequente Umsetzung des § 58a StPO – ein Beitrag zur Stärkung des Opferschutzes“ folgenden Beschluss gefasst:

*„1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit der Bedeutung der richterlichen Videovernehmung von Opferzeuginnen und -zeugen im Ermittlungsverfahren befasst. Sie betonen, dass diese Form der Vernehmung ein wichtiges Instrument zur Wahrung der Interessen von besonders schutzbedürftigen Verletzten, insbesondere Kindern und Jugendlichen, aber auch zur Sachverhaltsaufklärung und Beweissicherung darstellt.*

*2. Die Justizministerinnen und Justizminister stellen fest, dass in Teilen der Praxis bereits Vorgaben und Handlungsempfehlungen existieren, die den konsequenten Einsatz einer richterlichen Videovernehmung von Opferzeuginnen und -zeugen in Ermittlungsverfahren wesentlich erleichtern. Zugleich sind sie der Auffassung, dass die Anwendung der Vorschrift des § 58a StPO im Sinne des Opferschutzes noch verbessert werden kann. Dabei können gemeinsam erarbeitete Vorgaben die praktische Umsetzung des § 58a StPO erleichtern und hierdurch eine vermehrte und qualitativ gleichmäßige Durchführung richterlicher Videovernehmungen begünstigen.*

*3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten deshalb den Strafrechtausschuss, eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung von Praktikerinnen und Praktikern mit der Erarbeitung eines Leitfadens für die richterliche Videovernehmung von Opferzeuginnen und -zeugen gemäß § 58a StPO zu beauftragen. Dieser Leitfaden sollte neben Hinweisen und Handlungsempfehlungen zu den Voraussetzungen und dem Ablauf der richterlichen Videovernehmung auch Empfehlungen zu den räumlichen und technischen Rahmenbedingungen und den Anforderungen an die Spezialisierung und Fortbildung des richterlichen Personals sowie Mustervorlagen für Anträge und Beschlüsse enthalten.“*

Dem unter Ziffer 3 des Beschlusses erteilten Auftrag entsprechend hat Schleswig-Holstein im August 2021 den Vorsitz der Bund-Länder-Arbeitsgruppe übernommen. Es haben sich insgesamt 30 Teilnehmer – vorwiegend Praktiker – aus 13 Ländern zur Mitwirkung an der Arbeitsgruppe bereit erklärt. Das Bundesministerium der Justiz hat als Gast an der Arbeitsgruppe teilgenommen. In fünf Unterarbeitsgruppen sind die verschiedenen Themen dieses Leitfadens erarbeitet worden. In der letzten gemeinsamen Sitzung am 31. März und 1. April 2022 ist der vorliegende „Leitfaden für die richterliche Vernehmung von Zeugen gemäß § 58a StPO“ in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe abschließend diskutiert und abgestimmt worden.

Der Leitfaden richtet sich in erster Linie an Justizpraktiker und ist so aufgebaut, dass er für jeden Abschnitt des Strafverfahrens einen in sich geschlossenen Überblick über die rechtlichen Grundlagen und deren Umsetzung bietet. Hierzu werden einzelne Aspekte der richterlichen Vernehmung in Bild und Ton bewusst in mehreren Kapiteln parallel behandelt und jeweils kontextbezogen dargestellt.

## TEIL 1: KURZÜBERSICHT ZUR RECHTSLAGE

Mit dem Gesetz zum Schutz von Zeugen bei Vernehmungen im Strafverfahren und zur Verbesserung des Opferschutzes (Zeugenschutz – ZSchG) vom 30. April 1998<sup>1</sup> wurde § 58a StPO – gemeinsam mit den §§ 168e, 247a, 255a, 397a Abs. 1 StPO – neu in die Strafprozessordnung eingeführt, um den besonderen Bedürfnissen schutzwürdiger Zeugen bei Vernehmungen im Strafverfahren Rechnung zu tragen. Insbesondere bei kindlichen Opferzeugen sollten die mit der Vernehmung oftmals verbundenen Belastungen reduziert werden.<sup>2</sup>

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Rechte von Verletzten und Zeugen im Strafverfahren (2. Opferrechtsreformgesetz) vom 29. Juli 2009<sup>3</sup> erfolgte eine Anhebung der Schutzaltersgrenze für kindliche und jugendliche Opferzeugen aus § 58a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 StPO von 16 auf 18 Jahre. Zudem wurde § 58a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 StPO um die Formulierung „zur Wahrung ihrer schutzwürdigen Interessen geboten“ ergänzt. Diese Gesetzesänderung erfolgte zur Klarstellung, dass die Vorschrift nicht für Alltagssituationen der polizeilichen Vernehmung gelten soll, in denen Jugendliche als Zeugen vernommen werden, sondern nur in den Fällen, in denen dies aufgrund des Schutzbedürfnisses dieser Zeugen geboten ist.<sup>4</sup>

Mit der Änderung durch das Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG) vom 26. Juni 2013<sup>5</sup> wurde gesetzlich geregelt, dass die Vorschriften auch für volljährige Zeugen gelten, sofern diese Verletzte bestimmter Straftaten (§ 255a Abs. 2 StPO) sind und zum Tatzeitpunkt unter 18 Jahre alt waren. Zudem wurde geregelt, dass die aufzuzeichnende Vernehmung nach Würdigung der dafür maßgeblichen Umstände immer dann als **richterliche** Vernehmung erfolgen soll, wenn die in § 58a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 oder 2 StPO genannten Voraussetzungen vorliegen.

Seit der weiteren Änderung der Vorschriften mit dem Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens vom 10. Dezember 2019<sup>6</sup> ist die Vornahme einer richterlichen, in Bild und Ton aufgezeichneten Vernehmung bei Sexualstraftaten gemäß § 58a Abs. 1 S. 3 StPO nunmehr verpflichtend, wenn sie der besseren Wahrung schutzwürdiger Interessen der Zeugen dient und der Zeuge der Bild-Ton-Aufzeichnung vor der Vernehmung zugestimmt hat. Der Anwendungsbereich dieser Vorschrift erstreckt sich gemäß § 58a Abs. 1 S. 3 StPO auch auf zur Tatzeit erwachsene Opfer von Sexualstraftaten.

Die Anordnung der Aufzeichnung einer richterlichen Vernehmung eines Zeugen in Bild und Ton gemäß § 58a StPO führt infolge einer möglichen Ersetzung der Vernehmung dieses Zeugen in der Hauptverhandlung durch Vorführung der Bild-Ton-Aufzeichnung gemäß § 255a Abs. 2 StPO zu einer Durchbrechung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes. Bezüglich der entsprechenden gesetzlichen Regelungen ist eine stetige Fortentwicklung zugunsten des Opferschutzes festzustellen, welche zu den aktuell geltenden gesetzlichen Regelungen geführt hat.

---

<sup>1</sup> BGBl. I 1998, S. 820 ff.

<sup>2</sup> BT-Drs. 13/4983, S. 4.

<sup>3</sup> BGBl. I 2009, S. 2280 ff.

<sup>4</sup> BT-Drs. 16/12098, S. 12.

<sup>5</sup> BGBl. I 2013, S. 1805 ff.

<sup>6</sup> BGBl. I 2019, S. 2121 ff.

Insbesondere wenn durch Maßnahmen im Ermittlungsverfahren wie die richterliche Vernehmung eines wichtigen Zeugen und die Aufzeichnung in Bild und Ton ein Teil der Beweisaufnahme der Hauptverhandlung gleichsam als vorweggenommen erscheint, gilt es, bei der Anwendung der Vorschriften die Belange des Zeugenschutzes, die gerichtliche Aufklärungspflicht und die Rechte der Verfahrensbeteiligten in einen angemessenen Ausgleich zu bringen.

## TEIL 2: UMSETZUNG – STAATSANWALTSCHAFT

### I. Zeitpunkt der Beantragung

Der Wortlaut und die systematische Einbettung des § 58a StPO in die allgemeinen Vorschriften der Strafprozessordnung geben keinen konkreten Zeitpunkt für die Beantragung der richterlichen Vernehmung in Bild und Ton vor.

Gesetzeszweck ist es, dem – psychisch belasteten oder traumatisierten – (Opfer-)Zeugen belastende Mehrfachvernehmungen möglichst zu ersparen. Indes dürfte der Idealfall einer nur einmaligen Vernehmung des Zeugen in Form einer richterlichen Vernehmung in Bild und Ton praktisch nahezu ausgeschlossen sein:

Im Falle der Durchführung bereits der ersten Vernehmung als richterliche Vernehmung in Bild und Ton zu Beginn des Ermittlungsverfahrens ist der Sachverhalt noch gänzlich unbekannt. Im Laufe der weiteren Ermittlungen wird sich regelmäßig – beispielweise nach Vernehmung weiterer Zeugen, Auswertung von ärztlichen Gutachten oder elektronischen Daten – das Erfordernis für Nachfragen / Vorhalte ergeben, was eine weitere Vernehmung nahezu unumgänglich machen wird.

Demgegenüber wird einer richterlichen Vernehmung in Bild und Ton zu einem späten Zeitpunkt im Ermittlungsverfahren regelmäßig bereits eine staatsanwaltliche oder polizeiliche (in Bild und Ton aufgezeichnete) Vernehmung, die gemäß § 58a Abs. 1 S. 1 StPO weiterhin zulässig ist<sup>7</sup>, vorangegangen sein, um den zugrundeliegenden Sachverhalt, etwaige Beteiligte sowie den Bedarf an vorzunehmenden Ermittlungsmaßnahmen (z.B. Spurensicherung, Fahndung, Beantragung eines Untersuchungshaftbefehls etc.) zu ermitteln. Auch ist aus Opferschutz Gesichtspunkten zu berücksichtigen, dass bereits die Entscheidung zur Erstattung einer Strafanzeige für Opferzeugen mit einer erheblichen Überwindung bzw. emotionalen Belastung einhergehen kann. In bestimmten Fällen werden diese deshalb ein erhebliches Interesse haben, den Sachverhalt im Rahmen einer polizeilichen Vernehmung zeitnah und ausführlich „zu Ende“ schildern zu können.

Die Frage, zu welchem Zeitpunkt die richterliche Vernehmung in Bild und Ton beantragt werden sollte, hängt daher vom **Einzelfall** ab und obliegt dem **Beurteilungsspielraum** des staatsanwaltlichen Dezenten:

**Im Regelfall** bietet sich die richterliche Vernehmung in Bild und Ton **am Ende des Ermittlungsverfahrens, unmittelbar vor einer beabsichtigten Anklageerhebung** – und damit **als Folgevernehmung** einer zuvor durchgeführten polizeilichen Vernehmung – an. Denn regelmäßig wird erst die vorangegangene polizeiliche Vernehmung die Beurteilung ermöglichen, ob eine solche richterliche Vernehmung überhaupt angezeigt erscheint, wodurch zeitaufwändige Befassungen des Ermittlungsrichters mit bloßen „Ausforschungsvernehmungen“ oder einstellungswürdigen Sachverhalten vermieden werden können.

---

<sup>7</sup> BT-Drs. 19/14747 S. 25.



Im Übrigen vermag eine richterliche Vernehmung in Bild und Ton am Ende des Ermittlungsverfahrens am ehesten eine weitere Vernehmung im Rahmen der Hauptverhandlung entbehrlich machen, da nur in diesem Fall bereits auf etwaige Widersprüche / Unklarheiten eingegangen werden kann bzw. diese dem Zeugen vorgehalten werden können.

Auch eine etwaige Beurteilung der Aussagekonstanz – als eines der wichtigsten Kriterien zur Beurteilung der Glaubhaftigkeit einer Aussage – ist nur im Falle der richterlichen Vernehmung in Bild und Ton als Folgevernehmung möglich.

**In Ausnahmefällen besonderer Eilbedürftigkeit** kann aber eine richterliche Vernehmung in Bild und Ton auch **in Form einer ersten Vernehmung** angezeigt sein, z.B. bei sehr jungen Zeugen oder solchen mit eingeschränkter Gedächtnisleistung, bei denen bei weiterem Zuwarten die Gefahr des Vergessens droht. Gleiches gilt, wenn die Gefahr besteht, dass der Zeuge zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr erreichbar sein oder von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machen wird (vgl. § 58a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 StPO). Die nachträgliche Ausübung eines Zeugnisverweigerungsrechts steht der Verwertung der Bild-Ton-Aufzeichnung nach § 255 a Abs. 2 StPO nicht entgegen.<sup>8</sup>

Zu bedenken ist dann aber, dass – sofern die Voraussetzungen für eine spätere Einführung der richterlichen Vernehmung in Bild und Ton in die Hauptverhandlung gemäß § 255a Abs. 2 StPO erfüllt sein sollen – der Beschuldigte zwangsläufig über die laufenden Ermittlungen zu informieren ist, was verdeckten Ermittlungsmaßnahmen, z. B. Durchsuchungen oder Beantragung eines Haftbefehles, zuwiderlaufen kann.

Im Übrigen kann eine Fallkonstellation derart eilbedürftig sein, dass auch eine sehr zeitnah beantragte richterliche Vernehmung in Bild und Ton – beispielsweise aufgrund der erforderlichen Verteidigerbestellung – zu viel Zeit in Anspruch nehmen würde. In solchen Fällen empfiehlt sich dann auch zunächst eine polizeiliche Vernehmung (in Bild und Ton).

Sofern die technischen Möglichkeiten vorhanden sind, kann auch in der erstinstanzlichen Hauptverhandlung noch erwogen werden, die Vernehmung eines Zeugen in Bild und Ton gemäß § 247a Abs. 1 S. 4 StPO aufzuzeichnen, um im Falle eines Rechtsmittels oder der Zurückverweisung auf diese Bild-Ton-Aufzeichnung zurückgreifen zu können und dem Zeugen die Mehrfachvernehmung zu ersparen.

## II. Zuständiges Gericht

**Sachlich zuständig** ist gemäß § 162 Abs. 1, 2 StPO der Ermittlungsrichter am Amtsgericht. Gemäß § 169 Abs. 1 StPO besteht eine weitere sachliche Zuständigkeit für den Ermittlungsrichter am Oberlandesgericht bzw. Bundesgerichtshof.

**Funktionell zuständig** ist der Richter, der durch das Präsidium des Gerichts im Geschäftsverteilungsplan mit den Aufgaben des Ermittlungsrichters betraut worden ist (§ 21e Abs. 1 S. 1 GVG). Der Vernehmende muss in der Lage sein, gute, vollständige und nichtsuggestive Befragungen durchzuführen, da

---

<sup>8</sup> BGH, Beschl. v. 26.11.2019 - 5 StR 555/19 - (juris).

sich Fehler im weiteren Verlauf des Verfahrens häufig nicht mehr ausgleichen lassen.<sup>9</sup> Vor diesem Hintergrund bietet sich eine Spezialisierung des entsprechenden Ermittlungsrichters an.

In **Jugendschutzsachen** ist gemäß § 26 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 GVG für richterliche Vernehmungen in Bild und Ton im Ermittlungsverfahren neben dem für allgemeine Strafsachen zuständigen Gericht auch der Jugendrichter als Ermittlungsrichter zuständig. Gemäß § 26 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 GVG soll die beantragte richterliche Vernehmung in Bild und Ton der Jugendrichter als Ermittlungsrichter durchführen, wenn der zu vernehmende Zeuge ein Kind oder Jugendlicher ist oder wenn dies aus sonstigen Gründen zweckmäßig erscheint, da die Jugendrichter aufgrund ihrer Spezialisierung regelmäßig über eine bessere Sachkunde und Erfahrung in der Vernehmungstechnik minderjähriger Zeugen verfügen.

In **Ermittlungsverfahren gegen Jugendliche oder Heranwachsende** ist für die richterliche Vernehmung in Bild und Ton gemäß § 34 Abs. 1 JGG der Jugendrichter als Ermittlungsrichter zuständig, unabhängig vom Alter des zu vernehmenden Zeugen.

**Örtlich zuständig** für die Durchführung der richterlichen Vernehmung in Bild und Ton ist nach der Konzentrationsregelung gemäß § 162 Abs. 1 S. 1 StPO grundsätzlich das Amtsgericht, in dessen Bezirk die den Antrag stellende Staatsanwaltschaft ihren Sitz hat. Daneben ist gemäß § 162 Abs. 1 S. 3 StPO das Amtsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die richterliche Vernehmung in Bild und Ton vorzunehmen ist, wenn die Staatsanwaltschaft dies zur Beschleunigung des Verfahrens oder zur Vermeidung von Belastungen Betroffener dort beantragt.<sup>10</sup>

Die Auswahl des zuständigen Gerichts liegt im Ermessen der Staatsanwaltschaft und kann durch das angerufene Gericht nur bei sachfremden oder willkürlichen Erwägungen abgelehnt werden.

Grundsätzlich gilt die Zuständigkeitskonzentration gemäß § 162 Abs. 1 S. 1 StPO bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk die Staatsanwaltschaft ihren Sitz hat, da aufgrund der Konzentration der Antragstellungen auf ein Gericht ein hohes Maß an Kompetenzen gebündelt werden kann. Aufgrund der Zuständigkeitskonzentration dürfte im Zusammenhang mit richterlichen Vernehmungen in Bild und Ton einerseits die größte Erfahrung und fachliche Eignung des Vernehmenden bestehen und andererseits die beste technische sowie räumliche Ausstattung (kindgerechtes Vernehmungszimmer, geeignetes Übertragungszimmer mit Leinwand pp.) vorhanden sein.

Eine Antragstellung gemäß § 162 Abs. 1 S. 3 StPO bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk die Vernehmung vorzunehmen ist, sollte, da sich diese nach dem Wohn- oder Aufenthaltsort der zu vernehmenden Person richtet, insbesondere dann in Erwägung gezogen werden, wenn dies zur Vermeidung von Belastungen der zu vernehmenden Person, beispielsweise durch lange Anfahrtswege aus anderen Bundesländern, angezeigt erscheint. Die Antragstellung sollte dann über die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft erfolgen und mit der Bitte verbunden werden, die Teilnahmerechte der Staatsanwaltschaft bei der Vernehmung wahrzunehmen.

Sofern im vorbezeichneten örtlichen Zuständigkeitsbereich ein Kompetenzzentrum oder eine zentrale Anlaufstelle (z. B. Childhood-Haus) vorhanden ist, empfiehlt sich eine dortige Antragstellung mit Blick

---

<sup>9</sup> Vgl. *Schmitt* in: Meyer-Goßner/Schmitt StPO 64. Aufl. 2021 § 58a Rn. 1.

<sup>10</sup> RiStBV Nr. 4c, 19a.

auf die dortigen fachlichen Eignungen, stärkeren Vernetzungen der einzelnen Verfahrensbeteiligten sowie vergleichsweise gehobenen technischen und räumlichen Ausstattungen.

Um den hohen Anforderungen, die angesichts der großen Bedeutung von richterlichen Vernehmungen in Bild und Ton von Zeugen an die fachliche und persönliche Befähigung des befassten Ermittlungsrichters sowie die technische und räumliche Ausstattung der angerufenen Gerichte gestellt werden, gerecht zu werden, dürfte eine Konzentration der örtlichen und geschäftsplanmäßigen Zuständigkeit auf eines oder wenige Amtsgerichte innerhalb eines Landgerichts- bzw. Oberlandesgerichtsbezirks sowie auf einen oder wenige Richter oftmals zweckmäßig sein.

Aufgrund der Ermächtigungsgrundlagen des § 58 Abs. 1 GVG und § 33 Abs. 3 JGG können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung entsprechende **örtliche Konzentrationsregelungen** treffen.<sup>11</sup> Mit der Zuständigkeitskonzentration erfolgt eine überörtliche alleinige Zuständigkeit bei dem Amtsgericht, dem die Sache zugewiesen wurde.<sup>12</sup>

**Nach Erhebung der öffentlichen Klage** ist gemäß § 162 Abs. 3 StPO das Gericht zuständig, welches mit der Sache befasst ist. Eine solche Zuständigkeitsbegründung für eine richterliche Vernehmung in Bild und Ton nach § 58a StPO kommt beispielsweise dann in Betracht, wenn sich erst nach Erhebung der öffentlichen Klage herausstellt, dass zu besorgen ist, dass der Zeuge in der Hauptverhandlung nicht vernommen werden kann und die richterliche Vernehmung in Bild und Ton zur Erforschung der Wahrheit erforderlich ist (§ 58a Abs. 1 Nr. 2 StPO).

**Nach Beginn der Hauptverhandlung** enthält § 247a Abs. 1 S. 4 StPO gegenüber § 58a StPO die speziellere Regelung für eine richterliche Vernehmung in Bild und Ton bei Trennung des Zeugen.

### III. Anforderungen an den Antrag

In § 58a Abs. 1 **Satz 2** StPO sind drei Fallgestaltungen normiert, in denen eine Vernehmung in Bild und Ton aufgezeichnet und als richterliche Vernehmung durchgeführt werden **soll**.

Dies ist der Fall, wenn

- damit die schutzwürdigen Interessen von **Personen unter 18 Jahren** besser gewahrt werden können, **§ 58a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 Var. 1 StPO**. Diese Fallgruppe ist unabhängig vom Delikt und auch unabhängig davon, ob der Zeuge Verletzter der Straftat ist.

oder

- damit die schutzwürdigen Interessen von **Personen, die als Kinder oder Jugendliche** durch Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184k StGB), gegen das Leben (§§ 211 bis 222 StGB), wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB) oder wegen

---

<sup>11</sup> So z.B. in Schleswig-Holstein: § 16 der Landesverordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten in der Justiz (Justizzuständigkeitsverordnung – JZVO) vom 15.11.2019, zuletzt geändert durch LVO vom 28.10.2021, abrufbar in juris.

<sup>12</sup> BeckOK GVG/Goers, 13. Ed. § 58 Rn. 6.

Straftaten gegen die persönliche Freiheit nach §§ 232 bis 233a StGB **verletzt** worden sind, besser gewahrt werden können, **§ 58a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 Var. 2 StPO**.

oder

- zu besorgen ist, dass der **Zeuge in der Hauptverhandlung nicht vernommen werden kann** und die richterliche Vernehmung in Bild und Ton zur Erforschung der Wahrheit erforderlich ist, **§ 58a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 StPO**.

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens vom 10. Dezember 2019 ist § 58a Abs. 1 StPO zudem durch folgenden **Satz 3** ergänzt worden:

*„Die Vernehmung **muss** nach Würdigung der dafür jeweils maßgeblichen Umstände aufgezeichnet werden und als richterliche Vernehmung erfolgen, wenn damit die schutzwürdigen Interessen von **Personen**, die durch **Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung** (§§ 174 bis 184j des Strafgesetzbuches) **verletzt** worden sind, besser gewahrt werden können und der Zeuge der Bild-Ton-Aufzeichnung vor der Vernehmung zugestimmt hat.“<sup>13</sup>*

Der neu geschaffene Tatbestand ist als „Muss-Vorschrift“ ohne Ermessensspielraum formuliert. Es verbleibt lediglich ein Beurteilungsspielraum.

Aussageersetzend in die Hauptverhandlung eingebracht werden kann die Bild-Ton-Aufzeichnung gemäß § 255a Abs. 2 StPO entsprechend bei Zeugen, die

- als Kinder oder Jugendliche durch Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184k StGB), gegen das Leben (§§ 211 bis 222 StGB), wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB) oder wegen Straftaten gegen die persönliche Freiheit nach den §§ 232 bis 233a StGB verletzt worden oder
- Verletzte einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184k StGB) sind.

#### 1. Nichtverfügbarkeit des Zeugen

Die Regelung des § 58a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 StPO dient vor allem der **Beweissicherung**. Von ihr werden z.B. lebensgefährlich erkrankte, gebrechliche, gefährdete (auch Zeugen, die in ein Zeugenschutzprogramm aufgenommen werden sollen) oder ausländische Zeugen erfasst. Ebenso fallen hierunter kindliche oder jugendliche Zeugen, bei denen zu erwarten ist, dass die Erziehungsberechtigten aus berechtigter Sorge um deren Wohl die Vernehmung in der Hauptverhandlung nicht gestatten werden.<sup>14</sup> Sie greift auch ein, wenn dem Zeugen in der Hauptverhandlung ein Auskunftsverweigerungsrecht zustehen würde.<sup>15</sup>

<sup>13</sup> Hervorhebung durch Autoren.

<sup>14</sup> BGH, NStZ 1996, 95f.; OLG Saarbrücken, NJW 1974, 1959 ff.; BeckOK StPO/Huber, 37. Ed. § 58a Rn. 9.

<sup>15</sup> BeckOK StPO/Huber 37. Ed. § 58a Rn. 9.

Für die Antragstellung bedarf es nur der begründeten Besorgnis der Nichtverfügbarkeit des Zeugen und des Erfordernisses zur Erforschung der Wahrheit, aber gerade **keiner** schutzwürdigen Interessen.<sup>16</sup> Einen Antrag auf richterliche Vernehmung zu stellen ist daher dann erforderlich, wenn der Zeuge **vereidigt** werden soll, [...] oder wenn zur **Beweissicherung** eine verlesbare Vernehmungsniederschrift oder – im vorliegenden Falle – abspielbare Bild-Ton-Aufzeichnung angestrebt wird.<sup>17</sup>

## 2. Schutzwürdige Interessen

Die Prognoseentscheidung, ob im Einzelfall die schutzwürdigen Interessen durch eine richterliche Vernehmung in Bild und Ton besser gewahrt werden können, obliegt der Staatsanwaltschaft und ist damit gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbar.<sup>18</sup> Die Überlegungen hierzu müssen gleichwohl in den Akten dokumentiert sein, um dem um Vernehmung ersuchten Gericht die Überprüfung zu ermöglichen, ob der Antrag offensichtlich willkürlich, sachfremd, völlig ungeeignet oder offensichtlich unverhältnismäßig ist. Es bedarf insofern allerdings keiner umfangreichen Ausführungen; insbesondere im Bereich der Sexualdelikte liegen die Voraussetzungen in der Regel vor.<sup>19</sup>

Aspekte, die zu der Annahme einer besonderen Schutzbedürftigkeit führen können, sind insbesondere

- die Schwere des Delikts,
- Alter oder Gesundheitszustand des Opfers,
- Vermeidung von belastenden Mehrfachvernehmungen,
- Vermeidung psychischer Belastung/Schambelastung, etwa bei Erörterung ungewöhnlich anmutender Sexualpraktiken,
- Angehörigenverhältnisse, auch Lebensabschnittsgefährte etc.,
- Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen, etwa auch in Hinblick auf eine (spätere) aussagepsychologische Begutachtung,
- Notwendigkeit der Schaffung eines opferverträglichen Aussagerahmens,
- Entlastung bei Konfliktverteidigung (Vermeidung von Bloßstellung/Stigmatisierung),
- beabsichtigte Anklageerhebung.

<sup>16</sup> Es gilt – wie auch für nicht auf Video aufgezeichnete richterliche Vernehmungen – Nr. 10 RiStBV: „Der Staatsanwalt beantragt richterliche Untersuchungshandlungen, wenn er sie aus besonderen Gründen für erforderlich erachtet, z.B., weil der Verlust eines Beweismittels droht, ein Geständnis festzuhalten ist (§ 254 StPO) oder wenn eine Straftat nur durch Personen bewiesen werden kann, die zu einer Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind.“

<sup>17</sup> Schmitt in: Meyer-Goßner/Schmitt StPO 64. Aufl. § 162 Rn. 3.

<sup>18</sup> vgl. hierzu etwa LG Berlin, Beschl. v. 16.3.2020 - 533 Qs 13/20 – (unveröffentlicht): „(...) **Die Erforderlichkeit der Untersuchungshandlung hat das Gericht nur insoweit zu prüfen, ob der Antrag der Staatsanwaltschaft offensichtlich willkürlich ist, erkennbar auf sachfremden Erwägungen beruht, völlig ungeeignet oder offensichtlich unverhältnismäßig ist.** Die Staatsanwaltschaft begründet ihren Antrag damit, dass die Geschädigte Opfer von Sexualstraftaten geworden sein soll und zum Tatzeitpunkt sowie zum Zeitpunkt der Antragstellung noch minderjährig war. Das ist weder willkürlich, sachfremd oder völlig ungeeignet noch offensichtlich unverhältnismäßig. An dieser Einschätzung ändern auch die bei der Geschädigten – nach dem vermeintlichen Tatgeschehen – diagnostizierten psychischen Auffälligkeiten nichts. (...) Sollte die Hinzuziehung eines Sachverständigen für erforderlich gehalten werden, könnte dieser die Glaubhaftigkeit der Angaben der Geschädigten und ihre Aussagegültigkeit wahrscheinlich auch anhand der audiovisuellen Aufzeichnung begutachten. Eine erneute Vernehmung ist in jedem Fall nicht zwingend und könnte so gerade vermieden werden.“

<sup>19</sup> LG Berlin, Beschl. v. 16.3.2020 - 533 Qs 13/20 – (unveröffentlicht): „Die Schutzbedürftigkeit von Opferzeugen ist bei Opfern von Sexualstraftaten grundsätzlich indiziert. Dies gilt nach dem Willen des Gesetzgebers für Minderjährige, für Erwachsene, die zur Tatzeit minderjährig waren, und seit der am 10. Dezember 2019 in Kraft getretenen Neuregelung des § 58a StPO auch für Erwachsene (vgl. BT Drs. 19/14747).“

Nach dem Willen des Gesetzgebers soll durch das Erfordernis der besseren Wahrung von schutzwürdigen Interessen sichergestellt werden, dass die Vorschrift keine Anwendung „in Alltagsfällen“ findet.<sup>20</sup> Eine richterliche Vernehmung in Bild und Ton ist daher grundsätzlich nicht angezeigt bei

- Bagatelldelikten (z.B. §§ 183, 183a, 184i StGB),
- beabsichtigter Einstellung, auch nach Opportunitätsgrundsätzen (§§ 153, 153a StPO bzw. §§ 45, 47 JGG),
- ggf. Antrag auf Erlass eines Strafbefehls (bei geständigem Beschuldigten).

Ferner kommt eine richterliche Vernehmung in Bild und Ton unter Beachtung der gesetzgeberischen Intention, dem Zeugen belastende Mehrfachvernehmungen in einem Strafverfahren, insbesondere in der Hauptverhandlung zu ersparen, in der Regel nicht in Betracht

- bei umfassend geständigen Beschuldigten,
- wenn der Tatnachweis bereits anderweitig möglich ist (z.B. Videoaufzeichnung der Tat),
- wenn die Mitwirkung von Verteidiger und Beschuldigtem nicht möglich ist (Täter unbekannt, Aufenthaltsort unbekannt), da dann keine Ersetzungsmöglichkeit gemäß § 255a StPO besteht,
- unter den Voraussetzungen des § 168c Abs. 3 StPO (wenn die Vorführung in der Hauptverhandlung beabsichtigt war, mangels Mitwirkungsmöglichkeit des Beschuldigten aufgrund des Ausschlusses nach § 168c Abs. 3 StPO aber unzulässig ist),
- bei sogenannten Distanzdelikten (z.B. „Cyber-Grooming“), wenn durch andere Beweismittel der Tatnachweis hinreichend geführt werden kann.

Noch nicht höchstrichterlich geklärt ist die Frage, ob bei Sexualdelikten zum Nachteil Erwachsener, bei denen andere (Nicht-Katalog-)Taten im prozessualen Sinne, wie z.B. Körperverletzungsdelikte im Rahmen langjähriger Beziehungen, Verfahrensgegenstand sind, auch hinsichtlich dieser Delikte eine vernehmungsersetzende Einführung der Bild-Ton-Aufzeichnung möglich ist.<sup>21</sup>

### 3. Vorbereitender Vermerk

In dem Antrag sollte zudem – um dem Gericht die Terminvorbereitung zu erleichtern – in Form eines Vermerks der Tatvorwurf skizziert werden. Auch die jeweils Beteiligten sollten hieraus mit den entsprechenden Blattverweisen erkennbar sein, insbesondere

- die Personaldaten des Zeugen,
- die gesetzlichen Vertreter,
- ggf. die Ergänzungspfleger,
- die Daten des Beschuldigten,

---

<sup>20</sup> BT-Drs. 19/14747, S. 25.

<sup>21</sup> Nach Ansicht des BGH (BGHSt 49, 72 ff.) wird eine Videovorführung nach § 255a Abs. 2 StPO nicht dadurch ausgeschlossen, dass sich der Anklagevorwurf auch auf eine andere, *tateinheitlich* begangene, im Katalog nicht enthaltene Straftat erstreckt. Andernfalls verfehle die Regelung ihren Zweck, in Verfahren wegen bestimmter, das Kindeswohl schwer beeinträchtigender Straftaten junge Zeugen vor den zusätzlichen psychischen Belastungen oder gar Schädigungen durch eine erneute Vernehmung in der Hauptverhandlung zu schützen. Aus demselben Grund muss die Vorführung einer Videoaufzeichnung nach dieser Vorschrift auch dann möglich sein, wenn eine tatbestandlich verwirklichte Katalogtat im Wege der Gesetzeskonkurrenz durch das angeklagte Delikt verdrängt wird.

- der Verteidiger,
- etwaiger Nebenklagevertreter,
- etwaige psychosoziale Prozessbegleitungen,
- etwaige Sachverständige.

#### IV. Zustimmungserfordernis nach § 58a Abs. 1 S. 3 StPO

Gemäß § 58a Abs. 1 S. 3 StPO ist die richterliche Vernehmung in Bild und Ton einer Person, die durch eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung verletzt worden ist, nur zulässig, wenn der Zeuge der Bild-Ton-Aufzeichnung vor der Vernehmung zugestimmt hat. Durch das Zustimmungserfordernis soll das Persönlichkeitsrecht des Zeugen gewahrt werden.<sup>22</sup> Die Zustimmung nach § 58a Abs. 1 S. 3 StPO ist ein höchstpersönliches Recht, dessen Ausübung grundsätzlich ausschließlich dem Zeugen obliegt.<sup>23</sup>

Es ist zu klären, ob sich der Zeuge eine genügende Vorstellung von der Bedeutung der Zustimmung zur Bild-Ton-Aufzeichnung machen kann (**Verstandesreife**). Liegt die Verstandesreife vor, muss der Zeuge der Bild-Ton-Aufzeichnung persönlich zustimmen. Bei fehlender Verstandesreife ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Eine gemeinsame Erklärung der sorgeberechtigten Eltern dürfte nach dem Rechtsgedanken des § 67 Abs. 5 JGG nicht erforderlich sein.

Bei **minderjährigen** Zeugen ist daher zu prüfen, ob die Verstandesreife vorliegt, für die es keine festen Altersgrenzen gibt.<sup>24</sup>

- Bei Kindern **unter elf Jahren** kann davon ausgegangen werden, dass bei ihnen die erforderliche **Verstandesreife nicht vorliegt**<sup>25</sup>.
- Dagegen kann eine entsprechende **Verstandesreife regelmäßig** bei Jugendlichen im **Alter von 14 Jahren angenommen** werden<sup>26</sup>.
- In **Zweifelsfällen** ist nach der Rechtsprechung des BGH **vom Fehlen der notwendigen Verstandesreife** auszugehen<sup>27</sup>.

Diese Grundsätze sind auch auf **erwachsene Zeugen** anzuwenden, die wegen einer **psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung unter Betreuung** stehen.<sup>28</sup> Bei erwachsenen psychisch kranken oder geistig oder seelisch behinderten, aber nicht entsprechend betreuten Zeugen muss erforderlichenfalls vorab die Bestellung eines Betreuers durch das Betreuungsgericht veranlasst oder diesbezüglich erweitert werden.

<sup>22</sup> BT-Drs. 19/14747, S. 26.

<sup>23</sup> Schmitt in: Meyer-Goßner/Schmitt StPO 64. Aufl. 2021 § 58a Rn. 8g.

<sup>24</sup> MüKoStPO/Percic 1. Aufl. 2014 § 52 Rn. 27.

<sup>25</sup> BGH NJW 1960, 1396, 1397; BeckOK StPO/Huber 41. Ed. § 52 Rn. 20; MüKoStPO/Percic 1. Aufl. 2014 § 52 Rn. 27; OLG Hamburg BeckRS 2018, 50254 Rn. 29/30.

<sup>26</sup> BGH NJW 1965, 1870, 1871.

<sup>27</sup> BGH NJW 1963, 2378, 2379; BGH NSTz 2012, 578.

<sup>28</sup> BeckOK StPO/Huber 41. Ed. § 52 Rn. 20.

Ist der gesetzliche Vertreter selbst Beschuldigter, so darf er nach dem Rechtsgedanken des § 52 Abs. 2 S. 2. 1. Hs. 1 StPO nicht für den Zeugen über die Zustimmung entscheiden.<sup>29</sup> Ausgeschlossen ist dann auch die Entscheidung durch den nicht beschuldigten Elternteil, sofern beiden Elternteilen die gesetzliche Vertretung zusteht (Rechtsgedanke des § 52 Abs. 2 S. 2 Hs. 2 StPO). In diesen Fällen muss ein Ergänzungspfleger nach § 1909 Abs. 1 S. 1 BGB bestellt werden.<sup>30</sup>

Da die Bild-Ton-Aufzeichnung der Vernehmung gemäß § 58a Abs. 1 S. 3 StPO nur zulässig ist, wenn der zu vernehmende Zeuge dieser zugestimmt hat, muss die Zustimmung bei Antragstellung vorliegen. Die Zustimmung sollte möglichst bereits durch die Polizei nach Durchführung der dortigen Vernehmung eingeholt und jedenfalls vor Beantragung der richterlichen Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft – gegebenenfalls beim Rechtsbeistand – abgefragt werden.

Bei der Abfrage der Zustimmung sollten dem Zeugen folgende Aspekte erläutert werden:

- Die Zustimmung betrifft die Bild-Ton-Aufzeichnung der richterlichen Vernehmung.
- Die Vernehmung soll dazu dienen, eine weitere Vernehmung in der Hauptverhandlung vor Gericht zu vermeiden, indem die Bild-Ton-Aufzeichnung ersetzend vorgeführt wird. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass dennoch eine weitere (ergänzende) Vernehmung in der Hauptverhandlung erforderlich sein wird.
- Die richterliche Vernehmung findet grundsätzlich in Anwesenheit aller Anwesenheitsberechtigten statt, es sei denn, es besteht eine dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl des Zeugen, wenn er in Gegenwart der Anwesenheitsberechtigten vernommen wird.
- Stimmt der Zeuge der richterlichen Vernehmung in Bild und Ton nicht zu, wird er regelmäßig auf Ladung des Gerichts verpflichtet sein, in der Hauptverhandlung persönlich auszusagen.

**Unmittelbar vor Beginn der richterlichen Vernehmung** sollte die Zustimmung **nochmals** durch den Richter eingeholt und protokolliert werden.

Da durch das Zustimmungserfordernis nach dem Willen des Gesetzgebers<sup>31</sup> das Persönlichkeitsrecht des Zeugen besser gewahrt werden soll, wird im Fall der verweigerten Zustimmung die Bild-Ton-Aufzeichnung unzulässig. Dies kann zur Folge haben, dass die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO einstellt oder im Falle des hinreichenden Tatverdachts aufgrund der Aktenlage Anklage erhebt und eine persönliche Einvernahme des Zeugen in der Hauptverhandlung erfolgen wird.

Das Zustimmungserfordernis gilt nicht für die Vernehmung nach § 58a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 2 StPO. In diesen beiden Fällen hat der Zeuge die Bild-Ton-Aufzeichnung zu dulden, sodass eine Einwilligung für einen Eingriff in das Recht am eigenen Bild nicht erforderlich ist.<sup>32</sup> Die aktuelle Gesetzesfassung führt zu dem paradoxen Ergebnis, dass bei minderjährigen Zeugen von Sexualstraftaten trotz zuvor erklärter Verweigerung (im Falle des § 58a Abs. 1 S. 3 StPO) die Bild-Ton-Aufzeichnung theoretisch nunmehr auf

---

<sup>29</sup> Schmitt in: Meyer-Goßner/Schmitt StPO 64. Aufl. 2021 § 58a Rn. 8g.

<sup>30</sup> siehe hierzu unter „Teil 2, VII. Besonderheiten bei Vorliegen eines Zeugnisverweigerungsrechts nach § 52 StPO“.

<sup>31</sup> BT-Drs. 19/14747, S. 26.

<sup>32</sup> BeckOK StPO/Huber 41. Ed. § 58a Rn. 13.



§ 58a Abs. 1 **Satz 2** Nr. 1 StPO gestützt werden kann. Praktisch wird der Rückgriff auf § 58a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 StPO kaum zu einer qualitativ nutzbaren Vernehmung führen, wenn ein Zeuge, der kurz zuvor einer Bild-Ton-Aufzeichnung nicht zugestimmt hat, nunmehr zur Duldung der Bild-Ton-Aufzeichnung gemäß § 58a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 StPO gezwungen wird. Nicht nachvollziehbar ist schließlich, warum die Zeugen im Fall des § 58a Abs. 1 S. 2 StPO die Bild-Ton-Aufzeichnung zu dulden haben, obwohl ihr Persönlichkeitsrecht genauso betroffen ist wie das der Zeugen im Fall des § 58a Abs. 1 S. 3 StPO. Es spricht daher einiges dafür, dass im Falle einer verweigerten Zustimmung die Norm insgesamt gesperrt ist.<sup>33</sup>

Grundsätzlich sollte sich der Vernehmende im Interesse der Gewinnung einer brauchbaren Aussage immer um ein kooperatives Verhalten bemühen<sup>34</sup>. Von Ordnungsmitteln nach §§ 51, 70 StPO, die gegen Kinder ohnehin nicht angeordnet werden dürfen, sollte daher eher abgesehen werden.

## V. Umgang mit §§ 154, 154a StPO

Von den §§ 154, 154a StPO kann vor einer richterlichen in Bild und Ton aufgezeichneten Vernehmung nur mit Blick auf den Einzelfall Gebrauch gemacht werden. Dabei sollten folgende Aspekte berücksichtigt werden:

Grundsätzlich obliegt es der Staatsanwaltschaft, dem Ermittlungsrichter einen konkreten und klar umgrenzten Vernehmungsauftrag zu erteilen. Insbesondere im Fall mehrerer Taten innerhalb eines längeren Zeitraums (beispielsweise Resümee einer langjährigen Ehe) besteht sonst die Gefahr, dass der Ermittlungsrichter andere Schwerpunkte als der ermittelnde Staatsanwalt setzt. Wenn sich Anklage und richterliche Vernehmung dann nicht „decken“, läuft der Opferschutzgedanke weitgehend leer. Eine „flächendeckende“ Vernehmung ohne Schwerpunkte dagegen erreicht möglicherweise nicht den für die vernehmungsersetzende Einführung in die Hauptverhandlung erforderlichen Detailgrad. Vor diesem Hintergrund kann der Gebrauch von §§ 154, 154a StPO vorteilhaft sein.

In den Fällen einer frühen richterlichen Vernehmung zur Beweissicherung ist eine Teileinstellung oder Beschränkung in der Regel allerdings noch nicht sinnvoll, weil der Sachverhalt und/oder die Beweislage noch nicht hinreichend bekannt sind.

Bei einer das Ermittlungsverfahren abschließenden richterlichen Vernehmung kann es vorteilhaft sein, den Gegenstand der Vernehmung durch Gebrauch von §§ 154, 154a StPO zu straffen, um eine möglichst gut vorbereitete und detaillierte Vernehmung des relevanten Geschehens zu fördern. Die entsprechende Weichenstellung – Strukturierung der Vorwürfe und Auswahl des Vernehmungsgegenstandes – muss dabei von der Staatsanwaltschaft geleistet werden. Mit Ausnahme möglicherweise noch offener Fragen der Nachweisbarkeit weiß der Staatsanwalt in dieser Phase des Ermittlungsverfahrens in der Regel auch schon, ob und ggf. welche Taten oder Teile einer Tat nicht angeklagt werden sollen.

---

<sup>33</sup> So wohl auch: BeckOK StPO/Huber 41. Ed. § 58a Rn. 12: Stimmt der Zeuge nicht zu, wird er regelmäßig auf Ladung des Gerichts verpflichtet sein, in der Hauptverhandlung persönlich auszusagen.

<sup>34</sup> Schmitt in: Meyer-Goßner/Schmitt StPO 64. Aufl. 2021 § 58a Rn 7a.

Soll von §§ 154, 154a StPO vor der richterlichen Vernehmung Gebrauch gemacht werden, ist im Hinblick auf die Aussageanalyse unbedingt zu beachten, dass das Randgeschehen einer anzuklagenden Tat Gegenstand der richterlichen Vernehmung sein muss. Sämtliche aussagepsychologisch relevanten Aspekte dürfen nicht durch eine Einengung des Vernehmungsgegenstandes abgeschnitten werden. Insbesondere darf eine zusammenhängende Schilderung des Zeugen nicht durch eine kleinteilige Themavorgabe verhindert werden. Für die Beschränkung der Verfolgung nach § 154a StPO folgt daraus, dass sie in aller Regel keine Beschränkung des Vernehmungsgegenstandes erlaubt. Für eine Teileinstellung nach § 154 StPO gilt dies nicht, soweit das zugrundeliegende Geschehen ausreichend abgegrenzt ist.

## VI. Weitere Anträge

Kumulativ mit dem Antrag auf eine richterliche in Bild und Ton aufgezeichnete Vernehmung bietet es sich an, weitere Anträge zu stellen bzw. den Zeugen im Vorfeld über weitere Antragsmöglichkeiten zu unterrichten und auf die Opferschutzrechte hinzuweisen.

### 1. Anträge der Staatsanwaltschaft

#### a) Beiordnung eines Pflichtverteidigers

Sollte der Beschuldigte noch keinen Pflichtverteidiger haben, sollte parallel mit dem Antrag auf eine richterliche Vernehmung in Bild und Ton ein Beiordnungsantrag gestellt werden, § 140 Abs. 1 Nr. 10 StPO iVm. §§ 141 Abs. 2 S. 1 Nr. 3, 142 Abs. 2 StPO<sup>35</sup>. Dasselbe gilt auch für die in § 140 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 9<sup>36</sup> StPO normierten Fallgruppen.

#### b) Antrag auf getrennte Vernehmung

Die Regelung des § 168e StPO ist zum Schutz von Zeugen neben §§ 58a, 247a, 255a StPO eine weitere gesetzliche Grundlage für den Einsatz von Videotechnik bei der Vernehmung von Zeugen.<sup>37</sup> Schutzbedürftige Zeugen sollen vor schwerwiegenden Nachteilen geschont werden, die sie bei einer Vernehmung in Gegenwart von Anwesenheitsberechtigten erleiden können.

Neben **besonderer Rücksicht und Einfühlungsvermögen** wird von dem Staatsanwalt erwartet, dass er dafür Sorge trägt, dass Verletzte durch Fragen und Erklärungen des Beschuldigten und des Verteidigers nicht größeren Belastungen ausgesetzt sind, **als im Interesse der Wahrheitsfindung hingenommen werden muss**.<sup>38</sup> Durch die räumlich getrennte Vernehmung besteht zumindest die Chance, dass der Zeuge sich weitgehend unbefangen äußert und damit die Wahrheitsfindung erleichtert wird.

---

<sup>35</sup> Schmitt in: Meyer-Goßner/Schmitt StPO 64. Aufl. 2021 § 140 Rn. 20b; BT-Drs. 19/13829, S. 33.

<sup>36</sup> Schmitt in: Meyer-Goßner/Schmitt StPO 64. Aufl. 2021 § 140 Rn. 20a.

<sup>37</sup> BT-Drs. 13/7165, S. 9.

<sup>38</sup> Nr. 19, 19a, 19b RiStBV.

Die Anordnung der getrennten Vernehmung nach § 168e StPO erfolgt **von Amts wegen**<sup>39</sup>. Eines Antrags bedarf es nicht. Gleichwohl wird es **sinnvoll** sein, dass die Staatsanwaltschaft den Antrag stellt, weil sie die Voraussetzungen des schwerwiegenden Nachteils für das Wohl des Zeugen aufgrund der Ermittlungen besser darstellen und auch bereits vor der Zeugenvernehmung abklären kann, ggf. durch ein Schreiben an den Beistand, die Erziehungsberechtigten, den Ergänzungspfleger, ob die Voraussetzungen einer Trennungsanordnung erfüllt sein könnten.

Auch der Hinweis, dass eine Trennung nicht erforderlich ist, sollte gegebenenfalls mit dem Antrag auf eine richterliche Vernehmung in Bild und Ton gegeben werden.

Von einem **schwerwiegenden Nachteil**<sup>40</sup> für das Wohl des Zeugen und einer **dringenden Gefahr in Gegenwart der Anwesenheitsberechtigten** wird man ausgehen können, wenn die Vernehmung mit hoher Wahrscheinlichkeit beim Zeugen zumindest vorübergehend zu einer schweren psychischen oder anderen vergleichbar schwerwiegenden Beeinträchtigung führen würde, etwa ein Nervenzusammenbruch oder eine zweite Viktimisierung zu erwarten wäre. Dies wird insbesondere der Fall sein bei

- kindlichen (oder jugendlichen) Opferzeugen oder
- Zeugen, die Opfer einer Sexualstraftat oder eines Gewaltdelikt geworden sind, oder
- psychisch geschädigten, kranken oder gebrechlichen Zeugen, insbesondere wenn der Beschuldigte aus dem Beziehungsumfeld stammt.

Von der Vorschrift soll nach dem Willen des Gesetzgebers subsidiär<sup>41</sup> Gebrauch gemacht werden, wenn die Gefahr nicht anders abzuwenden ist. Problematisch ist das Verhältnis zwischen der Trennungsanordnung gemäß § 168e StPO und dem Ausschluss des Beschuldigten gemäß § 168c Abs. 3 StPO<sup>42</sup>. Hierzu wird auf die Ausführungen in Teil IV, 2 verwiesen.

### c) Antrag auf Ausschluss des Beschuldigten

Die Staatsanwaltschaft stellt den Antrag auf Ausschluss des Beschuldigten gemäß § 168c Abs. 3 StPO, wenn der Untersuchungszweck durch die Anwesenheit gefährdet wäre, z.B. Verdunkelungsmaßnahmen zu befürchten wären. Der Ausschluss dient auch der Erhöhung der Aussagebereitschaft des Opfers. Der Verteidiger darf nach § 168c Abs. 3 StPO nicht ausgeschlossen werden. Auch bei der getrennten Vernehmung nach § 168e StPO kann der Beschuldigte gem. § 168c Abs. 3 StPO ausgeschlossen werden, wenn zu befürchten ist, dass der Zeuge sonst nicht die Wahrheit sagt.<sup>43</sup> Die Verhinderung einer wahrheitsgemäßen Aussage ist ein praktisch sehr wichtiger Unterfall der Gefährdung des Untersuchungszwecks. **Im Falle des Ausschlusses des Beschuldigten kann die Bild-Ton-Aufzeichnung jedoch ohne seine Zustimmung nicht gemäß § 255a Abs. 2 StPO vernehmungsersetzend in einer späteren Hauptverhandlung vorgeführt werden.**

---

<sup>39</sup> Siehe hierzu die Ausführungen unter „Teil 3, IV. Getrennt durchgeführte Vernehmung“.

<sup>40</sup> KK-StPO/Griesbaum 8. Aufl. 2019 § 168e Rn. 5, 6.

<sup>41</sup> Schmitt in: Meyer-Goßner/Schmitt StPO 64. Aufl. 2021 § 168e Rn. 2; BeckOK StPO/Monka, 42. Ed. § 168e Rn. 2-4.

<sup>42</sup> Hierzu wird auf die Ausführungen in Teil IV, 2. verwiesen.

<sup>43</sup> BT-Dr. 13/7165, S. 9.

#### d) Antrag auf Erstellung des Protokolls

Wie bei jeder richterlichen Vernehmung ist auch über die nach § 58a StPO durchgeführte ein Protokoll zu fertigen (§§ 168, 168a StPO), wobei sich die Zuständigkeit des Gerichts daraus ergibt, dass es sich um eine richterliche Untersuchungshandlung handelt. Eine Übertragung der Verschriftlichung auf Staatsanwaltschaft oder Polizei ist nicht zulässig. Von der Hinzuziehung eines Protokollführers kann gemäß § 168 S. 2 Hs. 2 StPO abgesehen werden, wenn der Richter es nicht für erforderlich hält.

Mit dem Antrag auf richterliche Vernehmung in Bild und Ton sollte auch ein Antrag auf Erstellung des Protokolls der Bild-Ton-Aufzeichnung des Zeugen in Form einer vollständigen wörtlichen Wiedergabe der Vernehmung gestellt werden. Allerdings sollte man zur Entlastung des Gerichts (des Protokollanten) die vollständige Verschriftung vermeiden, wenn sich durch die Vernehmung bereits die Einstellung des Verfahrens aufdrängt, trotzdem muss ein Inhaltsprotokoll erstellt werden.

Einen Antrag auf ein Wortprotokoll wird die Staatsanwaltschaft insbesondere dann stellen, wenn ein Inhaltsprotokoll nicht ausreichend ist, weil etwa „der genauen Wortwahl des Zeugen im Rahmen seiner richterlichen Vernehmung eine derart große Bedeutung zukommt, dass möglichst große Passagen der Vernehmung in dem Vernehmungsprotokoll wortgetreu wiederzugeben sind.“<sup>44</sup> Dies berücksichtigt, dass das Protokoll nicht nur abzubilden hat, was der Vernommene in welcher Weise gesagt hat, sondern auch, wie der Vernehmende diese Aussage herbeigeführt hat.<sup>45</sup>

Soweit die Erstellung eines Wortprotokolls abgelehnt wurde, hat das Landgericht Berlin auf die Beschwerde der Staatsanwaltschaft amtsgerichtliche Beschlüsse aufgehoben und jeweils im Hinblick auf Vernehmungen nach § 58a Abs. 1 S. 3 StPO eine vollständige Verschriftung für erforderlich gehalten, wenn keine Zustimmung zur Überlassung der Kopie der Bild-Ton-Aufzeichnung zur Gewährung von Akteneinsicht erteilt wurde.<sup>46</sup>

In jedem Fall sollte zumindest ein Inhaltsprotokoll erstellt werden, das über die Beurkundung der Formalitäten hinausgeht und auch nach Löschung der Bild-/Tondateien nach rechtskräftigem Verfahrensabschluss für weitere Ermittlungen oder ein Wiederaufnahmeverfahren zur Verfügung steht.<sup>47</sup>

## 2. Anträge des Verletzten

Die Definition des Verletzten wurde in § 373b StPO<sup>48</sup> neu gefasst:

---

<sup>44</sup> LG Berlin, Beschl. v. 26.3.2021 – 531 Gs 6/21 (unveröffentlicht).

<sup>45</sup> LG Berlin, Beschl. v. 26.3.2021 – 531 Gs 6/21 (unveröffentlicht).

<sup>46</sup> LG Berlin, Beschl. v. 26.3.2021 – 531 Gs 6/21 (unveröffentlicht) unter Verweis auf LG Berlin, Beschl. v. 30.11.2020 – 539 Qs 26/20; LG Berlin, Beschl. v. 4.1.2021 – 509 Qs 25/20 (unveröffentlicht) unter Verweis auf LG Berlin, Beschl. v. 5.3.2021 – 518 Kls 7/21 (unveröffentlicht).

<sup>47</sup> LG Berlin, Beschl. v. 8.9.2021 – 541 Qs 20/21 (unveröffentlicht).

<sup>48</sup> Gesetz zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25.6.2021 (BGBl. I S. 2099).

*(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind Verletzte diejenigen, die durch die Tat, ihre Begehung unterstellt oder rechtskräftig festgestellt, in ihren Rechtsgütern unmittelbar beeinträchtigt worden sind oder unmittelbar einen Schaden erlitten haben.*

*(2) Verletzten im Sinne des Absatzes 1 gleichgestellt sind*

- 1. der Ehegatte oder der Lebenspartner,*
- 2. der in einem gemeinsamen Haushalt lebende Lebensgefährte,*
- 3. die Verwandten in gerader Linie,*
- 4. die Geschwister und*
- 5. die Unterhaltsberechtigten einer Person, deren Tod eine direkte Folge der Tat, ihre Begehung unterstellt oder rechtskräftig festgestellt, gewesen ist.*

a) Antrag auf Anwesenheit einer Vertrauensperson

Verletzte, die als Zeugen vernommen werden sollen („Opferzeugen“), können sich zur Vernehmung begleiten lassen (§ 406f Abs. 2 S. 1 StPO): Sie haben die Wahl, wer Vertrauensperson ist; es kommen Ehepartner oder Freunde in Betracht, aber auch Mitarbeiter von Opferhilfeeinrichtungen. Der Verletzte hat einen Antrag zu stellen, der bei Aggressions-, Sexual- und Gewaltdelikten nur dann abgelehnt<sup>49</sup> werden darf, wenn die Gefährdung des Untersuchungszwecks, die Beeinträchtigung der Wahrheitsfindung oder Beweismittelverlust durch Verzögerung zu befürchten ist. Die Entscheidung ist unanfechtbar und nicht revisibel. Die Staatsanwaltschaft sollte bei Stellung ihres Antrags auf richterliche Vernehmung in Bild und Ton das Gericht auf einen etwaigen Antrag des Zeugen hinweisen.

b) Antrag auf Beiordnung eines Rechtsbeistandes

Der nebenklageberechtigte Verletzte kann sich bei richterlichen Vernehmungen des Beistandes<sup>50</sup> bedienen (§ 406h Abs. 2 und Abs. 4 StPO i.V.m §§ 397 Abs. 2 S. 2, 397a StPO). Dies gilt auch für den nicht privilegierten Nebenklageberechtigten auf dessen Antrag nach § 406h Abs. 4 StPO, wenn ein besonderes Bedürfnis dafür besteht. Die Staatsanwaltschaft sollte bei Stellung ihres Antrags auf richterliche Vernehmung in Bild und Ton das Gericht auf einen etwaigen Antrag des Zeugen hinweisen.

c) Antrag auf Beiordnung eines psychosozialen Prozessbegleiters

Die psychosoziale Prozessbegleitung (§ 406g StPO) ist gekennzeichnet durch eine nicht-rechtliche Unterstützung, die die rechtlich geprägte Beistandschaft und Vertretung von Nebenklägern ergänzt. Opfer schwerer Sexual- oder Gewaltstraftaten haben einen Rechtsanspruch<sup>51</sup> auf kostenlose psychosoziale Prozessbegleitung. Maßgeblich ist der Verletztenstatus eines oder mehrerer der in § 397a

---

<sup>49</sup> Schmitt in: Meyer-Goßner/Schmitt StPO 64. Aufl. 2021 § 406f Rn. 5.

<sup>50</sup> Schmitt in: Meyer-Goßner/Schmitt StPO 64. Aufl. 2021 § 406h Rn. 2.

<sup>51</sup> Schmitt in: Meyer-Goßner/Schmitt StPO 64. Aufl. 2021 § 406g Rn. 4.

Abs. 1 Nr. 4 und 5 StPO aufgeführten Straftatbestände, bei Nr. 4 die Minderjährigkeit zum Zeitpunkt der Tat, bei Nr. 5 die Minderjährigkeit zum Zeitpunkt der Antragstellung oder in beiden Konstellationen, dass der Verletzte seine Interessen selbst nicht ausreichend wahrnimmt. Die psychosoziale Prozessbegleitung (§ 406g StPO) ist eine nicht-rechtliche Unterstützung, die die Beistandschaft (§ 68b StPO) und Vertretung von nebenklageberechtigten Verletzten ergänzt. Die Polizei ist gehalten, den Verletzten möglichst frühzeitig auf die Möglichkeit einer Antragstellung aufmerksam zu machen.

Die Staatsanwaltschaft hat einen solchen Antrag gemäß Nr. 174b RiStBV unverzüglich an das zuständige Gericht weiterzuleiten.

### 3. Anregungen und Hinweise der Staatsanwaltschaft

#### a) Terminsabstimmung

Es sollte darum gebeten werden, den Vernehmungstermin mit der Staatsanwaltschaft (und ggf. mit dem Sachverständigen und weiteren Anwesenheitsberechtigten) abzustimmen, da sie ihr **Anwesenheitsrecht nach § 168c Abs. 1 StPO**<sup>52</sup> wahrnehmen will.

#### b) Anregung auf Beiordnung eines Zeugenbeistands

Einem Zeugen, der bei seiner Vernehmung keinen anwaltlichen Beistand hat und dessen schutzwürdigen Interessen nicht auf andere Weise Rechnung getragen werden kann, ist nach § 68b Abs. 2 StPO für die Dauer der Vernehmung ein Rechtsanwalt als Zeugenbeistand zur Seite zu stellen, wenn besondere Umstände<sup>53</sup> vorliegen, aus denen sich ergibt, dass der Zeuge seine Befugnisse und Interessen in der Vernehmungssituation nicht selbst wahrnehmen kann, etwa bei der Vernehmung von besonders unreifen oder psychisch beeinträchtigten Personen.

Zuständig für die Beiordnung des Zeugenbeistands, der grundsätzlich keine eigenen Rechte hat, ist das mit der Vernehmung befasste Gericht. Die Entscheidung ist unanfechtbar, für die Anhörungspflichten gelten § 33 Abs. 1 und 2 StPO.

Die Prüfung, ob eine Beiordnung erforderlich ist, erfolgt von Amts wegen. Der Zeuge kann einen entsprechenden Antrag stellen. Die Staatsanwaltschaft kann eine Beiordnung gemäß § 68b Abs. 2 StPO anregen. Die Bestellung ist **subsidiär**, also ausgeschlossen, wenn der Zeuge bereits einen anwaltlichen Beistand hat, etwa nach §§ 397 Abs. 2 S. 1, 397a, 406h StPO oder wenn er einen Beistand nach § 68b Abs. 1 S. 1 StPO gewählt hat.

#### c) Hinweispflicht

Gemäß § 406i Abs. 3 StPO sollen **minderjährige Verletzte und ihre Vertreter** insbesondere auf die ihrem Schutze dienenden Vorschriften gemäß §§ 58a, 255a Abs. 2 StPO hingewiesen werden, soweit deren Anwendung in Betracht kommt. Der Hinweis soll – anders als in § 406i Abs. 1 StPO („möglichst

---

<sup>52</sup> Schmitt in: Meyer-Goßner/Schmitt StPO 64. Aufl. 2021 § 168c Rn. 2.

<sup>53</sup> Schmitt in: Meyer-Goßner/Schmitt StPO 64. Aufl. 2021 § 68b Rn. 9 ff.

frühzeitig“)<sup>54</sup> – ausdrücklich „im weiteren Verfahren an geeigneter Stelle“<sup>55</sup> erfolgen. Da es sich um Schutzvorschriften im Ermittlungsverfahren handelt, deren Anwendung nur in bestimmten Fällen in Betracht kommt, sollte der Hinweis auf diese Vorschriften erst nach Prüfung im Einzelfall und erst bei Erwägung der Beantragung einer richterlichen Vernehmung in Bild und Ton durch die zuständige Staatsanwaltschaft **schriftlich** erfolgen.

## VII. Besonderheiten bei Vorliegen eines Zeugnisverweigerungsrechts

Die Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts bzw. die Erteilung der Genehmigung für eine Aussage ist gemäß § 52 Abs. 2 StPO eine Angelegenheit, die der Besorgung der Eltern unterliegt, wenn und soweit „Minderjährige wegen mangelnder Verstandesreife (...) von der Bedeutung des Zeugnisverweigerungsrechts keine genügende Vorstellung“ haben. In diesem Fall dürfen Minderjährige gemäß § 52 Abs. 2 S. 1 StPO nur vernommen werden, „wenn sie zur Aussage bereit sind und auch ihr gesetzlicher Vertreter der Vernehmung zustimmt“. § 52 Abs. 2 S. 2 StPO regelt weiter: „Ist der gesetzliche Vertreter selbst Beschuldigter, so kann er über die Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts nicht entscheiden; das gleiche gilt für den nicht beschuldigten Elternteil, wenn die gesetzliche Vertretung beiden Eltern zusteht.“ Die Eltern sind in diesem Fall kraft Gesetzes von der Vertretung des Kindes im Hinblick auf dessen Zeugnisverweigerungsrecht ausgeschlossen und es ist gemäß § 1909 Abs. 1 S. 1 BGB zwingend ein Ergänzungspfleger zu bestellen.

Es besteht keine feste Altersgrenze, ab der eine Verstandesreife stets angenommen oder abgelehnt werden könnte.<sup>56</sup> Strafprozessual müssen daher im konkreten Einzelfall Feststellungen zur Verstandesreife getroffen werden. Diese Feststellungen sind nicht vom Familiengericht, sondern den zuständigen Strafverfolgungsbehörden zu treffen.<sup>57</sup> Das Familiengericht ist daher – mit Ausnahme offensichtlicher Fehleinschätzungen – an die Beurteilung der Strafverfolgungsbehörden zur Verstandesreife gebunden<sup>58</sup>. Insofern ist von Seiten der Staatsanwaltschaft darauf hinzuwirken, dass die Polizei Informationen zu dem betreffenden kindlichen Zeugen einholt, die als Beurteilungsgrundlage für die Feststellung der Verstandesreife geeignet sind.

Die bisher umstrittene Frage, ob die Aussagebereitschaft des Zeugen Voraussetzung für die Bestellung eines Ergänzungspflegers ist, hat der BGH<sup>59</sup> nunmehr unter Bezugnahme auf den Nichtannahmebeschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 31. März 2020<sup>60</sup> entschieden. Danach ist die Aussagebereitschaft des Minderjährigen ausschließlich im Ermittlungs- und Strafverfahren zu prüfen und kann daher bei der Anordnung einer Ergänzungspflegschaft offenbleiben. Zweck der Entscheidung nach

---

<sup>54</sup> Schmitt in: Meyer-Goßner/Schmitt StPO 64. Aufl. 2021 § 406i Rn. 3.

<sup>55</sup> Schmitt in: Meyer-Goßner/Schmitt StPO 64. Aufl. 2021 § 406i Rn. 16.

<sup>56</sup> Siehe zur Verstandesreife „Teil 2, IV. Zustimmungserfordernis nach § 58a Abs. 1 S. 3 StPO“.

<sup>57</sup> OLG Hamburg NJW 2020, 624, 625.

<sup>58</sup> So auch: BayObLG NJW 1998, 614; OLG Naumburg, Beschl. v. 25.8.2005 - 14 UF 64/05 - (beck-online); OLG Karlsruhe NJW-RR 2012, 839; OLG Schleswig NJW-RR 2013, 777; OLG Hamburg, Beschl. v. 26.3.2013 - 13 UF 81/12 - (beck-online); OLG Koblenz, Beschl. v. 22.4.2014 - 13 WF 293/14 - (beck-online).

<sup>59</sup> BGH, Beschl. v. 22.4.2020 - XII ZB 477/19 - (juris).

<sup>60</sup> BVerfG, Beschl. v. 31.3.2020 - 1 BvR 2392/19 - (juris).

§ 1909 BGB sei es, die Schutzlücke, die durch den aus § 52 Abs. 2 StPO folgenden teilweisen Sorgerechtsausschluss entstanden sei, zu schließen, indem für das Kind insoweit ein Vertreter im Ermittlungs- bzw. Strafverfahren bestellt werde. Eine Wahrnehmung der Kinderrechte würde ohne Notwendigkeit beeinträchtigt, wenn das Familiengericht vor Anordnung der Ergänzungspflegschaft zunächst die Aussagebereitschaft des Kindes prüfen müsste. Für diese Bereitschaft komme es auf den Zeitpunkt der strafrechtlichen Vernehmung an.

Der Antrag auf Bestellung eines Ergänzungspflegers nach § 1909 Abs. 1 S. 1 BGB ist vor einer etwaigen Antragstellung nach § 58a Abs. 1 StPO durch die Staatsanwaltschaft beim jeweils zuständigen Familiengericht zu stellen. Im Hinblick auf den Umfang des Wirkungsbereiches der Ergänzungspflegschaft sollte nicht nur die Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts, sondern auch die Entscheidung über die Zustimmung zur richterlichen Vernehmung in Bild und Ton nach § 58a Abs. 1 S. 3 StPO<sup>61</sup> und die Wahrnehmung der Widerspruchsrechte nach § 58a Abs. 3 S. 1 StPO und § 255a Abs. 2 S. 1 StPO<sup>62</sup> beantragt werden. Ggf. ist auch an eine Ergänzungspflegschaft im Hinblick auf die Einwilligung zur ärztlichen Untersuchung (§ 81c Abs. 1 StPO) bzw. die Ausübung des Untersuchungsverweigerungsrechts (§ 81c Abs. 3 S. 2 StPO) zu denken.

## VIII. Weitere Ermittlungsansätze nach richterlicher Vernehmung

Sofern sich aus der richterlichen Zeugenvernehmung neue Ermittlungsansätze ergeben, muss auch die Nachvernehmung wiederum als richterliche in Bild und Ton aufgezeichnete Vernehmung erfolgen, damit die Ersetzung in der Hauptverhandlung möglich ist. Eine lediglich polizeiliche (in Bild und Ton aufgezeichnete) Vernehmung genügt insoweit nicht.

## IX. Akteneinsicht

### 1. Akteneinsicht an Verfahrensbeteiligte

Es ist zu differenzieren zwischen der Akteneinsicht vor der richterlichen Vernehmung und der Einsicht in die Bild-Ton-Aufzeichnung dieser Vernehmung.

**Vor** einer richterlichen Vernehmung, die nach § 255a StPO vernehmungsersetzend in der Hauptverhandlung vorgeführt werden soll, ist der Verteidigung regelmäßig Akteneinsicht zu gewähren, weil sie anderenfalls ihre Mitwirkungsrechte nach § 255a Abs. 2 StPO nicht effektiv ausüben kann. Da es sich bei der richterlichen Vernehmung quasi um einen vorweggenommenen Teil der Hauptverhandlung (genauer: vorweggenommene Beweisaufnahme vor der Hauptverhandlung) handelt, ist hier das Prinzip der „Waffengleichheit“ aus Art. 6 EMRK in besonderer Weise zu berücksichtigen. Zwar hindert die

---

<sup>61</sup> Siehe hierzu „Teil 2, IV. Zustimmungserfordernis nach § 58a Abs. 2 S. 3 StPO“.

<sup>62</sup> Siehe hierzu „Teil 3, V. 3. Widerspruchsrecht“ und „Teil 3, X. Überlassung einer Kopie der Aufzeichnung“.



fehlende Akteneinsicht der Verteidigung die vernehmungsersetzende Vorführung der Bild-Ton-Aufzeichnung in der Hauptverhandlung nach § 255a StPO nicht prinzipiell<sup>63</sup>, allerdings wird durch die Akteneinsicht an die Verteidigung das Risiko von Nachvernehmungen verringert und damit der Opferschutz gefördert. Sofern die Voraussetzungen des § 140 StPO nicht ohnehin vorliegen, wird in diesem Sinne auch regelmäßig ein Pflichtverteidiger zu bestellen sein. Bei einer frühen richterlichen Vernehmung zu Beweissicherungszwecken haben dagegen ermittlungstaktische Erwägungen Vorrang.

Die Gewährung von Akteneinsicht an den Rechtsbeistand vor der richterlichen Vernehmung hängt vom Einzelfall ab. Auch hier ist zu berücksichtigen, dass die richterliche Vernehmung nach der Zielsetzung der §§ 58a, 255a StPO quasi als vorweggenommener Teil der Hauptverhandlung weitere Vernehmungen des betreffenden Zeugen entbehrlich machen soll. Wenn mangels Aktenkenntnis Opferrechte im Rahmen der richterlichen Vernehmung nicht sinnvoll ausgeübt werden können, lässt sich dies im Zweifel also nicht nachholen. Die Rechtsprechung zu der Frage, ob die Akteneinsicht an den Zeugenvertreter nach § 406e Abs. 2 Satz 2 StPO ganz oder teilweise verwehrt werden kann, ist nicht einheitlich.<sup>64</sup> Die effektive Ausübung der Opferrechte spricht für die Akteneinsicht; eine mögliche Minderung des Beweiswertes einer Aussage nach Aktenkenntnis spricht dagegen. Bei einer Aussage-gegen-Aussage-Konstellation ist abzuwägen. Innerhalb der zu treffenden Abwägung spricht der Opferschutzgedanke der §§ 58a, 255a StPO eher für die Akteneinsicht, weil die Beteiligung eines aktenkundigen Zeugenvertreter an der richterlichen Vernehmung das Risiko einer Nachvernehmung verringert. Die Akteneinsicht an den Rechtsbeistand kann daher jedenfalls nicht ohne weitere Begründung mit dem bloßen Verweis auf eine Gefährdung des Untersuchungszweckes abgelehnt werden. Soll Akteneinsicht erteilt werden, sollte der Rechtsbeistand spätestens mit Aktenübersendung ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass dem Zeugen keine Akteneinsicht verschafft werden darf, um der Gefahr der Beeinträchtigung des Beweiswertes der Aussage entgegenzuwirken. Soweit dadurch keine unvermeidbare Verzögerung des Verfahrens droht, kann die Einholung einer entsprechenden Zusicherung des Rechtsbeistandes vor der Entscheidung über die Akteneinsicht vorteilhaft sein.<sup>65</sup> Der Verteidiger bzw. der noch unverteidigte Beschuldigte sind anzuhören.

**Nach** Durchführung der richterlichen Vernehmung unterliegt die Bild-Ton-Aufzeichnung als Teil der Sachakten im Grundsatz dem Recht auf Akteneinsicht. Für die Verteidigung und den Verletzten sowie dessen Vertreter verweist § 58a Abs. 2 S. 3 StPO insoweit auf die entsprechenden Regeln in §§ 147, 406e StPO. Grundsätzlich erfolgt die Akteneinsicht nach § 58a Abs. 2 StPO durch Überlassung der Bild-Ton-Aufzeichnung, in aller Regel also durch Versenden einer Kopie.

In dem praxisrelevanten Fall der Akteneinsicht an die Verteidigung, den Nebenklage- oder Zeugenvertreter steht dem Zeugen dagegen allerdings nach § 58a Abs. 3 S. 1 StPO ein Widerspruchsrecht zu, über das er nach § 58a Abs. 3 StPO ausdrücklich zu belehren ist. Macht er von diesem Recht Gebrauch, darf die Bild-Ton-Aufzeichnung seiner Vernehmung weder im Original noch in Kopie zur Einsicht überlassen

---

<sup>63</sup> BGH, Beschl. v. 15.4.2003 - 1 StR 64/03 - (beck-online).

<sup>64</sup> Vgl. OLG Braunschweig NStZ-RR 2005, 242 ff; OLG Hamburg NStZ 2015, 105 ff.

<sup>65</sup> Auf eine solche Zusicherung abstellend: OLG Braunschweig NStZ-RR 2005, 242 ff.

werden. Möglich bleiben aber die Besichtigung der Bild-Ton-Aufzeichnung bei der Staatsanwaltschaft sowie die Überlassung des Vernehmungsprotokolls.

Die Akteneinsicht an Sachverständige wird durch § 58a StPO nicht eingeschränkt. § 58a Abs. 2 StPO regelt in Satz 1, dass die Verwendung der Bild-Ton-Aufzeichnung für die Strafverfolgung grundsätzlich zulässig ist, soweit dies zur Wahrheitsfindung notwendig ist. In diesem Sinne (zur „Aufklärung“) kann dem Sachverständigen nach § 80 Abs. 2 StPO Akteneinsicht gewährt werden. Die Einschränkungen in § 58a Abs. 2 S. 3 bis 6 StPO beziehen sich nach diesem Verständnis nur auf Verteidigung und Nebenklage (Widerspruch) bzw. verfahrensübergreifende Akteneinsicht (Einwilligung). In der Praxis ist es von Vorteil, die Zustimmung zur Überlassung der Bild-Ton-Aufzeichnung an den Sachverständigen gleichzeitig mit der Zustimmung zur Begutachtung einzuholen.

Im Fall der Akteneinsicht durch Überlassung einer Kopie der Bild-Ton-Aufzeichnung ist der Empfänger auf § 58a Abs. 2 S. 4 und 5 StPO hinzuweisen. Vervielfältigung und Weitergabe sind demnach nicht gestattet. Überlassene Kopien sind an die Staatsanwaltschaft zurückzugeben, sobald kein berechtigtes Interesse an ihrer Verwendung mehr besteht. Dies wird spätestens bei Abschluss des Verfahrens durch Einstellung oder rechtskräftiges Urteil der Fall sein. Nach §§ 58a Abs. 2 S. 2, 101 Abs. 8 StPO ist die Bild-Ton-Aufzeichnung unverzüglich zu löschen, sobald sie zur Strafverfolgung nicht mehr benötigt wird. Die Löschung ist aktenkundig zu machen.

Die Entscheidung über die Akteneinsicht trifft bis zu einer möglichen Anklageerhebung ausschließlich die Staatsanwaltschaft (§§ 147 Abs. 5 S. 1, 406e Abs. 5 S. 1 StPO). Diese Entscheidung kann nicht an das mit der richterlichen Vernehmung befasste Gericht delegiert werden, weil es sich dabei nicht lediglich um eine Formalie handelt. Die Frage der Akteneinsicht insbesondere an den Zeugenvertreter ist eine Einzelfallentscheidung, rechtlich umstritten und die entsprechende Entscheidung gerichtlich überprüfbar. Bei einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 406e Abs. 5 S. 2 StPO ist der Ermittlungsrichter zuständig, der bei Gewährung von Akteneinsicht durch das Gericht die eigene Entscheidung zu prüfen hätte.

## 2. Akteneinsicht an Dritte

Hinsichtlich der Akteneinsicht für Justizbehörden, andere öffentliche Stellen, Privatpersonen, sonstige Stellen und zu Forschungszwecken gelten die §§ 474ff. StPO. Auskünfte und Akteneinsicht (insbesondere in die Bild-Ton-Aufzeichnung) können unter den jeweils normierten Voraussetzungen gewährt werden. Zu prüfen ist gemäß § 479 Abs. 1 StPO indes, ob eine bundesgesetzliche Verwendungsregelung der Akteneinsicht entgegensteht. § 58a Abs. 2 S. 1 StPO enthält eine solche Verwendungsbeschränkung, indem die Vorschrift die Verwendung der Bild-Ton-Aufzeichnung lediglich für Zwecke der Strafverfolgung und nur insoweit, als dies zur Erforschung der Wahrheit erforderlich ist, gestattet. In Betracht kommt dabei neben dem anhängigen jedes andere Strafverfahren, das im Zeitpunkt der richterlichen Vernehmung in Bild und Ton noch nicht eingeleitet zu sein braucht, auch ein Verfahren gegen den Zeugen als Beschuldigten.<sup>66</sup> Darüber hinaus bedarf die Überlassung der Bild-Ton-Aufzeichnung oder die Herausgabe von Kopien an Akteneinsichtssuchende gemäß §§ 474ff. StPO

---

<sup>66</sup> Schmitt in: Meyer-Goßner/Schmitt StPO 64. Aufl. 2021, § 58a Rn. 10.

der Einwilligung des Zeugen gemäß § 58a Abs. 2 S. 6 StPO. Dies gilt insbesondere auch bei Überlassung der Akten an das Familiengericht, dem die Bild-Ton-Aufzeichnung auch nur mit Zustimmung zur Verfügung gestellt werden darf. Die Verwendung zu Schulungs- und Supervisionszwecken bedarf selbst dann der Einwilligung, wenn sie innerhalb der befassen Staatsanwaltschaft oder dem befassen Gericht geschehen soll. Nach dem Wortlaut des einschränkend auszulegenden § 58a Abs. 2 S. 1 StPO ist die Verwendung ohne Einwilligung auf Zwecke der Strafverfolgung begrenzt.

## X. Voraussetzungen für die Hinzuziehung eines Sachverständigen

Die Glaubhaftigkeit von Aussagen und Glaubwürdigkeit von Zeugen einzuschätzen, ist grundsätzlich eine der Kernaufgaben des Gerichts und der Staatsanwaltschaft. Die Beauftragung aussagepsychologischer Gutachten – diese sind im Rahmen der richterlichen Vernehmungen gemäß § 58a StPO vor allem relevant – sollte daher die Ausnahme sein. Sie kommt vor allem in Betracht bei

- Kindern,
- ersichtlich vortraumatisierten Zeugen (z.B. Gefahr der Übertragung früherer Erlebnisse),
- lange zurückliegenden Taten/Tatzeiträumen,
- krankheitsbedingten psychischen Defiziten,
- Behinderungen,
- Intelligenzminderungen und
- kognitiven Auffälligkeiten.

### 1. Vorgutachten zur Aussagetüchtigkeit

Insbesondere bei kognitiv beeinträchtigten Zeugen oder kleinen Kindern bietet es sich an, zur Vorbereitung der Entscheidung, ob ein Antrag auf richterliche Vernehmung gemäß § 58a StPO zu stellen ist, oder – ist dieser bereits gestellt – vor Terminierung der Vernehmung eine Aussagetüchtigkeitsbegutachtung zu beauftragen. Fehlt die Aussagetüchtigkeit, bedarf es letztlich auch keiner richterlichen Vernehmung mehr. Ein solches Aussagetüchtigkeitsgutachten kann allerdings – insbesondere, wenn die Aussagetüchtigkeit bejaht wird – kurz ausfallen und muss letztlich auch noch nicht schriftlich zum Zeitpunkt der Vernehmung vorliegen, Verzögerungen können so also vermieden werden.

### 2. Aussagepsychologische Begutachtung

Sofern absehbar ist, dass eine aussagepsychologische Begutachtung erforderlich sein wird, sollte bereits vor der richterlichen Vernehmung die Auswahl des Sachverständigen getroffen werden, um diesem die Teilnahme an der richterlichen Vernehmung zu ermöglichen und dadurch dem Zeugen ggf. einen Explorationstermin zu ersparen.

Zu welchem Zeitpunkt der Sachverständige begutachtet, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. So kann es sich bereits anbieten, nach der polizeilichen Vernehmung ein Gutachten einzuholen (sog. „Braunschweiger Modell“). Kommt der Sachverständige zu dem Schluss, dass der Zeuge glaubwürdig

ist und seine Angaben glaubhaft sind, könnte dies noch einmal die Geständnisbereitschaft eines Beschuldigten erhöhen und eine richterliche Vernehmung gemäß § 58a StPO obsolet machen. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass in Hinblick auf die Aussageersetzung vor der richterlichen Vernehmung ein Beschuldigter letztmalig die Möglichkeit hat, dem Zeugen eine erneute Aussage zu ersparen.

Umgekehrt kann es – vor allem zur Vermeidung von Mehrfachvernehmungen und -explorationen – sinnvoll sein, wenn der Sachverständige ohne vorherige Gutachtenerstattung an der richterlichen Vernehmung selbst teilnimmt.

Zur Vorbereitung der Teilnahme sollten der Gutachtenauftrag und die Aktenübersendung an den Gutachter rechtzeitig vor der richterlichen Vernehmung erfolgen. Selbst wenn eine weitere Exploration durch den Sachverständigen noch erforderlich sein sollte, wären bei dieser bestenfalls im Rahmen der richterlichen Vernehmung erörterte Tataspekte nicht mehr zu thematisieren. Zu bedenken ist aber auch, dass die Konstanzanalyse dadurch beschränkt wird, da die zweite Aussage im Rahmen der Exploration wegfällt. Auch deshalb dürfte es jedenfalls sinnvoll sein, schon eine vorherige polizeiliche Vernehmung in Bild und Ton aufzuzeichnen.

Ein weiterer Vorteil der Teilnahme des Sachverständigen erst an der richterlichen Vernehmung besteht darin, dass der Sachverständige im unmittelbaren Anschluss eine erste Einschätzung zu Glaubhaftigkeit der Aussage und Glaubwürdigkeit des Zeugen geben kann. Käme er also bereits im Rahmen der richterlichen Vernehmung zu dem Schluss, dass die Angaben des Zeugen nicht hinreichend belastbar sind, könnte eine Verfahrenseinstellung ohne weitere Exploration und ausführliche Gutachtenerstattung erfolgen. Auch ein Wortprotokoll der richterlichen Vernehmung könnte dann wegfallen und ein bloßes Inhaltsprotokoll ausreichend sein.

In den Antrag an das Amtsgericht sollte in diesen Fällen die Terminsbenachrichtigung des Sachverständigen aufgenommen werden. Die Beauftragung des Gutachters obliegt im Ermittlungsverfahren allerdings der Staatsanwaltschaft. Entsprechend ist das Gericht auch nicht berechtigt, einem Gutachter die Teilnahme zu verweigern, § 80 Abs. 2 StPO.

## XI. Datenschutz

Die Bild-Ton-Aufzeichnung ist grundsätzlich Bestandteil der Sachakten. Die §§ 483ff. StPO sind demnach nicht anwendbar. Diese Vorschriften beziehen sich nicht auf die Zulässigkeit der Führung von Akten. Sie beziehen sich auf Dateisysteme. Darunter ist gemäß § 500 Abs. 1 StPO i.V.m. § 46 Nr. 6 BDSG jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten zu verstehen, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind, unabhängig davon, ob diese Sammlung zentral, dezentral oder nach funktionalen oder geografischen Gesichtspunkten geordnet geführt wird. Dateisysteme sind beispielsweise Dateien, die aufgrund der Auswertung beschlagnahmter Beweismittel erstellt wurden, oder Spurendokumentationsdateien.

§ 487 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 StPO regelt die Übermittlung der nach den §§ 483 bis 485 StPO gespeicherten Daten sowie die Auskunftserteilung aus den Dateien. Voraussetzung ist auch hier demnach, dass es

sich um o.g. Dateisysteme handelt, worunter die Bild-Ton-Aufzeichnung der richterlichen Vernehmung in Bild und Ton als Aktenbestandteil gerade nicht fällt.

## XII. Löschung von Aufzeichnungen

Die vorläufige Bild-Ton-Aufzeichnung ist zwar kein Protokoll-, wohl aber ein Aktenbestandteil und daher physisch zu den Akten zu nehmen. Die Verweisung in § 58 Abs. 2 S. 2 StPO auf § 101 Abs. 8 StPO begründet die **Verpflichtung zur unverzüglichen Löschung der Bild-Ton-Aufzeichnung, soweit sie zur Strafverfolgung nicht mehr erforderlich ist** (§ 101 Abs. 8 S. 1 StPO) sowie die **Verpflichtung zur Erstellung einer Niederschrift über die Vernichtung** (§ 101 Abs. 8 S. 2 StPO).

Nach Verfahrensabschluss prüft der Dezernent, ob in dem vorliegenden Verfahren die Bild-Ton-Aufzeichnung noch benötigt wird. Darüber wird ein Vermerk niedergelegt und entweder die Bild-Ton-Aufzeichnung vernichtet oder eine Frist gesetzt, nach deren Ablauf erneut geprüft wird. Regelmäßig sind die Bild-Ton-Aufzeichnungen dann nicht mehr zur Strafverfolgung erforderlich, wenn das Strafverfahren **rechtskräftig abgeschlossen** ist und konkrete Anhaltspunkte dafür, dass das Material für ein weiteres Verfahren benötigt werden kann (z.B. Wiederaufnahme, Verfahren gegen Mittäter), nicht bestehen.<sup>67</sup>

Die rein theoretische Möglichkeit, dass es noch einmal gebraucht werden könnte, reicht für eine Aufbewahrung nicht aus.<sup>68</sup> Das gilt insbesondere für Verfahrenseinstellungen, soweit sie keine Rechtskraft entfalten. Eine frühere Löschung kann in Betracht kommen, wenn der Verfahrensverlauf die Bedeutungslosigkeit der Bild-Ton-Aufzeichnung ergibt. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass, anders als in den Fällen des § 101 Abs. 8 StPO, der wesentliche Informationsgehalt der richterlichen Vernehmung erhalten bleibt, weil das Lösungsgebot nur für die Bild-Ton-Aufzeichnung gilt, nicht aber für das daneben nach §§ 168, 168b, 168c StPO zu erstellende Vernehmungsprotokoll.

---

<sup>67</sup> Bertheau/Ignor in: Löwe-Rosenberg, StPO 27. Aufl. 2017 § 58a Rn. 43.

<sup>68</sup> MüKoStPO/Maier 1. Aufl. 2014, § 58a Rn. 82.

## XIII. Musterantrag

Muster 1

Staatsanwaltschaft ...

Datum

Az. ...

Vfg.

## 1. Vermerk:

	Name	Blatt
Beschuldigter:		
Verteidiger:		
Zeuge, Geb.-Datum:		
Gesetzlicher Vertreter:		
Ergänzungspfleger:		
Zeugenbeistand:		
Psychosoz. Prozessbegleitung:		
Sachverständiger:		
Polizeiliche Vernehmung vom:		
Zustimmung § 58a Abs. 1 S. 3 StPO:		
Zeugnisverweigerungsrecht?		
Tatvorwurf (§§):		
Vorläufiger Sachverhalt:		

Aufgrund ... (z.B. junges Alter des Kindes) ist eine aussagepsychologische Begutachtung erforderlich und beabsichtigt.

Die gesetzlichen Vertreter, die Kindeseltern ..., haben ihre Zustimmung hierzu erklärt (Bl. ...).

Der Sachverständige ... erklärte sich auf telefonische Nachfrage vom ... bereit, die Begutachtung zu übernehmen.

Erreichbarkeiten des Sachverständigen: (Adresse, Telefon, Fax, E-Mail).

## 2. ... Aktendoppel anlegen / vervollständigen.

3. Ein Aktendoppel zu den Handakten nehmen.

4. (Ein Aktendoppel an Sachverständigen ...  
mit folgendem Begleitschreiben – höflich und beglaubigt – :

„unter Bezugnahme auf das am ... geführte Telefonat bitte ich um Erstellung eines aussagepsychologischen Gutachtens betreffend die Angaben des Zeugen ....

Zudem wird diesbezüglich voraussichtlich Ihre Anwesenheit bei einer richterlichen Vernehmung gemäß § 58a StPO erforderlich werden.“)

5. HA-Frist: 1 Monat (Termin richterliche Vernehmung?).

6. **Urschriftlich**

mit Akten/Aktendoppel (und ggf. Sonderband „DVD polizeiliche Vernehmung“)

dem Amtsgericht ...

Ermittlungsrichter/Jugendrichter (ggf.: Jugendschutzsache)

(ggf. über die Staatsanwaltschaft ..., die gebeten wird, die Teilnahmerechte an der richterlichen Vernehmung wahrzunehmen)

übersandt.

a) Es wird beantragt, eine richterliche in Bild und Ton aufgezeichnete Vernehmung des Zeugen gemäß § 58a Abs. 1 S. ... Nr. ... StPO durchzuführen.  
Die Vernehmung soll ggf. später gemäß § 255a Abs. 2 StPO verwertet werden.

Gründe:

...

*(Benennung des Delikts/Alters des Zeugen, schutzwürdige Interessen durch bestehendes Zeugnisverweigerungsrecht, starke psychische Belastung, zu erwartende lange Verfahrensdauer, Mehrfachvernehmung etc.)*

b) Es wird zudem beantragt, ein vollständiges Wortprotokoll zu fertigen.

c) Es wird ferner beantragt, die Vernehmung des Zeugen gemäß § 168e StPO in einem von den übrigen Verfahrensbeteiligten getrennten Raum anzuordnen und durchzuführen.

Gründe:

...

*(dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl des Zeugen, wenn er in Gegenwart der Anwesenheitsberechtigten vernommen wird und die dringende Gefahr nicht in anderer Weise abgewendet werden kann)*

d) Weiterhin wird beantragt, dem Beschuldigten gemäß §§ 140 Abs. 1 Nr. ... (v.a. Nr. 10 StPO), 141 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 StPO (ggf. i.V.m. §§ 68 Nr. 1, 68a Abs. 1 S. 1, 109 JGG) einen Pflichtverteidiger zu bestellen.

e) Es wird zudem beantragt, dem Beschuldigten und seinem Verteidiger Gelegenheit zu geben, an der Vernehmung mitzuwirken (§ 255a StPO).

**f) Entweder**

Auf den Antrag/die Anträge des Zeugen, ihm einen Rechtsbeistand für das vorbereitende Verfahren gemäß §§ 406h Abs. 1 und 3, 395, 397a Abs. 1 Nr. ... StPO und/oder eines psychosozialen Prozessbegleiters gemäß §§ 406g Abs. 1 und 3, 397a Abs. 1 Nr. ... StPO beizuzurechnen, wird hingewiesen.

Die Voraussetzungen liegen vor, da zumindest ein Anfangsverdacht wegen des Vorwurfes der/des ... gemäß § ... StGB durch den Beschuldigten zum Nachteil des Zeugen besteht.

**oder**

Weiterhin wird beantragt, dem Zeugen gemäß § 68b StPO für die Dauer der Vernehmung einen Rechtsanwalt als Beistand zu bestellen.

Gründe:

...

*(schutzwürdige Interessen, besondere Umstände, aus denen sich ergibt, dass der Zeuge seine Befugnisse bei seiner Vernehmung nicht selbst wahrnehmen kann)*

g) Weiterhin wird beantragt, den Vernehmungstermin mit dem Sachverständigen abzustimmen und diesen zum Termin zu laden. Insoweit weise ich auf Ziffer 4 dieser Verfügung hin.

h) Außerdem wird gebeten, den psychosozialen Prozessbegleiter von dem Vernehmungstermin zu unterrichten.

i) Abschließend wird beantragt, auch die Staatsanwaltschaft von dem Vernehmungstermin zu unterrichten/den Vernehmungstermin mit der Staatsanwaltschaft abzustimmen, die ihre Rechte aus § 168c Abs. 2 StPO wahrnehmen will.



- j) Soweit neue Erkenntnisse zur Akte gelangen, wird Akteneinsicht von hier aus gewährt. Im Falle bei Gericht eingehender Akteneinsichtsgesuche wird um Weiterleitung an die Staatsanwaltschaft gebeten, um von hier aus eine Entscheidung über die Gewährung von Akteneinsicht treffen zu können.
- k) Es wird weiter beantragt, den Beschuldigten von der Anwesenheit bei der Verhandlung gemäß § 168c Abs. 3 StPO auszuschließen.

Gründe:

...

**ACHTUNG:**

Keine vernehmungsersetzende Vernehmung i.S.d. § 255a Abs. 2 StPO und ggf. Verwertungsprobleme in der Hauptverhandlung!

*Unterschrift*

Staatsanwalt

## TEIL 3: UMSETZUNG – ERMITTLUNGSRICHTER

### I. Zuständiges Gericht

**Sachlich** zuständig<sup>69</sup> ist grundsätzlich gemäß § 162 Abs. 1, Abs. 2 StPO der **Ermittlungsrichter** am Amtsgericht. In Ermittlungsverfahren gegen einen Jugendlichen oder Heranwachsenden ist gemäß § 34 Abs. 1 JGG **statt** des Erwachsenengerichts der Jugendrichter als Ermittlungsrichter zuständig, unabhängig von dem Alter des zu vernehmenden Zeugen. In Jugendschutzsachen ist gemäß § 26 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 GVG **neben** dem Erwachsenengericht auch der Jugendrichter als Ermittlungsrichter zuständig. Er soll gemäß § 26 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 GVG die beantragte Zeugenvernehmung durchführen, wenn der zu vernehmende Zeuge ein Kind oder Jugendlicher ist oder wenn dies aus sonstigen Gründen zweckmäßig ist.

**Funktionell** zuständig ist der Richter, der durch das Präsidium des Gerichts im Geschäftsverteilungsplan mit den Aufgaben des Ermittlungsrichters bzw. des Jugendermittlungsrichters betraut worden ist (§ 21e Abs. 1 S. 1 GVG).

**Örtlich** zuständig ist nach der Konzentrationsregelung gemäß § 162 Abs. 1 S. 1 StPO grundsätzlich das Amtsgericht, in dessen Bezirk die den Antrag stellende Staatsanwaltschaft oder ihre Zweigstelle ihren Sitz hat. Falls die Staatsanwaltschaft dies zur Beschleunigung des Verfahrens oder zur Vermeidung von Belastungen des Zeugen beantragt, ist zudem gemäß § 162 Abs. 1 S. 3 StPO der Ermittlungsrichter an dem Amtsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die beantragte Untersuchungshandlung – hier die richterliche Zeugenvernehmung mit Bild-Ton-Aufzeichnung – vorzunehmen ist.<sup>70</sup> Maßgeblich hierfür ist der Wohn- bzw. gewöhnliche Aufenthaltsort des Zeugen. Der Staatsanwaltschaft steht insoweit ein Ermessen zu. Das angegangene Gericht kann seine örtliche Zuständigkeit nur bei einer willkürlichen Antragstellung der Staatsanwaltschaft ablehnen.

Aufgrund der Ermächtigungsgrundlagen des § 58 Abs. 1 GVG und § 33 Abs. 3 JGG können die Regierungen der Länder durch entsprechende Landesverordnungen örtliche **Konzentrationsregelungen** treffen.<sup>71</sup> Mit der Zuständigkeitskonzentration erfolgt eine überörtliche alleinige Zuständigkeit beim Amtsgericht, dem die Sache zugewiesen wurde.<sup>72</sup> Die Präsidien der Amtsgerichte können gemäß § 21e Abs. 1 S. 1 GVG entsprechende geschäftsplanmäßige Konzentrationsregelungen in die Geschäftsverteilungspläne aufnehmen. Derartige Konzentrationsregelungen ermöglichen eine Kompetenzbündelung, indem einerseits durch den befassen Ermittlungsrichter größere Erfahrung gesammelt und fachliche Eignung erworben und andererseits die technische sowie räumliche Ausstattung zielgerichtet geschaffen und optimal und effektiv genutzt werden können. Dies wiederum würde die Akzeptanz und

<sup>69</sup> Siehe ausführlich zur Zuständigkeit: „Teil 2, II. Zuständiges Gericht“.

<sup>70</sup> RiStBV Nr. 4c, 19a.

<sup>71</sup> So z.B. in Schleswig-Holstein: § 16 der Landesverordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten in der Justiz (Justizzuständigkeitsverordnung – JZVO) vom 15.11.2019, zuletzt geändert durch LVO vom 28.10.2021, abrufbar in juris.

<sup>71</sup> BeckOK GVG/*Graf* 13. Ed. § 58 Rn. 6.

<sup>72</sup> BeckOK GVG/*Graf* 13. Ed. § 58 Rn. 6.

damit die Häufigkeit der (ersetzenden) Verwendung der richterlichen Vernehmungen in Bild und Ton in der Hauptverhandlung durch die Spruchrichter erhöhen.

## II. Terminierung

Die Terminierung der Vernehmung liegt im richterlichen **Ermessen**. Hierbei sind das Interesse an einer tatnahen Vernehmung einerseits und die Mitwirkungsbefugnisse insbesondere des Beschuldigten und seines Verteidigers andererseits zu berücksichtigen. Bei einer richterlichen Zeugenvernehmung ist gemäß §§ 168c Abs. 2 S. 1, 406h Abs. 2 S. 1, S. 3 StPO der Staatsanwaltschaft, dem Beschuldigten, dem Verteidiger und dem Verletztenbeistand grundsätzlich die Anwesenheit gestattet. Die Gelegenheit zur Mitwirkung muss nicht bloß theoretisch, sondern tatsächlich gewährt werden. Dies wiederum erfordert die Einräumung einer gewissen Vorbereitungszeit, um die Mitwirkungsbefugnisse effektiv wahrnehmen zu können.

Auch im Hinblick auf die Interessen des Zeugen ist es ratsam, dass die Vernehmung tatsächlich in allen Aspekten so erfolgt, dass sie später im Rahmen einer Hauptverhandlung nach § 255a Abs. 2 StPO vernehmungsersetzend eingeführt werden kann.

Ein Anspruch auf **Terminsverlegung** wegen Verhinderung besteht zwar nicht (§ 168c Abs. 5 S. 3 StPO); bei einem (extrem) kurzfristig anberaumten Vernehmungstermin ist einem Antrag auf Terminsverlegung aber stattzugeben, sofern der kurzfristig geladene Verteidiger wegen anderweitiger beruflicher Verpflichtungen an einer Teilnahme verhindert wäre und sonstige Gründe einer Terminverschiebung nicht entgegenstehen. Zudem sollte der Richter – außerhalb von Dringlichkeitslagen – auf plausible und hinnehmbare Terminsverlegungswünsche eingehen. Anderenfalls besteht ein Verwertungsverbot, sofern der Verteidiger später der Verwertung widerspricht. Selbst bei rechtmäßiger Versagung der Terminverschiebung dürfte Bedarf für eine ergänzende Vernehmung im Sinne von § 255a Abs. 2 S. 4 StPO für den Fall bestehen, dass die richterliche Vernehmung ohne Verteidigung stattfand.<sup>73</sup>

Deshalb sollte der Termin zumindest mit Verteidigung und dem rechtlichen Beistand des Zeugen abgestimmt werden. Im Hinblick auf das Recht des Beschuldigten, vom Verteidiger seiner Wahl vertreten zu werden, käme der Richter bei Berücksichtigung des effektiven Rechtsschutzes nämlich ansonsten kaum umhin, einen neuen Termin zu bestimmen, an dem der Verteidiger der Wahl die Möglichkeit hat, teilzunehmen.

Verteidiger und Beschuldigter sind über den Termin „vorher zu benachrichtigen“ (§ 168c Abs. 5 S. 1 StPO), um von der Gelegenheit zur Mitwirkung an der Vernehmung Gebrauch machen zu können. Die **Terminsnachricht** sollte zum frühestmöglichen Zeitpunkt erfolgen, weil die Kenntnis vom Termin Grundvoraussetzung für die Ausübung des Anwesenheitsrechts ist. Um den rechtzeitigen Zugang der Terminsnachrichten nachweisen zu können, sollten diese förmlich zugestellt werden.

Der **inhaftierte Beschuldigte** hat grundsätzlich nur dann einen Anspruch auf die Anwesenheit bei der Vernehmung im Sinne des § 168c Abs. 1 StPO, wenn er sich in einer JVA am Sitz des vernehmenden

---

<sup>73</sup> MüKoStPO/Krüger, Band 2, 1. Aufl. 2016 § 255a Rn. 29.

Gerichts befindet (§ 168c Abs. 4 StPO). Ist dies nicht der Fall, entfällt sein Anwesenheitsanspruch nach § 168c Abs. 2 S. 1 StPO (und somit auch die Benachrichtigungspflicht gemäß § 168c Abs. 5 StPO). Ob damit auch gleichzeitig das Erfordernis seiner Anwesenheit für die ersetzende Verwertung der richterlichen Vernehmung nach § 255a Abs. 2 StPO entfällt, ist nicht eindeutig geregelt. Die gemäß § 58a Abs. 1 StPO durchgeführte Vernehmung des Zeugen kann jedoch nur dann ersetzend in der späteren Hauptverhandlung eingeführt werden, wenn der Angeklagte und sein Verteidiger Gelegenheit hatten, an dieser mitzuwirken (§ 255a Abs. 2 StPO). Der eindeutige Wortlaut dieser Vorschrift verlangt, dass die Gelegenheit zur Mitwirkung an der Vernehmung für Verteidigung und Beschuldigten kumulativ bestanden haben muss. Dem inhaftierten Beschuldigten ist daher – unabhängig von der Sonderregelung des § 168c Abs. 4 StPO – die Möglichkeit einzuräumen, an der Vernehmung teilzunehmen und mitzuwirken<sup>74</sup>, indem er z.B. zum Vernehmungstermin vorgeführt wird. Es bietet sich die Prüfung einer Trennungsanordnung gemäß § 168e S. 1 StPO an. Einer *tatsächlichen* Mitwirkung bedarf es nicht, sodass der Beschuldigte in Kenntnis der ihm zustehenden Anwesenheits- und Mitwirkungsrechte vorab auf die Teilnahme schriftlich verzichten kann.

### III. Ausschluss des Beschuldigten und Unterlassen der Benachrichtigung (§ 168c StPO)

Würde der Untersuchungszweck durch die Anwesenheit des Beschuldigten bei einer richterlichen Zeugenvernehmung gefährdet, kann der Beschuldigte von dieser gemäß § 168c Abs. 3 S. 1 StPO **ausgeschlossen** werden.

Würde der Untersuchungserfolg durch die Benachrichtigung der Anwesenheitsberechtigten über den Termin der richterlichen Zeugenvernehmung gefährdet, kann zudem die Benachrichtigung der Anwesenheitsberechtigten über diesen gemäß §§ 168c Abs. 5 S. 2, 406h Abs. 2 S. 3 StPO **unterbleiben**.

#### 1. Gefährdung des Untersuchungszwecks

Der Untersuchungszweck ist gemäß § 168c Abs. 3 S. 2 StPO insbesondere dann gefährdet, wenn zu befürchten ist, dass ein Zeuge in Gegenwart des Beschuldigten nicht die Wahrheit sagen wird. Dies kann darauf beruhen, dass in nicht geringem Maße zu erwarten ist, der Beschuldigte werde den Zeugen durch Druck zu einer Falschaussage oder zur Ausübung eines Zeugnisverweigerungsrechts veranlassen<sup>75</sup>. Eine Gefährdung des Untersuchungszwecks ist außerdem anzunehmen, wenn in nicht geringem Maße zu erwarten ist, der Beschuldigte werde das, was er bei der richterlichen Zeugenvernehmung erfährt, für Verdunkelungsmaßnahmen verwerten.<sup>76</sup>

---

<sup>74</sup> So im Ergebnis auch: MüKo/StPO/Krüger 1. Aufl. 2016 § 255a Rn. 28.

<sup>75</sup> Schmitt in: Meyer-Goßner/Schmitt StPO 64. Aufl. 2021 § 168c Rn. 5a.

<sup>76</sup> Schmitt in: Meyer-Goßner/Schmitt StPO 64. Aufl. 2021 § 168c Rn. 3.

## 2. Anfechtbarkeit und Begründung des Ausschlusses

Gegen den Ausschließungsbeschluss ist die Beschwerde gemäß § 304 Abs. 1 StPO zulässig. Sie wird jedoch nach dem Termin der richterlichen Vernehmung gegenstandslos.<sup>77</sup> Allerdings kann ein Verstoß gegen § 168c Abs. 3 StPO ein Beweisverwertungsverbot nach sich ziehen.<sup>78</sup> Der Ausschließungsbeschluss ist daher gemäß § 34 StPO zu begründen. Über die Gründe für das Unterlassen der Benachrichtigung ist zudem ein Aktenvermerk zu fertigen.<sup>79</sup>

## 3. Beeinträchtigung der Mitwirkungsrechte

Bei dem Ausschluss des Beschuldigten von der richterlichen Zeugenvernehmung und/oder dem Unterlassen der Benachrichtigung der Anwesenheitsberechtigten über den Termin der richterlichen Zeugenvernehmung sind die Mitwirkungsrechte des Beschuldigten und des Verteidigers nicht kumulativ gewahrt. In einem solchen Fall **scheidet** damit eine **vernehmungsersetzende Vorführung** der Bild-Ton-Aufzeichnung der richterlichen Zeugenvernehmung **in der Hauptverhandlung gemäß § 255a Abs. 2 StPO aus**, sodass eine belastende Mehrfachvernehmung des Zeugen erforderlich werden kann. Daher sollte von diesen Schutzmaßnahmen nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden, insbesondere, wenn zu befürchten ist, dass der Zeuge zur Hauptverhandlung nicht (mehr) zur Verfügung stehen könnte.

## IV. Getrennt durchgeführte Zeugenvernehmung (§ 168e StPO)

Besteht die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl des Zeugen, wenn er in Gegenwart der Anwesenheitsberechtigten vernommen wird, und kann diese Gefahr nicht anders abgewendet werden, soll die richterliche Zeugenvernehmung von den Anwesenheitsberechtigten gemäß § 168e S. 1 StPO getrennt durchgeführt werden.

### 1. Voraussetzung der Trennung

Ob ein Zeuge besonders schutzbedürftig im Sinne des § 168e S. 1 StPO ist, ihm also ein schwerwiegender Nachteil wie beispielsweise eine (sekundäre) Traumatisierung oder Viktimisierung durch seine Vernehmung in Gegenwart der Anwesenheitsberechtigten mit hoher Wahrscheinlichkeit droht, ist aufgrund einer Gesamtbetrachtung zu entscheiden. In diese können folgende (nicht abschließende) Kriterien einfließen:

- das Alter und die Reife des Zeugen im Tatzeitraum und zum Vernehmungszeitpunkt,
- körperliche, geistige und seelische Behinderungen, Gebrechen, Erkrankungen und Belastungen des Zeugen,
- die Bildung und die Erfahrung des Zeugen,

---

<sup>77</sup> Schmitt in: Meyer-Goßner/Schmitt StPO 64. Aufl. 2021 § 168c Rn. 3, Vor § 296 Rn. 17.

<sup>78</sup> Schmitt in: Meyer-Goßner/Schmitt StPO 64. Aufl. 2021 § 168c Rn. 3.

<sup>79</sup> Schmitt in: Meyer-Goßner/Schmitt StPO 64. Aufl. 2021 § 168c Rn. 5.

- das Verhältnis und die Beziehung des Zeugen und seiner Angehörigen zu dem Beschuldigten (z. B. enge Verwandtschaft, feste Lebenspartnerschaft, häusliche Gemeinschaft, aufenthaltsrechtliche, wirtschaftliche, soziale und/oder emotionale Abhängigkeit),
- die Stellung des Zeugen als Verletzter, „Lagerangehöriger“ oder Unbeteiligter,
- die Art, die Schwere, die Umstände und die Folgen des Delikts (z. B. erhebliche Sexual- und/oder Gewaltstraftat, organisierte und/oder terroristische Kriminalität),
- die Anzahl und das Verhalten der Anwesenheitsberechtigten.

Die jeweils maßgeblichen Kriterien<sup>80</sup> sind – soweit möglich – den von der Staatsanwaltschaft übersandten Akten zu entnehmen. Im Zweifel können vorab (über die Staatsanwaltschaft) entsprechende Ermittlungen der Polizei veranlasst oder entsprechende Fragen an den Zeugen- oder Verletztenbeistand und/oder die Eltern, den Vormund, den Ergänzungspfleger bzw. den Betreuer des Zeugen gerichtet werden. Auch die Anforderung von Belegen, insbesondere von ärztlichen Attesten, ist möglich.

Die herangezogenen Kriterien sind jeweils zu gewichten und abzuwägen. Allerdings dürfte die Trennung im Falle von kindlichen Zeugen regelmäßig anzuordnen sein, da diese gewöhnlich bereits durch die bloße Anwesenheit von mehreren, ihnen größtenteils völlig fremden Erwachsenen so massiven psychischen Belastungen ausgesetzt sind, dass ihre Vernehmung erheblich erschwert wird.<sup>81</sup> Bei jugendlichen Zeugen dürfte gleiches jedenfalls dann gelten, wenn sie mit dem Beschuldigten (eng) verwandt sind oder sie als Opfer einer Sexual- und/oder Gewaltstraftat, die kein bloßes Bagatelldelikt darstellt, vernommen werden.

## 2. Subsidiarität der Trennung

Die Anordnung darf nur dann erfolgen, wenn diese Gefahr nicht anders abgewendet werden kann (§ 168e S. 1 StPO). Das Gesetz bietet mit dem Ausschluss des Beschuldigten von der Vernehmung (§ 168c Abs. 3 StPO) einerseits und dem Unterlassen der Benachrichtigung von Anwesenheitsberechtigten über die Vernehmung (§§ 168c Abs. 5 S. 2, 406h Abs. 2 S. 3 StPO) andererseits zwei Möglichkeiten, eine richterliche Zeugenvernehmung in Anwesenheit des Beschuldigten zu verhindern. Diese Varianten stehen jedoch einer vernehmungsersetzenden Vorführung der Bild-Ton-Aufzeichnung der richterlichen Zeugenvernehmung gemäß § 255a Abs. 2 StPO jeweils entgegen.<sup>82</sup> Daher kann die Trennung des Zeugen und der Anwesenheitsberechtigten gemäß § 168e StPO nicht subsidiär gegenüber dem Ausschluss des Beschuldigten und/oder dem Unterlassen der Benachrichtigung von Anwesenheitsberechtigten sein<sup>83</sup>.

Die Mitwirkungsrechte des Beschuldigten und des Verteidigers werden durch eine Trennung weit weniger als durch die vorgenannten anderen Schutzmaßnahmen eingeschränkt, weil sie bei einer Trennung anders als bei einem Ausschluss und/oder einem Unterlassen der Benachrichtigungen an der richterlichen Zeugenvernehmung ausreichend mitwirken können. Durch die gleichzeitige Übertragung

---

<sup>80</sup> Vgl. auch Richtlinie 2012/29/EU vom 25.10.2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten (EU-Opferschutz-Richtlinie).

<sup>81</sup> Schmitt in: Meyer-Goßner/Schmitt StPO 64. Aufl. 2021 § 168e Rn. 4.

<sup>82</sup> Siehe hierzu: „III. Ausschluss des Beschuldigten und Unterlassen der Benachrichtigung“.

<sup>83</sup> a. M. Schmitt in: Meyer-Goßner/Schmitt StPO 64. Aufl. 2021 § 168e Rn. 2.

der Vernehmung in Bild und Ton in einen Übertragungsraum wird sichergestellt, dass sie die Vernehmung in Echtzeit verfolgen können. Darüber hinaus fordert § 168e S. 3 StPO, dass auch bei einer getrennten richterlichen Zeugenvernehmung die Mitwirkungsrechte der Anwesenheitsberechtigten gewahrt sein müssen. Durch entsprechende technische Ausstattung sind Fragen, Vorhalte oder Beanstandungen an den Zeugen bzw. den Richter während der Vernehmung zu übermitteln. Daher kann in den von § 255a Abs. 2 StPO erfassten Fällen die Bild-Ton-Aufzeichnung bei einer Trennung – anders als bei einem Ausschluss und/oder Unterlassen der Benachrichtigung – auch ohne Zustimmung des Angeklagten und des Verteidigers vernehmungsersetzend in der Hauptverhandlung vorgeführt und so eine belastende Mehrfachvernehmung des Zeugen vermieden werden.

Außerdem wird mittlerweile auch die Anordnung einer audiovisuellen und damit getrennten Vernehmung des Zeugen in der Hauptverhandlung gemäß § 247a StPO seit Streichung der dortigen Subsidiaritätsklausel nicht mehr als subsidiär betrachtet, sondern zwischenzeitlich sogar vorrangig empfohlen, um einen Ausschluss des Angeklagten in der Hauptverhandlung gemäß § 247 StPO abzuwenden.<sup>84</sup> Eine Trennung erscheint damit vorzugswürdig, wenn sie nicht nur der in § 168e S. 1 StPO genannten Gefahr, sondern auch den in § 168c Abs. 3 StPO und § 168c Abs. 5 S. 2 StPO bezeichneten Gefahren entgegenwirkt.

Die Subsidiaritätsklausel des § 168e StPO kann mithin so ausgelegt werden, dass einer Trennung nur ausreichende Maßnahmen vorgehen, die die Mitwirkungsrechte des Beschuldigten nicht gänzlich ausschließen, wie die Maßnahmen nach § 68 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 und Abs. 3 StPO (Beschränkung von Angaben, Zeugenschutz), § 68a StPO (Beschränkung des Fragerechts), § 68b StPO (Zeugenbeistand), § 241 StPO (Zurückweisung von Fragen), § 406f StPO (Verletztenbeistand), § 406g StPO (psychosoziale Prozessbegleitung). Reichen diese vorrangigen Schutzmaßnahmen nicht aus, um die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl des Zeugen sicher abzuwenden, kann die Trennung gemäß § 168e S. 1 StPO zusätzlich zu diesen angeordnet werden.

### 3. Kombination

Ebenso ist es möglich, dass im Falle der Anordnung einer getrennten richterlichen Zeugenvernehmung zusätzlich auch der Ausschluss des Beschuldigten und/oder das Unterlassen der Benachrichtigung von Anwesenheitsberechtigten über die Vernehmung (§§ 168c Abs. 5 S. 2, 406h Abs. 2 S. 3 StPO) angeordnet wird, wenn anderenfalls trotz der angeordneten Trennung der Untersuchungszweck bzw. der Untersuchungserfolg gefährdet werden würde. Da der Beschuldigte und der Verteidiger in einem solchen Fall jedoch an einer kumulativen Mitwirkung an der richterlichen Zeugenvernehmung gehindert sind, **scheidet eine vernehmungsersetzende Vorführung** der Bild-Ton-Aufzeichnung der richterlichen Zeugenvernehmung **in der Hauptverhandlung gemäß § 255a Abs. 2 StPO aus**. Daher sollte auch von dieser Kombinationsmöglichkeit nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden.

---

<sup>84</sup> Schmitt in Meyer-Goßner/Schmitt StPO 64. Aufl. 2021, § 247 Rn. 3.

#### 4. Unanfechtbarkeit und Begründung der Trennung

Die Trennungsanordnung bedarf keines Antrags. Sie kann auch von Amts wegen erfolgen. Um das Verfahren zu beschleunigen und nicht mit prozessualen Unsicherheiten zu belasten, ist die Entscheidung nach § 168e S. 1 StPO gemäß § 168e S. 5 StPO unanfechtbar. Dies gilt sowohl für die Anordnung einer (beantragten) Trennung als auch für die Ablehnung eines Trennungsantrags. Damit ist sie gemäß § 336 S. 2 SPO einer revisionsgerichtlichen Nachprüfung entzogen.<sup>85</sup> Deshalb bedarf die Anordnung einer (beantragten) Trennung grundsätzlich gemäß § 34 StPO keiner Begründung. Lediglich dann, wenn ein Verfahrensbeteiligter dem Trennungsantrag eines anderen Verfahrensbeteiligten widersprochen hat, ist eine Begründung unter dem Gesichtspunkt des rechtlichen Gehörs und der gerichtlichen Fürsorgepflicht erforderlich. Gleiches gilt, wenn der Trennungsantrag eines Verfahrensbeteiligten abgelehnt wird.<sup>86</sup>

Eine erforderliche Begründung muss die rechtlichen und tatsächlichen Erwägungen erkennen lassen, auf denen die Entscheidung beruht. Die bloße Wiedergabe des Gesetzeswortlauts genügt nicht. Gleiches gilt für allgemeine und formelhafte Wendungen. Das Maß der notwendigen Erörterung bestimmt sich durch die Bedeutung des Beteiligtenvortrags und der Schwere des Rechtseingriffs. Im Allgemeinen dürfte es reichen, wenn auf die von den Verfahrensbeteiligten für oder gegen eine Trennung vorgebrachten Gründe eingegangen wird. Denn eine fehlende oder unzureichende Begründung des Richters führt grundsätzlich nicht zu einem Beweisverwertungsverbot.<sup>87</sup>

#### 5. Ausgestaltung der Mitwirkungsbefugnisse

Im Falle der getrennten Zeugenvernehmung hält sich der Richter mit dem Zeugen während der Vernehmung in dem Vernehmungsraum auf, während die Vernehmung gleichzeitig in Bild und Ton in den Übertragungsraum, in dem sich die erschienenen Anwesenheitsberechtigten aufhalten und der sich nicht in demselben Gebäude befinden muss, gemäß § 168e S. 2 StPO übertragen wird.<sup>88</sup>

Die erschienenen Anwesenheitsberechtigten sind grundsätzlich berechtigt, dem Zeugen Fragen zu stellen und Vorhalte zu machen (§§ 168c Abs. 2 S. 2, 406h Abs. 2 S. 4 StPO). Die Mitwirkungsbefugnisse der Anwesenheitsberechtigten müssen auch bei einer getrennten Zeugenvernehmung nicht nur formal gewährt, sondern auch wirksam ausgestaltet werden. Sie dürfen hierbei gemäß § 168e S. 3 StPO nicht mehr als technisch unerlässlich beeinträchtigt werden. Allenfalls im Einzelfall können sie durch die Zurückweisung von ungeeigneten oder sachfremden Fragen beschnitten werden (§§ 168c Abs. 2 S. 3, S. 4, 406h Abs. 2 S. 5, S. 6, 241 Abs. 2, 241a Abs. 3 StPO).<sup>89</sup>

Im Falle einer getrennten Vernehmung eines **volljährigen** Zeugen ist technisch daher sicherzustellen, dass das Fragerecht von den erschienenen Anwesenheitsberechtigten unmittelbar – also ohne Vermittlung des Richters – ausgeübt werden kann (z.B. mittels digitaler Gegensprechfunktion).

---

<sup>85</sup> Schmitt in Meyer-Goßner/Schmitt StPO 64. Aufl. 2021, § 168e Rn. 10.

<sup>86</sup> Schmitt in Meyer-Goßner/Schmitt StPO 64. Aufl. 2021 § 34 Rn. 2, 3.

<sup>87</sup> Schmitt in Meyer-Goßner/Schmitt StPO 64. Aufl. 2021 § 34 Rn. 7.

<sup>88</sup> Siehe zu den technischen Voraussetzungen „Teil 5, I. Empfehlungen für die technische Ausstattung der Räumlichkeiten“.

<sup>89</sup> MüKoStPO/Krüger, Band 2, 1. Aufl. 2016 § 255a Rn. 27.



Bei der getrennten Vernehmung von **minderjährigen** Zeugen ist zu beachten, dass diese grundsätzlich allein von dem Richter durchgeführt wird (§§ 168e S. 3, 241a Abs. 1 StPO). Eine unmittelbare Befragung des minderjährigen Zeugen kann der Richter lediglich gestatten, wenn nach pflichtgemäßem Ermessen ein Nachteil für das Wohl der Zeugen nicht zu befürchten ist (§§ 168e S. 3, 241a Abs. 2 S. 3 StPO). Ob das der Fall ist, beurteilt sich nach den Umständen des Einzelfalls, wobei auch die Person des Fragestellers zu berücksichtigen ist.<sup>90</sup> Allerdings dürften bei einer getrennten Vernehmung eines minderjährigen Zeugen die Gründe für deren Anordnung regelmäßig gegen die Zulassung einer unmittelbaren Befragung sprechen. Die erschienenen Anwesenheitsberechtigten können lediglich verlangen, dass der Richter dem Zeugen weitere Fragen stellt (§§ 168e S. 3, 241a Abs. 2 S. 1 StPO). Im Falle der getrennten Vernehmung von minderjährigen Zeugen muss daher die unmittelbare Kommunikation des Fragestellers mit dem Richter zur Übermittlung der weiteren Fragen und Vorhalte an diesen technisch sichergestellt sein (z.B. über Chat-Nachrichten oder per E-Mail).

## V. Zustimmungserfordernis und Widerspruchsrecht

### 1. Zustimmungserfordernis (§ 58a Abs. 1 S. 3. StPO)

Die Bild-Ton-Aufzeichnung der Vernehmung ist in den Fällen des § 58a Abs. 1 **Satz 3** StPO nur zulässig, wenn „der Zeuge der Bild-Ton-Aufzeichnung vor der Vernehmung zugestimmt hat“ (§ 58a Abs. 1 S. 3 StPO). Durch das Zustimmungserfordernis zu der Bild-Ton-Aufzeichnung soll das Persönlichkeitsrecht des Zeugen gewahrt werden.<sup>91</sup> Die Zustimmung bezieht sich hierbei nur auf die Frage, ob die Vernehmung *aufgezeichnet* werden darf und nicht auf die Verwertbarkeit der Aufzeichnung oder gar seiner Aussage insgesamt.<sup>92</sup>

Bei Vernehmungen gemäß § 58a Abs. 1 **Satz 2** Nr. 1 und 2 StPO ist kein Zustimmungserfordernis formuliert, so dass die Zeugen dieser Fallgruppen die Aufzeichnung in Bild und Ton im Rahmen der allgemeinen Zeugenpflicht zu dulden haben.<sup>93</sup> Entsprechend sieht § 255a Abs. 2 S. 1 StPO in diesen Fällen kein Widerspruchsrecht vor.

Nicht nachvollziehbar ist jedoch, warum die Zeugen im Fall des § 58a Abs. 1 S. 2 StPO die Aufzeichnung zu dulden haben, obwohl ihr Persönlichkeitsrecht genauso betroffen ist wie das der Zeugen im Fall des § 58a Abs. 1 S. 3 StPO. Dem Sinn und Zweck des Gesetzes dürfte es daher entsprechen, wenn man das Zustimmungserfordernis des § 58a Abs. 1 S. 3 StPO (und folgerichtig das Widerspruchsrecht des § 255a Abs. 2 S. 1 StPO) auf alle Fallgruppen des § 58a Abs. 1 StPO oder zumindest auf die Fallgruppe des § 58a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 StPO erstreckt. Dies hätte zur Folge, dass die richterliche Vernehmung auch in diesen Fällen nicht in Bild und Ton aufgezeichnet werden darf, wenn der Zeuge bzw. sein gesetzlicher Vertreter nicht vorab zustimmen.

---

<sup>90</sup> Schmitt in Meyer-Goßner/Schmitt StPO 64. Aufl. 2021 § 241a Rn. 5.

<sup>91</sup> BT-Drs. 19/14747, S. 26.

<sup>92</sup> BT-Drs. 19/14747, S. 26.

<sup>93</sup> Vgl. Schmitt in: Meyer-Goßner/Schmitt StPO 64. Aufl. 2021 § 58a Rn. 7a.

## 2. Vorliegen der Zustimmung

Bei einem Antrag der Staatsanwaltschaft auf richterliche Vernehmung eines Zeugen wird die Staatsanwaltschaft<sup>94</sup> vor der Antragstellung die Zustimmung einholen, da die Bild-Ton-Aufzeichnung der Vernehmung gemäß § 58a Abs. 1 S. 3 StPO nur zulässig ist, wenn der zu vernehmende Zeuge der Aufzeichnung zugestimmt hat.<sup>95</sup>

## 3. Widerspruchsrecht (§ 255a Abs. 2 S. 1 StPO)

Das mutmaßliche Opfer einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung ist berechtigt, der vernehmungsersetzenden Vorführung einer mit seiner Zustimmung angefertigten Bild-Ton-Aufzeichnung der richterlichen Vernehmung bis unmittelbar nach der richterlichen Vernehmung zu widersprechen (§ 255a Abs. 2 S. 1 und 2 StPO). Der „unmittelbare“ Widerspruch ist direkt im Anschluss an die Vernehmung zu erklären. Vermieden werden soll vor allem, dass es zu einem späteren Widerspruch durch unlautere Beeinflussung (des Beschuldigten oder aus dem Umfeld des Beschuldigten oder der Familie) kommt. Eine Besprechung des Zeugen mit seinem Rechtsbeistand oder dem gesetzlichen Vertreter mit unmittelbarer Rückmeldung sollte aber möglich sein. Da das Widerspruchsrecht dem Schutz des Persönlichkeitsrechts des Zeugen dient und er bei einer Rücknahme des Widerspruchs erklärt, dass er mit der Vorführung der von ihm aufgezeichneten Vernehmung einverstanden ist, ist eine Rücknahme des Widerspruchs unbedenklich.

## 4. Einsichtsfähigkeit, Vertretung, Betreuung und Ergänzungspflegschaft

Das Zustimmungsrecht im Sinne des § 58a Abs. 1 StPO und das Widerspruchsrecht im Sinne des § 255a Abs. 2 StPO sind höchstpersönliche Rechte des Zeugen<sup>96</sup>, da sie aus seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht und insbesondere aus seinem Recht am eigenen Bild hergeleitet werden. Er muss sie daher selbst ausüben.

Von einer erreichten Einsichtsfähigkeit zur Ausübung dieses Rechtes kann bei Minderjährigen in der Regel ab Vollendung des 14. Lebensjahrs<sup>97</sup> ausgegangen werden, bei betreuten Zeugen ist dies im Einzelfall zu prüfen. Sicherheitshalber sollte aber bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs zusätzlich der gesetzliche Vertreter oder bei Betreuten der Betreuer in die Entscheidung eingebunden bleiben. Bei erwachsenen psychisch kranken oder geistig behinderten, aber nicht entsprechend betreuten Zeugen muss erforderlichenfalls vorab die Bestellung eines Betreuers durch das Betreuungsgericht veranlasst oder diesbezüglich erweitert werden. Eine *gemeinsame* Erklärung der sorgeberechtigten Eltern dürfte nicht erforderlich sein.

---

<sup>94</sup> Siehe hierzu „Teil 2, IV. Zustimmungserfordernis nach § 58a Abs. 1 S. 3 StPO“.

<sup>95</sup> LG Bremen, Beschl. vom 13.08.2020, BeckRS 2020, 21007.

<sup>96</sup> *Schmitt* in: Meyer-Goßner/Schmitt StPO, 64. Aufl. 2021 § 58a Rn. 8g.

<sup>97</sup> So die Rechtsprechung zu § 22 KUG (statt aller: *Specht* in Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, § 22 KUG, Rn. 24-27).

Ist der gesetzliche Vertreter selbst Beschuldigter, darf er – nach dem Rechtsgedanken des § 52 Abs. 2 S. 2 StPO – nicht für den Zeugen entscheiden. In diesem Fall muss vorab die Bestellung eines Ergänzungspflegers durch das Familiengericht veranlasst werden.<sup>98</sup>

#### 5. Folgen der verweigten Zustimmung bzw. des erklärten Widerspruchs

Verweigert der Zeuge die Zustimmung oder widerruft er eine erteilte Zustimmung wieder, darf die richterliche Vernehmung nicht (mehr) in Bild und Ton aufgezeichnet werden.<sup>99</sup> Durch die Gesetzesfassung ergibt sich aber das paradoxe Ergebnis, dass bei minderjährigen Zeugen von Sexualstraftaten trotz zuvor erklärter Verweigerung im Falle des § 58a Abs. 1 **Satz 3** StPO die richterliche Vernehmung und deren Aufzeichnung in Bild und Ton theoretisch nunmehr auf § 58a Abs. 1 **Satz 2** Nr. 1 StPO gestützt werden kann. Es spricht jedoch einiges dafür, dass im Falle einer verweigten Zustimmung die Norm insgesamt gesperrt ist.<sup>100</sup>

Erklärt der Zeuge zulässig und rechtzeitig, dass er der vernehmungersetzenden Vorführung der Bild-Ton-Aufzeichnung seiner richterlichen Vernehmung in der späteren Hauptverhandlung gemäß § 255a Abs. 2 S. 1 StPO widerspricht, ist eine zumindest vernehmungersetzende Vorführung der Bild-Ton-Aufzeichnung in der Hauptverhandlung ausgeschlossen.<sup>101</sup>

#### 6. Belehrungs- und Hinweispflicht

Unabhängig von einer Zustimmung oder einem Widerspruch des Zeugen bzw. seines gesetzlichen Vertreters bleibt es zudem gemäß § 255a Abs. 2 StPO möglich, dass der Zeuge zur Hauptverhandlung geladen wird und persönlich (ergänzend) aussagen muss. Hierbei kann ihm eine mit seiner Zustimmung angefertigte Bild-Ton-Aufzeichnung seiner richterlichen Vernehmung jedenfalls vorgehalten werden und zur Überprüfung der Aussagekonstanz ergänzend in Augenschein genommen werden. Denn der rechtzeitige Widerspruch des Zeugen nach § 255a Abs. 2 StPO schließt nur die vernehmungersetzende Vorführung der Bild-Ton-Aufzeichnung aus.<sup>102</sup>

**Hierauf sind der Zeuge bzw. sein gesetzlicher Vertreter vom Richter vorab ausdrücklich hinzuweisen.**<sup>103</sup> Die Erteilung, die Verweigerung bzw. der Widerruf der Zustimmung sowie ein eventueller Widerspruch sind zu protokollieren.

## VI. Akteneinsichtsansprüche an das Gericht vor Durchführung der Vernehmung

Für die Gewährung/Versagung der Akteneinsicht ist weiterhin ausschließlich die Staatsanwaltschaft zuständig (§§ 147 Abs. 5 S. 1, 406e Abs. 5 S. 1 StPO).

<sup>98</sup> *Schmitt* in: Meyer-Goßner/Schmitt StPO 64. Aufl. 2021 § 58a Rn. 8g.

<sup>99</sup> So auch *Schmitt* in: Meyer-Goßner/Schmitt StPO 64. Aufl. 2021 § 58a Rn. 8c; ohne sich jedoch über die weiteren Folgen zu äußern.

<sup>100</sup> So wohl auch BeckOKStPO/Huber 37. Ed, § 58a Rn. 12: Stimmt der Zeuge nicht zu, wird er regelmäßig auf Ladung des Gerichts verpflichtet sein, in der Hauptverhandlung persönlich auszusagen.

<sup>101</sup> Siehe zu den weiteren Verwendungsmöglichkeiten der Bild-Ton-Aufzeichnung in der Hauptverhandlung Teil 4.

<sup>102</sup> vgl. *Schmitt* in: Meyer-Goßner/Schmitt StPO 64. Aufl. 2021 § 255a Rn. 8d, 9a.

<sup>103</sup> *Schmitt* in: Meyer-Goßner/Schmitt StPO 64. Aufl. 2021 § 58a Rn. 8h.

Deshalb ist besondere Sorgfalt geboten, wenn – wie in der Praxis häufig – unmittelbar nach der Ladung/Terminmitteilung Akteneinsichtsansträge direkt an das Gericht (Ermittlungsrichter) gestellt werden und **zuvor** die Staatsanwaltschaft in der Übersendungsverfügung zum Antrag auf richterliche Vernehmung erklärt hatte, dass auf entsprechende Anträge die Akteneinsicht durch das Gericht gewährt werden könne.

Diese Delegation ist bezogen auf den Beschuldigten praktikabel, scheidet jedoch im Hinblick auf die Akteneinsicht des Verletzten (Zeugen) und seines Beistandes wegen der ausschließlichen Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft aus. Der Ermittlungsrichter kann die Entscheidung auch nicht als „Bote“ der Staatsanwaltschaft übernehmen. Dies scheitert bereits daran, dass dem Beschuldigten und seinem Verteidiger vorab rechtliches Gehör zu der Frage gewährt werden muss, ob den Verletzten gemäß § 406e StPO Akteneinsicht gewährt oder ein entsprechender Antrag abgelehnt wird.<sup>104</sup> Die Versagung des rechtlichen Gehörs stellt einen schwerwiegenden Grundrechtsverstoß dar und ist durch den Beschuldigten bei Gewährung der Akteneinsicht an die Verletzten im Wege der Verfassungsbeschwerde verbunden mit Antrag auf einstweilige Anordnung noch vor Durchführung der Vernehmung angreifbar.<sup>105</sup> Der Delegation an den Ermittlungsrichter steht außerdem entgegen, dass der Beschuldigte gegen die Gewährung der Akteneinsicht an den Verletzten (ebenso wie der Verletzte bei Versagung der Akteneinsicht) nach § 406e Abs. 5 S. 2 StPO einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen kann, für dessen Entscheidung wiederum der Ermittlungsrichter zuständig ist.

## VII. Durchführung eines Kennenlerngesprächs

Die Durchführung eines Kennenlerngesprächs ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, stellt also eine freiwillige Option dar.

In einem kurz zu haltenden Kennenlerngespräch hat der Zeuge die Möglichkeit, den Vernehmungsrichter, den Vernehmungsraum, die Technik etc. kennenzulernen. Es bietet dem Zeugen die Möglichkeit, eventuell bestehende Ängste abzubauen und allgemeine Fragen betreffend den Ablauf zu klären (z.B.: Wo wird sich der Beschuldigte aufhalten? Wo können die Eltern warten? Wie werden die übrigen Beteiligten ihre Fragen stellen?). Auch kann die Kommunikationsebene bereits ausgelotet werden. Der Vernehmungsrichter kann durch ein unverfängliches Thema (z.B. Hobby oder Haustier) den Sprachduktus des Zeugen kennenlernen, insbesondere Wortwahl, Aussprache, Lautstärke, Erzählstil und etwaige Sprachbarrieren. In Fällen eines bestehenden Zeugnisverweigerungsrechts kann sich der Vernehmungsrichter darüber hinaus einen ersten Eindruck über die Verstandesreife des Zeugen machen. Bei sehr jungen oder intellektuell eingeschränkten Zeugen kann ein etwa bestellter Sachverständiger hinzukommen und bereits im Kennenlerngespräch kurze Tests machen, um die Aussagetüchtigkeit und intellektuellen Fähigkeiten des Zeugen einzuschätzen. Das Kennenlerngespräch kann einige Tage vor der eigentlichen Vernehmung stattfinden; es bedarf aber nicht zwingend eines gesonderten Termins. Ebenso kann in geeigneten Fällen das Kennenlernen etwa 30 Minuten vor Beginn der Vernehmung

---

<sup>104</sup> vgl. *Schmitt* in: Meyer-Goßner/Schmitt StPO 64. Aufl. 2021 § 406e Rn. 18.

<sup>105</sup> BVerfG, Einstweilige Anordnung vom 8.10.2021 – 1 BvR 2192/21 – (juris).

stattfinden. Selbstverständlich darf nicht über den Gegenstand der späteren Vernehmung gesprochen werden.

Gegen die Durchführung eines Kennenlerngesprächs mag zunächst der Umstand sprechen, dass der Richter auch in „normalen“ Strafverfahren den Zeugen nicht vorab kennenlernt und bei dem Beschuldigten der Eindruck einer Voreingenommenheit entstehen könnte. Darüber hinaus nimmt die Durchführung eines Kennenlerngesprächs Zeit in Anspruch, die bei hoher Arbeitslast häufig nicht zur Verfügung steht. Manche „Komplikationen“, die in der eigentlichen Vernehmung auftreten und sehr zeitraubend sein können (z.B. der Zeuge spricht – entgegen der bisherigen Erkenntnisse – nicht in ausreichendem Maße die deutsche Sprache, oder die Begleitperson hat den Zeitaufwand unterschätzt und muss das Geschwisterkind abholen), können jedoch durch Klärung bereits im Kennenlerngespräch vermieden werden, was wiederum zu einem reibungslosen Ablauf und einer Zeitersparnis im Vernehmungstermin führt.

Besondere Sorgfalt und Augenmerk ist auf die Vernehmung von Kindern und Jugendlichen als Opfer von Straftaten zu richten, da bei ihnen die Gefahr der sekundären und wiederholten Viktimisierung, der Einschüchterung und der Vergeltung besteht, und sie daher als besonders schutzbedürftig gelten.<sup>106</sup> Wenn und soweit durch ein Kennenlerngespräch die Ängste von Kindern und Jugendlichen abgebaut werden und somit eine Vernehmungsatmosphäre geschaffen wird, die eine qualitativ hochwertige Aussage ermöglicht, ist dies sowohl im Sinne des Opferschutzes aber auch im Sinne der Wahrheitsfindung.

Für eine größtmögliche Transparenz und zur Minimierung des geringen, aber nicht vollständig auszuschließenden Risikos eines Befangenheitsantrages bietet es sich an, den Zeitpunkt des Kennenlerngesprächs den übrigen Verfahrensbeteiligten, insbesondere dem Verteidiger, vorab mitzuteilen und ihm bei Bedarf die Anwesenheit zu ermöglichen. Nach dem Gespräch kann durch einen (kurzen) Aktenvermerk der wesentliche Inhalt des Gesprächs den übrigen Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis gebracht werden.

## VIII. Besonderheiten bei Hinzuziehung Dritter

### 1. Dolmetscher

Ergibt sich aus dem vorhandenen Inhalt der Akten, dass der Beschuldigte und/oder der Zeuge die deutsche (Laut-)Sprache für eine Vernehmung nicht ausreichend beherrschen, ist festzustellen und gegebenenfalls zu ermitteln, welche Fremdsprache der bzw. die Beteiligten sprechen. Um eine reibungslose Vernehmung zu ermöglichen, sind ein oder mehrere Dolmetscher zu laden. Im Falle einer getrennten

---

<sup>106</sup> Artikel 22 Abs. 4 der RICHTLINIE 2012/29/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/J, Amtsblatt der Europäischen Union, L 315/71.

Vernehmung sind selbst dann zwei Dolmetscher zu laden, wenn der Beschuldigte und der Zeuge dieselbe Fremdsprache sprechen, denn nur so können der Beschuldigte und der Verteidiger ihre Fragerechte ohne (wiederholte) Unterbrechung der Vernehmung ausüben.

Der zu ladende Dolmetscher sollte genau für die von dem jeweiligen Beteiligten gesprochene Fremdsprache (und nicht nur für eine ähnliche Fremdsprache) allgemein vereidigt sein, da dann gemäß § 189 Abs. 2 GVG seine zu protokollierende Berufung auf den allgemein geleisteten Eid ausreicht. Anderenfalls muss der Dolmetscher zu Beginn der Vernehmung gemäß § 189 Abs. 1 GVG vereidigt werden. Darüber hinaus sollte – soweit möglich – ein Dolmetscher ausgewählt werden, der im Umgang mit (kindlichen und jugendlichen) Opferzeugen erfahren und insbesondere mit der Verwendung des zur detaillierten Schilderung eines Sexualdelikts üblicherweise (von Kindern und Jugendlichen) verwendeten Vokabulars vertraut ist. Der geladene Dolmetscher ist vor dem Beginn der Vernehmung darauf hinzuweisen, dass – sofern er im Vernehmungsraum sitzt – eine Simultanübersetzung nicht stattfinden soll, da anderenfalls eine Transkription der Tonaufnahme erheblich erschwert bis unmöglich gemacht würde.

## 2. Sachverständiger

Wenn die Staatsanwaltschaft eine aussagepsychologische Begutachtung angeordnet hat, kann es sinnvoll sein, den Sachverständigen zur richterlichen Zeugenvernehmung hinzuzuziehen. Im Falle einer Zeugenvernehmung getrennt von den Anwesenheitsberechtigten (§ 168e StPO) kann der Sachverständige an der Vernehmung im Vernehmungsraum teilnehmen und selbst an den Zeugen Fragen stellen.<sup>107</sup> Jedes „Thema“ muss jedoch, da es sich um eine „richterliche“ Vernehmung handelt, von dem Richter angesprochen werden, bevor der Sachverständige möglicherweise ergänzende und vertiefende Fragen stellt. Die Vernehmung muss in der Hand des Richters bleiben; dem Sachverständigen darf nicht die Befragung überlassen werden, da eine „Vernehmung“ durch den Sachverständigen für das Verfahren wertlos ist.<sup>108</sup> Von daher sollte vor der Vernehmung mit dem Sachverständigen genau besprochen werden, welche Themen für ihn wichtig sind, damit der Richter sie ansprechen kann.

## IX. Inhaltliche Anforderungen an die Vernehmung

Die Vernehmung eines Zeugen gemäß § 58a Abs. 1 StPO gestaltet sich grundsätzlich wie die Vernehmung eines Zeugen in einer Hauptverhandlung. Aufgrund des Zustimmungserfordernisses, der Notwendigkeit der Aufzeichnung und des persönlichen und materiell-rechtlichen Anwendungsbereichs (u.a. Vernehmung von minderjährigen Zeugen, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) ergeben sich einige Besonderheiten, die nachfolgend dargestellt werden sollen.

---

<sup>107</sup> vgl. *Schmitt* in: Meyer-Goßner/Schmitt StPO 64. Aufl. 2021 § 80 Rn. 2 und § 168e Rn. 5; *Krause* in: Löwe/Rosenberg StPO 26. Aufl. § 80 Rn. 6 u. 12; *Erb* in: Löwe/Rosenberg StPO 26. Aufl. § 168e Rn. 16 m.w.N.

<sup>108</sup> BGHSt 13, 1, 4; *Schmitt* in: Meyer-Goßner/Schmitt StPO 64. Aufl. 2021 § 80 Rn. 2 m.w.N.

### 1. Beginn der Aufzeichnung in Bild und Ton

Der Richter hat festzustellen, dass in den Fällen des § 58a Abs. 1 S. 3 StPO eine Zustimmung zur Aufzeichnung der Vernehmung in Bild und Ton vorliegt.<sup>109</sup> Anschließend wird die Aufnahme gestartet.

### 2. Allgemeine Zeugenbelehrung

Die Zeugenbelehrung (§ 57 StPO) ist in Länge, Umfang und Tiefe unbedingt an die Person des Zeugen, insbesondere dessen Alter und Intellekt, anzupassen. Die Aufmerksamkeitsspanne von minderjährigen Zeugen, vor allem bei Kleinkindern (ca. 15-30 Minuten), ist besonders zu berücksichtigen. Bei strafmündigen Zeugen erfolgt kein Hinweis auf die Strafbarkeit bei Falschaussage oder Meineid, bei jugendlichen Zeugen entfällt der Hinweis auf die Strafbarkeit bei Meineid.

### 3. Vernehmung zur Person

Die Vorschrift des § 68 StPO verlangt die Angaben zum Vor-, Geburts- und Nachnamen, Alter Beruf und zur (vollständigen<sup>110</sup>) Anschrift. Kleinkinder und Grundschul Kinder werden regelmäßig diese Angaben nicht vollständig erbringen können, sodass die Abfrage altersgerecht angepasst werden sollte, z.B. in welche Klasse das Kind geht.

### 4. Zeugnisverweigerungsrecht

Minderjährige Zeugen sind oftmals mit der Abfrage, ob sie mit dem Beschuldigten im Sinne des § 52 Abs. 1 StPO verwandt oder verschwägert sind, überfordert. Es bietet sich hier die Frage an, ob der Beschuldigte zur Familie gehört. Bei Bestehen eines Zeugnisverweigerungsrechts ist zu differenzieren, ob der minderjährige Zeuge die notwendige Verstandesreife besitzt oder ob die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bzw. Ergänzungspflegers vorliegt.<sup>111</sup> Der minderjährige Zeuge ist altersgerecht darüber aufzuklären, dass es sein kann, dass der Beschuldigte bestraft wird. Er ist zu belehren, dass es ihm ohne Angabe von Gründen freisteht, die Aussage zu verweigern oder auszusagen. Macht der Zeuge von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch, ist die Vernehmung abzubrechen. Gleiches gilt, wenn der Zeuge trotz Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters bzw. Ergänzungspflegers nicht aussagebereit ist.

### 5. Vernehmung zur Sache

Der **freie Bericht** (§ 69 Abs. 1 S. 1 StPO) ist das Kernstück der Vernehmung zur Sache. Der Zeuge soll unbeeinflusst und im Zusammenhang schildern, was er über den Gegenstand der Vernehmung in lebendiger Erinnerung hat.<sup>112</sup> Zwar sind vor der Vernehmung der Gegenstand der Untersuchung und die Person des Beschuldigten zu bezeichnen (§ 69 Abs. 1 S. 2 StPO). Um jegliche Suggestion zu vermeiden,

---

<sup>109</sup> Soweit man das Zustimmungserfordernis für alle Fälle des § 58a Abs. 1 StPO bejaht (siehe hierzu: „V. 1. Zustimmungserfordernis“), muss das Vorliegen der Zustimmung auch in den Fällen des § 58a Abs. 1 S. 1 bzw. S. 2 StPO festgestellt werden.

<sup>110</sup> Beachte § 68 Abs. 2 S. 2 StPO.

<sup>111</sup> Siehe hierzu „Teil 2, VII. Besonderheiten bei Vorliegen eines Zeugnisverweigerungsrechts“.

<sup>112</sup> BGH, NJW 1953, 115, 115.

indem man z.B. bereits von einem sexuellen Übergriff oder Schlägen durch den Beschuldigten spricht, sollte die Bezeichnung des Gegenstandes der Untersuchung so allgemein wie möglich gehalten werden.

Um den Beweiswert einer Zeugenaussage richtig bemessen zu können, muss aus ihr selbst heraus erkennbar sein, was der Zeuge über einen Vorgang aus lebendiger Erinnerung zu berichten weiß und was er erst bekunden kann, nachdem seinem Gedächtnis in irgendeiner Weise nachgeholfen worden ist. Deshalb bestimmt § 69 Abs. 1 StPO, dass der Zeuge unbeeinflusst und im Zusammenhang schildern soll, was er über den Gegenstand der Vernehmung in Erinnerung hat. Dadurch kann demjenigen, der die Vernehmung durchführt, am besten ein möglichst unverfälschtes Bild des Geschehens vermittelt und die Grundlage für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Darstellung gegeben werden.<sup>113</sup> Diese freie Erzählung des Zeugen sollte daher so lange wie möglich nicht unterbrochen werden, da dies als Signal von Desinteresse interpretiert werden könnte. Zudem sind längere Passagen freier Rede als Vergleichsmaßstab erforderlich, um Strukturbrüche zu erkennen. Denkpausen oder Schweigen des Zeugen – auch wenn es über einen längeren Zeitraum geht (z.B. 20 Sekunden) – sollten ohne Zwischenfragen ausgehalten werden. Der Zeuge geht möglicherweise seine Erinnerungen durch, „kramt“ in seinem Gedächtnis oder lässt das Erlebte vor seinem inneren Auge laufen. Bei zu schnellem Übergang in den Frage-Antwort-Modus droht die Gefahr von Informationsverlust und Suggestionenwirkung. Der Redefluss kann durch Schweigen des Richters, aktives Zuhören oder verbale Hilfsmittel wie „hm“ oder „und dann?“ aufrechterhalten bleiben. Bewertende Kommentare wie „oh je“ oder „das ist bestimmt schwer für Dich“ oder „das durfte der nicht“ sollten vermieden werden. Freies Lügen ist in der Regel schwieriger als die Beantwortung konkreter Fragen.

Die anschließende **Befragung** (§ 69 Abs. 2 S. 1 StPO) bezweckt das Vervollständigen und Überprüfen des Berichts.<sup>114</sup> Zunächst stellt der Richter seine Fragen und macht ggf. Vorhalte, nachdem deutlich geworden ist, dass der Zeuge von sich aus nichts mehr bekunden kann. Die Ausübung der Fragerechte der übrigen Beteiligten (Staatsanwalt, Verteidiger, Beschuldigter, Rechtsbeistand, Sachverständiger) hängt zum einen davon ab, ob die Vernehmung gemeinsam oder aufgrund einer Trennungsanordnung in zwei unterschiedlichen Räumen (Vernehmungsraum und Übertragungsraum) durchgeführt wird. Zum anderen ist bei minderjährigen Zeugen die Vorschrift des § 241a StPO zu berücksichtigen, wonach die Vernehmung von Zeugen unter 18 Jahren allein von dem Richter durchgeführt wird (Abs. 1) und die Berechtigten verlangen können, dass der Richter dem Zeugen weitere Fragen stellt (Abs. 2 S. 1).<sup>115</sup> Wenn die Fragen unter Hinweis auf den Fragesteller wiedergegeben werden, kann dies ggf. zu einer Verunsicherung des Zeugen führen. Da die Angabe des Namens des Fragestellers keinen „Mehrwert“ bringt, dürfte es regelmäßig angeraten sein, lediglich die gestellte Frage wiederzugeben, ohne Hinweis auf den Fragesteller. Am Ende muss festgestellt werden, dass keine der Berechtigten mehr Fragen hat.

Bei minderjährigen Zeugen, insbesondere bei (Klein-)Kindern ist die Konzentrationsspanne zu beachten. Kleinkinder können sich in der Regel (nur) bis zu 15 bis 30 Minuten konzentrieren. Bei Schulkindern

---

<sup>113</sup> BeckOK StPO/Monka, 42. Ed. § 69 Rn. 1.

<sup>114</sup> Schmitt in Meyer-Goßner/Schmitt StPO 64. Aufl. 2021 § 69 Rn. 6.

<sup>115</sup> vgl. hierzu Ausführungen unter „IV. 5. Ausgestaltung der Mitwirkungsbefugnisse“.



wird man erwarten dürfen, dass sie sich bis zu 45 Minuten (1 Unterrichtsstunde) konzentrieren können. Falls der Zeuge erschöpft wirkt, ist die Vernehmung zu unterbrechen und eine großzügige Pause zu gewähren oder notfalls ein Fortsetzungstermin anzuberaumen. Beginn und Ende der Pausen sind nebst Uhrzeit festzustellen und in das Protokoll aufzunehmen.

## 6. Ende der Vernehmung

Das Ende der Vernehmung nebst Uhrzeit ist festzustellen und in das Protokoll aufzunehmen. Die Aufzeichnung ist zu beenden. Eine Vereidigung erfolgt nur auf Antrag. Minderjährige Zeugen sind nicht zu vereidigen; es besteht ein Vereidigungsverbot (§ 60 Abs. 1 Nr. 1 StPO). Es erfolgt anschließend die Belehrung über die Widerspruchsrechte zur Überlassung einer Kopie der Aufzeichnung (§ 58a Abs. 3 S. 1 StPO) und zur vernehmungsersetzenden Vorführung dieser Aufzeichnung in der Hauptverhandlung (§ 255a Abs. 2 StPO). Bei Bedarf kann dem Zeugen aus richterlicher Fürsorge eine kurze Beratungsfrist mit seinem Rechtsbeistand und/oder seinem gesetzlichen Vertreter eingeräumt werden.

## X. Überlassung einer Kopie der Aufzeichnung

Die erstellte Bild-Ton-Aufzeichnung ist Bestandteil der Sachakten und daher generell von der Akteneinsicht erfasst. Zulässig ist es, den zur Einsicht berechtigten Personen Kopien der Aufzeichnung zu überlassen (§ 58a Abs. 2 S. 3 i.V.m. § 147 bzw. § 406e StPO). Die Kopien dürfen weder vervielfältigt noch weitergegeben werden (§ 58a Abs. 2 S. 4 StPO). Sie sind an die Staatsanwaltschaft herauszugeben, sobald kein berechtigtes Interesse an der weiteren Verwendung besteht (§ 58a Abs. 2 S. 5 StPO). Der Zeuge kann der Überlassung einer Kopie der Aufzeichnung seiner Vernehmung an die Akteneinsichtsberechtigten jedoch **widersprechen** (§ 58a Abs. 3 S. 1 StPO). In diesem Fall tritt an die Stelle der Überlassung der Kopie der Aufzeichnung die Überlassung des Protokolls (§ 58a Abs. 3 S. 1 StPO).

Die Regelung dient einzig dem Schutz des Zeugen<sup>116</sup>, insbesondere vor unberechtigter Vervielfältigung und Missbrauch der Kopie. Darum kann er der Überlassung der Kopie umfassend, alternativ aber auch in Bezug auf einzelne Akteneinsichtsberechtigte (naheliegend dem Beschuldigten und seinen Verteidiger) widersprechen. Dies berührt nicht den Grundsatz der „Waffengleichheit“. Denn vom Widerspruch unberührt bleibt das Recht der davon betroffenen Akteneinsichtsberechtigten, die Aufzeichnung bei der Staatsanwaltschaft bzw. im Zwischenverfahren beim Gericht zu besichtigen (§ 58a Abs. 3 S. 3 StPO).

Über sein Widerspruchsrecht ist der Zeuge gemäß § 58a Abs. 3 S. 3 StPO zu belehren. Dieses Widerspruchsrecht gilt für sämtliche nach § 58a Abs. 1 StPO erstellten Bild-Ton-Aufzeichnungen. Eine Form für die Widerspruchserklärung schreibt das Gesetz nicht vor. Da es sich aber um eine wesentliche Förmlichkeit handelt, muss die Erklärung entweder zu Protokoll genommen werden oder schriftlich erklärt werden.

---

<sup>116</sup> Vgl. KK-StPO/Bader 8. Aufl. 2019 StPO § 58a Rn. 9.

## XI. Protokoll

Die Durchführung einer richterlichen Vernehmung in Bild und Ton gemäß § 58a StPO im Ermittlungsverfahren stellt eine richterliche Untersuchungshandlung dar, über die ein Protokoll aufzunehmen ist (§ 168 S. 1 StPO).

Das Protokoll gemäß § 168 S. 1 StPO muss Ort und Tag der Verhandlung sowie die Namen der mitwirkenden und beteiligten Personen angeben und ersehen lassen, ob die wesentlichen Förmlichkeiten des Verfahrens beachtet sind (§ 168a Abs. 1 S. 1 StPO). Erscheint ein Verfahrensbeteiligter nicht, ist die ordnungsgemäße Benachrichtigung mittels Zustellungsurkunde oder Empfangsbekanntnis in das Protokoll aufzunehmen. Im Fall der getrennten Zeugenvernehmung (§ 168e S. 1 StPO) ist aufzunehmen<sup>117</sup>, dass im Vernehmungsraum gemäß Trennungsanordnung lediglich der Richter und der Zeuge<sup>118</sup> anwesend sind, sich die erschienen Anwesenheitsberechtigten im Übertragungsraum aufhalten und von dort die Vernehmung in Bild und Ton verfolgen.

Des Weiteren muss das Protokoll – wie sich aus seiner Funktion der prozessualen Weiterverwendung ergibt – über die ordnungsgemäße Durchführung hinaus auch das Ergebnis der richterlichen Untersuchungshandlung in möglichst vollständiger und wirklichkeitsgetreuer Weise wiedergeben.<sup>119</sup> Selbst wenn die Vernehmung – wie hier – gemäß § 58a Abs. 1 StPO aufgezeichnet wird, entbindet dies nicht von der Pflicht zur schriftlichen Protokollierung.<sup>120</sup> Der Gesetzgeber unterscheidet auch nach der Neufassung des § 58a Abs. 3 S. 2 StPO und § 168a StPO weiterhin zwischen der Aufzeichnung in Form eines vollständigen Bild-/Tonmitschnitts einerseits und der zusammenfassenden Aufzeichnung andererseits, die eine schriftliche oder – typischerweise mittels eines Diktiergeräts – technisch aufgezeichnete Wiedergabe des Inhalts der Verhandlung in den eigenen Worten des Verhandlungsführers darstellt.<sup>121</sup>

Das Protokoll kann in Form einer wörtlichen Wiedergabe der Verhandlung (Wortprotokoll) oder in Form einer Zusammenfassung ihres Inhalts (Inhaltsprotokoll) sowohl während der Verhandlung als auch nach ihrer Beendigung erstellt werden (§ 168a Abs. 2 S. 1 StPO). Eine (vorläufige) Aufzeichnung ist zulässig und zwar sowohl wörtlich als auch als Zusammenfassung (§ 168a Abs. 2 S. 2 StPO), unabhängig davon, ob das Protokoll während (hierzu: § 168a Abs. 3 StPO) oder erst nach der Verhandlung (hierzu: § 168a Abs. 4 und Abs. 5 StPO) erstellt wird.

Jede Zusammenfassung der Aussage des Zeugen zwecks Protokollierung birgt jedoch die Gefahr der Veränderung, Verkürzung oder auch bereits Interpretation des tatsächlich Gesagten in sich. Für die spätere Prüfung der Glaubhaftigkeit der Aussage, insbesondere der Prüfung der Entstehungsgeschichte und des Detailreichtums, ist die wortgetreue Protokollierung der Aussage von enormer Bedeutung. Ein weiterer Nachteil einer Zusammenfassung ist das Erfordernis der Genehmigung durch den Zeugen: Fasst der Richter die Aussage des Zeugen während der Vernehmung zusammen und lässt sie unmittelbar genehmigen (§ 168a Abs. 3 StPO), führt dies zu einer Unterbrechung des Redeflusses

---

<sup>117</sup> MüKoStPO/Krüger Band 2, 1. Aufl. 2016 § 168e Rn. 18.

<sup>118</sup> ggf. mit psychosozialer Prozessbegleitung, Dolmetscher, Zeugenbeistand oder Sachverständigem.

<sup>119</sup> MüKoStPO/Kölbl Band 2, 1. Aufl. 2016 § 168a Rn. 5.

<sup>120</sup> BT-Drs. 57/21, S. 102; MüKoStPO/Kölbl, Band 2, 1. Aufl. 2016 § 168a Rn. 8.

<sup>121</sup> BT-Drs. 57/21, S. 100.

des Zeugen. Sofern die Zusammenfassung nach der Vernehmung erfolgt, muss sie dem Zeugen erst noch zur Genehmigung übermittelt werden (§ 168a Abs. 4 StPO). Auf eine Genehmigung kann der Zeuge zwar verzichten (§ 168a Abs. 3 bzw. Abs. 4 StPO), wird dies in der Regel aber bei einer von der Vernehmungsperson bereits gefilterten, in eigene Worte gekleideten und in seiner Abwesenheit erfolgten Zusammenfassung kaum tun.

Der **wortgetreuen Protokollierung** ist daher der Vorzug zu geben.<sup>122</sup> Eine wortgetreue Protokollierung während der Vernehmung ist möglich, wenn eine Schreibkraft simultan mitschreibt oder technische Mittel wie eine Transkriptionssoftware<sup>123</sup> genutzt werden können. Praktikabel dürfte die vorläufige Aufzeichnung (z.B. auf ein Diktiergerät) und die Übertragung (Verschriftlichung) nach Beendigung der Vernehmung durch eine Schreibkraft oder den Einsatz einer Transkriptionssoftware<sup>124</sup> sein. Bei der wörtlichen Übertragung der Aufzeichnung in das Protokoll bedarf es keiner gesonderten Genehmigung durch die Beteiligten.<sup>125</sup> Stattdessen bestätigt derjenige, der die wörtliche Übertragung vorgenommen bzw. die maschinelle Übertragung (z.B. mittels Transkriptionssoftware) überprüft hat, die Richtigkeit der Übertragung (§ 168a Abs. 5 StPO).

Das Protokoll ist von dem Richter zu unterschreiben (§ 168 S. 4 StPO). Der Richter wird mit seiner Unterschrift in die Mitverantwortung für die richtige Wiedergabe der vorläufigen Aufzeichnung in dem endgültigen Protokoll einbezogen. Seine Mitverantwortung erfordert allerdings nicht, dass er die Richtigkeit der Übertragung durch deren Vergleich mit der vorläufigen Aufzeichnung überprüfen muss; es genügt, wenn sie ihm aus dem Gesamtzusammenhang heraus nach seiner Erinnerung an die Verhandlung zutreffend erscheint.<sup>126</sup>

Nicht zu protokollieren sind mimische, gestische und ähnliche Regungen, die zwar in der Alltagsintuition als Glaubwürdigkeitszeichen gelten, deren Verschriftlichung und Interpretation de facto aber gar nicht realisierbar sind.<sup>127</sup>

Widerspricht der Zeuge der Überlassung einer Kopie der Aufzeichnung seiner Vernehmung an die zur Akteneinsicht Berechtigten<sup>128</sup>, so tritt an deren Stelle die Überlassung des Protokolls (§ 58a Abs. 3 S. 1 StPO). Damit ist das in § 168a StPO näher beschriebene Protokoll gemeint<sup>129</sup>, also im Falle des Wortprotokolls das wortgetreue **Transkript** der Aussage oder im Falle des Inhaltsprotokolls die Zusammenfassung der Aussage. Das **Recht zur Besichtigung der Aufzeichnung** durch die Akteneinsichtsberechtigten (je nach Verfahrensstand auf der Geschäftsstelle der StA oder des Gerichts) **bleibt** gemäß § 58a Abs. 3 S. 2 StPO **unberührt**.

---

<sup>122</sup> So hat z.B. die 13. Jugendkammer des Landgerichts Berlin in dem Beschluss vom 26. März 2021 – 531 Gs 6/21 (unveröffentlicht) entschieden: „In einem Strafverfahren wegen Sexualstraftaten zum Nachteil eines Kindes kommt der genauen Wortwahl des Kindes im Rahmen seiner richterlichen Vernehmung eine derart große Bedeutung zu, dass möglichst große Passagen der Vernehmung in dem Vernehmungsprotokoll wortgetreu wiederzugeben sind.“

<sup>123</sup> BT-Drs. 57/21, S. 101.

<sup>124</sup> BT-Drs. 57/21, S. 102.

<sup>125</sup> BT-Drs. 57/21, S. 102.

<sup>126</sup> KK-StPO/Griesbaum, 8. Aufl. 2019 § 168a Rn. 16 m.w.N.

<sup>127</sup> MüKoStPO/Kölbel, Band 2, 1. Aufl. 2016 § 168a Rn. 6 m.w.N.

<sup>128</sup> Siehe hierzu „Teil 3, X. Überlassung einer Kopie der Aufzeichnung“.

<sup>129</sup> BT-Drs. 57/21, S. 59.

## XII. Ordnungs- und Zwangsmittel bei Zeugen

Das Gericht kann gegen einen ordnungsgemäß geladenen, aber unentschuldigt ausgebliebenen Zeugen Ordnungs- und Zwangsmittel gemäß § 51 Abs. 1 StPO verhängen (Kosten des Ausbleibens, Ordnungsgeld, Vorführung). Erscheint der Zeuge zwar zum Termin, verweigert aber unberechtigt das Zeugnis, kann das Gericht gemäß § 70 Abs. 1 StPO neben der Kostenauflegung und Verhängung eines Ordnungsgelds die Erzwingungshaft anordnen.

Die Ordnungs- und Zwangsmittel der § 51 Abs. 1 StPO und § 70 Abs. 1 StPO sind bei der richterlichen Vernehmung gemäß § 58a Abs. 1 StPO wenig praktikabel. Von ihnen sollte – soweit sie überhaupt zulässig sind – nur äußerst zurückhaltend Gebrauch gemacht werden. Im Interesse der Gewinnung von brauchbaren Aussagen sollte sich der vernehmende Richter vielmehr um ein kooperatives Verhalten der Zeugen bemühen.<sup>130</sup> Gegen kindliche Zeugen und deren gesetzliche Vertreter sind Ordnungs- und Zwangsmaßnahmen nach §§ 51, 70 StPO ohnehin unzulässig oder zumindest unverhältnismäßig.<sup>131</sup>

In den Fällen des § 58a Abs. 1 S. 3 StPO, in denen die richterliche Vernehmung von der Zustimmung des Zeugen zur Bild-Ton-Aufzeichnung abhängt, wird man sein Nichterscheinen oder seine (unberechtigte) Aussageverweigerung als Rücknahme seiner Zustimmung werten müssen. Die Anordnung der richterlichen Vernehmung ist mangels Vorliegens der Zustimmung bereits unzulässig<sup>132</sup> und Ordnungs- und Zwangsmittel sind somit unstatthaft.

Ein Zeuge, dessen richterliche Vernehmung gemäß § 58a Abs. 1 S. 2 StPO angeordnet worden ist, hat zwar die Bild-Ton-Aufzeichnung zu dulden. Erscheint dieser zur Vernehmung nicht oder verweigert er unberechtigt die Aufzeichnung, ist der Anwendungsbereich der §§ 51, 70 StPO bei jugendlichen Zeugen (soweit sie analog § 3 JGG über den entsprechenden Reifegrad verfügen) und bei erwachsenen Zeugen grundsätzlich eröffnet. Allerdings dürfte eine Aussage eines Zeugen, dessen Anwesenheit bzw. Aussagebereitschaft nur durch Ordnungsgeld, Vorführung bzw. Erzwingungshaft gewonnen wurde, kaum der Wahrheitsfindung dienen bzw. in den Fällen der Anordnung gemäß § 58a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 StPO kaum seine schutzwürdigen Interessen besser wahren.

Hält die Staatsanwaltschaft ihren Vernehmungsantrag aufrecht, obwohl der Zeuge unentschuldigt nicht erschienen ist, kann dies zur Folge haben, dass eine angeordnete richterliche Vernehmung wiederholt terminiert werden muss. Da der Ermittlungsrichter gemäß § 162 Abs. 2 StPO grundsätzlich nur die Zulässigkeit, aber nicht die Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit einer von der Staatsanwaltschaft beantragten Ermittlungsmaßnahme prüfen darf<sup>133</sup>, wird er einen Vernehmungsantrag wohl erst nach wiederholten erfolglosen Terminierungen als völlig ungeeignet oder offensichtlich unverhältnismäßig abweisen dürfen.

---

<sup>130</sup> vgl. *Schmidt* in Meyer-Goßner/Schmitt StPO 64. Aufl. 2021 § 58a Rn. 7a.

<sup>131</sup> vgl. *Schmidt* in Meyer-Goßner/Schmitt StPO, 64. Aufl. 2021 § 51 Rn. 15, 20, § 58a Rn. 7a und § 70 Rn. 3.

<sup>132</sup> LG Bremen, BeckRS 2020, 21007.

<sup>133</sup> vgl. *Schmidt* in Meyer-Goßner StPO 64. Aufl. 2021 § 162 Rn. 14, 15.

## XIII. Checkliste

### I. Eingang des Antrages

#### 1. Prüfung der eigenen Zuständigkeit

- örtlich
- sachlich/funktionell

#### 2. Sachlicher Anwendungsbereich

- Antrag nach § 58a Abs. 1 S. 2 Nr. 1, Alt. 1 StPO:
  - minderjähriger Zeuge
  - Darlegung der schutzwürdigen Interessen
- Antrag nach § 58a Abs. 1 S. 2 Nr. 1, Alt. 2 StPO:
  - zur Tatzeit minderjährige Opferzeugen der in § 255a Abs. 2 StPO genannten Straftaten
  - Darlegung der schutzwürdigen Interessen
- Antrag nach § 58a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 StPO:
  - Sorge, dass der Zeuge in der Hauptverhandlung nicht vernommen werden kann
  - Aufzeichnung ist zur Erforschung der Wahrheit erforderlich
- Antrag nach § 58a Abs. 1 S. 3 StPO:
  - Opferzeuge von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung
  - Darlegung der schutzwürdigen Interessen
  - Zustimmung zur richterlichen Vernehmung in Bild und Ton

#### 3. Zeugenbezogene Aspekte

- Bestehen eines Zeugnisverweigerungsrechts?
- Antrag auf getrennte Vernehmung (§ 168e StPO)?
- Antrag auf Beiordnung eines Rechtsbeistandes (§ 406h StPO), Zeugenbeistandes (§ 68b StPO) oder einer psychosozialen Prozessbegleitung (§ 406g StPO)?
- Beauftragung eines aussagepsychologischen Sachverständigen durch die Staatsanwaltschaft?
- Dolmetscher erforderlich?
- bei minderjährigen Zeugen ohne ausreichende Verstandesreife zusätzlich:
  - Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bzw. Ergänzungspflegers im Falle eines Zeugnisverweigerungsrechts?
  - Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bzw. Ergänzungspflegers zur Bild-Ton-Aufzeichnung im Falle des § 58a Abs. 1 S. 3 StPO?

#### 4. Beschuldigtenbezogene Aspekte

- Bestellung eines Pflichtverteidigers?
- Dolmetscher erforderlich?
- Haft? (ggf. Vorführung)

In der Regel hat die Staatsanwaltschaft in der Übersendungsverfügung einen Vermerk erstellt, der die oben genannten Aspekte und eine kurze Zusammenfassung des vorläufigen Sachverhaltes beinhaltet:

**Vermerk:**

	Name	Blatt
Beschuldigter:		
Verteidiger:		
Zeuge, Geb.-Datum:		
Gesetzlicher Vertreter:		
Ergänzungspfleger:		
Zeugenbeistand:		
Psychosoz. Prozessbegleitung:		
Sachverständiger:		
Polizeiliche Vernehmung vom:		
Zustimmung § 58a Abs. 1 S. 3 StPO:		
Zeugnisverweigerungsrecht?		
Tatvorwurf (§§):		
Vorläufiger Sachverhalt:		

**II. Vorbereitung der Vernehmung**

- rechtliches Gehör des Beschuldigten im Falle eines Antrages auf Beiordnung eines Pflichtverteidigers (§ 142 Abs. 5 S. 1 StPO)
- Terminsabstimmung (telefonisch, online-Terminfinder<sup>134</sup>)
- Anordnung der Vernehmung und Aufzeichnung in Bild und Ton sowie Terminsverfügung<sup>135</sup> (*Muster 5*):
  - Die Ladungen und Terminsmitteilungen erfolgen per Zustellungsurkunde oder Empfangsbekanntnis, um einerseits im Falle der Abwesenheit eines Anwesenheitsberechtigten die Mitwirkungsmöglichkeit dokumentieren zu können (insbesondere Beschuldigter und Verteidiger) und andererseits die Teilnahme sicherzustellen (Sachverständiger, Dolmetscher).
  - Bei Bedarf kann das Infoblatt zur richterlichen Vernehmung mit Bild- und Tonaufzeichnung an den Zeugen oder die Anwesenheitsberechtigten übersandt werden.

<sup>134</sup> z.B. [www.terminfinder.schleswig-holstein.de](http://www.terminfinder.schleswig-holstein.de)

<sup>135</sup> Muster 5.

- In den Fällen der getrennten Vernehmung muss ein Zusammentreffen des Zeugen mit dem Beschuldigten vermieden werden, z.B. durch Nutzung von Räumen auf zwei Ebenen, unterschiedliche Eingänge oder zeitlich gestaffelte Ladung.
- ggf. Gewährung von Akteneinsicht an Verteidiger (ggf. durch [digitale] Aktendoppel zur Beschleunigung)
- ggf. Beiordnung Pflichtverteidiger<sup>136</sup>
- ggf. Beiordnung Rechtsbeistand/Zeugenbeistand<sup>137</sup>
- ggf. Beiordnung psychosoziale Prozessbegleitung<sup>138</sup>
- ggf. Beschluss getrennte Zeugenvernehmung<sup>139</sup>
- Aktenstudium
  - Sachverhalt strukturieren unter Berücksichtigung des Ablaufplans der Vernehmung<sup>140</sup>
  - ggf. Aufzeichnung der polizeilichen Vernehmung anschauen
- optional: „Kennenlerngespräch“ mit dem Zeugen
  - wenige Tage vor der Vernehmung oder unmittelbar vor der Vernehmung
  - telefonisch mit Rechtsbeistand/Zeugenbeistand/Prozessbegleitung abstimmen
  - Mitteilung an Verteidiger
  - Zeigen der Räume und Technik, Erläuterung der Abläufe
  - keine Gespräche über den Sachverhalt
  - ggf. Vermerk anfertigen<sup>141</sup> und an die Verfahrensbeteiligten übersenden

### III. Ablaufplan der Vernehmung mit Formulierungshilfen

Die nachfolgende Übersicht stellt **keine starre Vorgabe** dar, sondern soll dem Anwender **im Bedarfsfall beispielhaft eine Hilfestellung** bieten. Die Abläufe und Formulierungen sind von vielen Faktoren abhängig, z.B.:

- Alter des Zeugen (Kind/Jugendlicher/Erwachsener),
- Konzentrationsfähigkeit (bei Kleinkindern nur etwa 15 bis 30 Minuten),
- Setting (gemeinsame/getrennte Vernehmung),
- örtliche Gegebenheiten (Vernehmung im Zimmer des Richters oder im Saal oder eigens eingerichteten Vernehmungsräumen),
- Persönlichkeit des Zeugen (schüchtern, aufgeweckt)
- Sprachfertigkeiten (Wortschatz, Deutsch als Zweitsprache, Redefluss).

Es bietet sich an, zur Vernehmung mitzunehmen:

- Diktiergerät
- Notizen und relevante Formulierungshilfen

<sup>136</sup> forumSTAR-Formularnummer 433.

<sup>137</sup> forumSTAR-Formularnummer 2308.

<sup>138</sup> forumSTAR-Formularnummer 2308.

<sup>139</sup> Muster 3-5; forumSTAR-Formularnummer 4333.

<sup>140</sup> siehe nachfolgend unter „III. Ablaufplan der Vernehmung mit Formulierungshilfen“.

<sup>141</sup> Muster 7.

- Protokollvordruck<sup>142</sup>, ggf. mit Anwesenheitsliste<sup>143</sup>
- Erklärung zur Überlassung einer Kopie der Bild-Ton-Aufzeichnung<sup>144</sup>
- ggf. Erklärung zum Widerspruchsrecht der ersetzenden Vorführung<sup>145</sup>
- ggf. Erklärung gesetzlicher Vertreter<sup>146</sup>

### 1. Vor Beginn der Vernehmung

- Anwesenheitsberechtigten den Ablauf erläutern, insbesondere Ausübung des Fragerechts
- Anwesenheitsliste ausfüllen (kann ggf. auch direkt in das Protokoll diktiert werden)
- falls Dolmetscher für Beschuldigten oder Zeugen anwesend: Feststellungen zur Person, Eid
- falls Sachverständiger anwesend: Besonderheiten für die Vernehmung abfragen

### 2. Beginn der Vernehmung

- Formalien des Protokolls diktieren oder den schriftlichen Vordruck ausfüllen<sup>147</sup>
- Zeugen hereinrufen
- Feststellen des Erscheinens des Zeugen (ggf. mit Zeugenbeistand, Prozessbegleitung, Vertrauensperson)
- falls getrennte Vernehmung:
  - auf die im Übertragungsraum befindlichen Personen und deren Fragerecht hinweisen
  - falls Dolmetscher anwesend: Feststellungen zur Person, Eid
- in den Fällen des § 58a Abs. 1 S. 3 StPO: Vorliegen der Zustimmung zur Bild-Ton-Aufzeichnung feststellen
- Aufnahme starten

### 3. Vernehmung

Nachfolgend werden Formulierungsbeispiele für minderjährige Zeugen vorgestellt.

#### Allgemeine Zeugenbelehrung (§ 57 StPO)

einfache Belehrung bei nicht strafmündigen Zeugen:

- Du weißt, dass man nicht lügen soll. Du musst hier alles so erzählen, wie es wirklich passiert ist. Wenn Du manche Sachen, die ich Dich fragen werde, nicht weißt oder nicht mehr Erinnerst, ist das nicht schlimm.

einfache Belehrung bei strafmündigen Zeugen:

---

<sup>142</sup> Muster 9 oder 10.

<sup>143</sup> Muster 11.

<sup>144</sup> Muster 12.

<sup>145</sup> Muster 13.

<sup>146</sup> Muster 8.

<sup>147</sup> Muster 9 oder 10.



- Du darfst hier nichts erfinden. Du darfst es nicht schöner erzählen, als es war. Du darfst es aber auch nicht schlimmer erzählen, als es war. Und du darfst nichts weglassen. Du bist 14 Jahre alt. Du machst dich strafbar, wenn du hier bewusst etwas Falsches erzählst.

**nur anlassbezogen:**

- Ich habe mich vorhin ja als Richter vorgestellt. Weißt du, was ein Richter macht? (...) Genau, ich gucke, ob jemand etwas gemacht hat, was er nicht hätte tun dürfen. Nun bin ich ja nie dabei, wenn etwas passiert. Deswegen müssen mir die Leute, die dabei waren, erzählen, was sie gesehen haben. Die nennt man dann Zeugen. So jemand bist du nun. Du sollst mir erzählen, was passiert ist.
- Dabei ist es wichtig, dass du mir die Wahrheit sagst. Weißt du, was das ist – die Wahrheit sagen? (...) Genau. Man darf nicht lügen.
- Weißt du, wieso das so wichtig ist, dass man bei mir die Wahrheit sagt? Hast Du schon mal erlebt, dass jemand für etwas bestraft worden, was er nicht gemacht hat? (...). Jedenfalls wollen wir auf gar keinen Fall, dass jemand für etwas bestraft wird, was er nicht gemacht hat.
- Jetzt gibt es noch ein paar andere Situationen, die ein bisschen schwierig werden können, wenn wir uns unterhalten:
- Wenn ich dich nach etwas frage und du erinnerst dich nicht daran, was machst du dann? (...) Genau, dann sagst du, dass du dich nicht erinnern kannst.
- Was machst du, wenn ich dich nach etwas frage und das weißt du gar nicht? (...) Genau. Dann sagst du „Das weiß ich nicht“.
- Wenn du dir bei etwas nicht sicher bist und es nur vermutest, dann ist es wichtig, dass du mir das sagst.
- Wenn du etwas nicht selber wahrgenommen, also gesehen, gehört, gefühlt hast, sondern jemand anderes hat dir das erzählt, dann ist es wichtig, dass du mir sagst, dass das von jemand anderem kommt und am besten auch, von wem genau.
- Es kann sein, dass ich etwas nicht richtig verstehe und du merkst das. Dann ist es wichtig, dass du mir sagst, dass ich das nicht richtig verstanden habe, denn sonst denke ich etwas Falsches. Denn ich war nicht dabei und es kann ganz leicht passieren, dass ich mich irre.
- Es kann auch sein, dass du meine Frage nicht richtig verstehst. Was machst du dann? (...) Richtig, dann sagst du es mir, denn dann kann ich meine Frage noch mal besser erklären. Denn wenn du meine Frage nicht verstehst, kannst du sie ja auch gar nicht richtig beantworten.
- Es kann sein, dass du dich zwischendurch mal irrst und etwas sagst, von dem du später merkst, „ne, das war so nicht richtig“ – das ist nicht schlimm, wenn du dann, sobald du deinen Irrtum bemerkst, sofort sagst, dass du dich geirrt hast und erklärst, wie es richtig ist.
- Es kann sein, du erzählst gleich etwas, das unangenehm ist. Es ist hier nicht schlimm, unangenehme Sachen zu erzählen, und es ist auch nicht schlimm, wenn du dich dabei nicht wohl fühlst. Es ist aber trotzdem wichtig, dass du mir auch von den unangenehmen Sachen ganz genau berichtest, wie von den anderen.
- Es sind hier alle Wörter erlaubt, die du brauchst, um von dem zu erzählen, wozu ich dich auffordere. Es gibt keine verbotenen Wörter.

- Es kann sein, dass ich mir zwischendurch etwas aufschreibe. Das heißt nur, dass ich mir etwas merken möchte, damit ich es nicht vergesse. Ich werde auch zwischendurch immer mal wieder in diese Akte hier schauen, weil da Sachen drinstehen, die mir helfen, meine Fragen zu formulieren.

### **Zur Person (§ 68 StPO)**

- Vorname und Nachname
- Alter
- Wohnort
- Beruf (bei Kindern und Jugendlichen wohl eher Schüler oder Auszubildender abfragen)
- verwandt oder verschwägert: „Gehört diese Person zu Deiner Familie?“

### **Zeugnisverweigerungsrecht (§ 52 StPO)**

- Ich möchte gerne mit dir heute über deinen ... reden. Du musst aber nicht darüber reden. Es kann nämlich sein, dass dein ... bestraft wird. Ob ... tatsächlich eine Strafe bekommt, weiß ich natürlich nicht, es kann aber sein. du darfst entscheiden, ob du mit mir darüber reden willst oder nicht. Hast du das verstanden? (...) Möchtest Du aussagen?
- bei verstandesunreifen Personen sollte schon am Beginn der Vernehmung festgestellt werden, dass der gesetzliche Vertreter/Ergänzungspfleger der Vernehmung in Kenntnis des Zeugnisverweigerungsrechts mit Schreiben vom ... zugestimmt hat.

### **Zur Sache (§ 69 StPO)**

#### **Bericht:**

- offener Einstieg: „Erzähl mir bitte in deinen Worten, was du mit dem ... (Name des Beschuldigten) erlebt hast. Ich höre dir erst mal zu.“ oder „Erzähl mir bitte so ausführlich wie möglich, was du bei der Feier bei dem ... (Beschuldigten oder Dritter) erlebt hast“
- Redefluss nicht unterbrechen
- Redefluss durch aktives Zuhören (z.B. freundlich gucken, aufmerksam sein, Blickkontakt suchen oder halten) oder verbale Hilfsmittel (aufmerksames „hm“ oder „und dann?“) aufrechterhalten
- Denkpausen/Schweigen zulassen und aushalten
- keine Zwischenfragen stellen (notfalls notieren und später stellen)
- Redefluss wieder anregen z.B. „Kannst du mir das noch mal genauer schildern?“ oder „Das ist noch offengeblieben. Kannst du das näher schildern.“ oder „Das habe ich nicht ganz verstanden. Kannst Du mir das bitte noch mal erklären?“ oder „Du hast erzählt, dass du erst im Badezimmer warst, später im Kinderzimmer. Wie ist es dazu gekommen?“
- sachliche Atmosphäre schaffen, keine Scham zeigen; Zeugen erwarten Professionalität (also nicht: „Ich weiß, das ist jetzt unangenehm für Dich ist, aber ...“)
- keine bewertenden Kommentare wie „oh je“ oder „das ist bestimmt schwer für dich“ oder „das durfte der nicht“

- bei Schamgefühlen des Zeugen: „Ich habe solche Vernehmungen schon oft gemacht, habe alles, was möglich ist, schon gehört...“ oder: „Wie kommt es, dass du mir das nicht erzählen kannst?“ Bei Antwort: „Ich schäme mich“, diese einfach stehen lassen und sagen: „Was kann dir helfen, mir doch davon zu erzählen?“ Wenn nichts kommt: „Hilft es dir, wenn ich sage, dass es mir nichts ausmacht, wenn du davon erzählst?“ oder auch: „Ich kann verstehen, dass das jetzt nicht leicht ist. Kannst du mir trotzdem davon berichten? Wie kann ich helfen, dass es doch geht?“

### **Befragung durch den Richter:**

- nicht unbedingt chronologisch vorgehen, sondern an der besten Erinnerung anknüpfen: „An welchen Vorfall kannst du dich am besten erinnern?“
- anfangs offene Fragen stellen, z.B. „Wie kam es, dass...?“, „Wie ging es weiter, nachdem...?“
- im weiteren Verlauf können Fragen trichterartig geschlossener werden
- keine alternativen Geschehensabläufe anbieten wie z.B. „Kann es sein, dass der ... dich in das Kinderzimmer getragen hat?“
- keine (Jahres-)Zahlen vorgeben („Ankereffekt“: der Zeuge wird immer irgendwie an der vorgegebenen Zahl „kleben“, bzw. sich daran orientieren)
- Die für die Feststellung der Tatbestandsmerkmale wesentlichen Umstände feststellen, indem man den Zeugen zunächst befragt, ob er überhaupt etwas sehen konnte, um dann abzufragen, was er genau gesehen hat. Dies kann z.B. schwierig sein bei Sexualdelikten, wenn es um Handlungen am/im Intimbereich geht. In solchen Fällen bietet es sich an zu fragen, ob der Zeuge etwas gespürt hat und sodann, an welchen Stellen der Zeuge was genau gespürt hat
- bei Sexualdelikten: Bezeichnung von Geschlechtsteilen bei Kindern abfragen (z.B.: „Du hast gerade auf den Bereich zwischen deinen Beinen gezeigt. Wie nennst du diesen Bereich/diesen Körperteil?“)
- insbesondere bei Erstvernehmungen ermittlungstaktisch denken: Anzahl der Taten, Angaben zu Zeit, Ort, Tageszeit, weitere Beweismittel wie Fotos, Aufnahmen, Erzählungen gegenüber Dritten erfragen
- sämtliche Fakten (Ort, Zeit, Dauer, Häufigkeit) so genau wie möglich eingrenzen und herausarbeiten
- Zur Konkretisierung einzelner Taten:
  - War etwas Besonderes an dem Tag (Geburtstag? Weihnachten? Besuch von anderen Personen? Schnee? Badewetter?)
  - Was hattest du an?
  - Passierte es am selben Ort?
  - Hatte sich an dem Ort etwas verändert (z.B. Möbel umgestellt? neue Möbel)
  - Was war der erste bzw. der letzte Vorfall?
  - Gab es weitere Vorfälle? (wenn ja: „Erzähl mir bitte davon.“)
  - Gab es einen Vorfall, der besonders war?
  - Wie ging die Situation zu Ende?
- Suggestivfragen, eigene Vorstellungen, Wertungen und Emotionen vermeiden bzw. ausblenden.

- wenn es darum geht, Verhaltensweisen zu erfragen, die unplausibel erscheinen (z. B. warum ein Zeuge im Falle einer angeblichen Vergewaltigung nicht geschrien hat oder weggelaufen ist, obwohl die Möglichkeit bestanden haben soll), kann eine Nachfrage mit der Formulierung eingeleitet mit „Kannst du mir erklären, warum (...)“ oder „Ich habe nicht verstanden, warum (...)“ oder „Gab es einen besonderen Grund dafür, dass (...)“
- zur Abfrage der Wahrnehmungsmöglichkeit Dritter oder Unterbrechungsmomenten: „War noch jemand im Raum oder im Haus?“
- Bei Angaben gegenüber Dritten: „Wem wann was erzählt?“, „Wie hat der Dritte reagiert?“
- vom Zeugen angefertigte Skizzen entweder beschreiben oder in die Kamera halten, als Anlage zum Protokoll nehmen
- Auswirkungen der geschilderten Tat auf den Zeugen (§ 69 Abs. 2 S. 2 StPO) abfragen
- wahrgenommene Unterstützungsangebote abfragen (psychologische Beratung, Therapie, Klinikaufenthalte etc.)
- nachfolgende Kontakte durch den oder zum Beschuldigten abfragen

#### **Befragung durch die Verfahrensbeteiligten:**

- kein direktes Fragerecht bei minderjährigen Zeugen
- bei getrennter Vernehmung eines minderjährigen Zeugen: Fragen schriftlich einholen, z.B. via Chat/E-Mail
- bei Teilnahme eines Sachverständigen bietet es sich an, zunächst seine Fragen an den Zeugen zu stellen
- wenn die Fragen unter Hinweis auf den Fragesteller wiedergegeben werden, kann dies ggf. zu einer Verunsicherung des Zeugen führen. Da die Angabe des Namens des Fragestellers keinen „Mehrwert“ bringt, dürfte es regelmäßig angeraten sein, lediglich die gestellte Frage wiederzugeben, ohne Hinweis auf den Fragesteller
- am Ende feststellen, dass keine der Berechtigten mehr Fragen hat

#### **Zum Ende der Vernehmung**

- Vereidigung nur auf Antrag; Vereidigungsverbot von minderjährigen Zeugen
- Ende der Vernehmung mit Uhrzeit feststellen und protokollieren
- Aufzeichnung beenden
- Belehrung über das Widerspruchsrecht zur Überlassung einer Kopie der Bild-Ton-Aufzeichnung<sup>148</sup> (§ 58a Abs. 3 S. 1 StPO)
- Belehrung über das Widerspruchsrecht zur vernehmungsersetzenden Vorführung der Bild-Ton-Aufzeichnung in der Hauptverhandlung<sup>149</sup> (§ 255a Abs. 2 StPO)
- Bei Bedarf: „Aus richterlicher Fürsorge wird dem Zeugen die Gelegenheit gegeben, sich über das Widerspruchsrecht nach der Vernehmung mit seinem Rechtsbeistand oder (bei minderjährigen

---

<sup>148</sup> Muster 12.

<sup>149</sup> Muster 13.

Zeugen) mit seinen Eltern zu besprechen und sich danach unmittelbar gegenüber dem Richter zu erklären.“

### **Nach der Vernehmung**

- gerichtliches Protokoll (ggf. inklusive Transkript) fertigen lassen
- Anlagen zu Protokoll nehmen (Chat, schriftliche Fragen, Zeichnungen etc.)
- Anfertigung von Original-Datenträger (z.B. DVD, USB-Stick) und Arbeits-Datenträger durch IT-Stelle veranlassen
- Aktenübersendung mit sämtlichen Datenträger an die Staatsanwaltschaft

## XIV. Mustersammlung

### Übersicht

Muster 2:	Infoblatt richterliche Vernehmung
Muster 3:	Beispiel einer Trennungsanordnung (Standard)
Muster 4:	Beispiel einer Trennungsanordnung bei streitigen Anträgen
Muster 5:	Beispiel einer ablehnenden Trennungsanordnung
Muster 6:	Anordnung der richterlichen Vernehmung und Terminsverfügung
Muster 7:	Vermerk Kennenlerngespräch
Muster 8:	Erklärung gesetzlicher Vertreter
Muster 9:	Protokoll gemeinsame Vernehmung
Muster 10:	Protokoll getrennte Vernehmung
Muster 11:	Anwesenheitsliste
Muster 12:	Erklärung zur Überlassung einer Kopie der Bild-Ton-Aufzeichnung
Muster 13:	Erklärung zum Widerspruchsrecht der ersetzenden Vorführung

## Muster 2

**Informationen zur richterlichen Vernehmung mit Bild- und Tonaufzeichnung**

Die richterliche Vernehmung, die in Bild und Ton aufgezeichnet wird, erfolgt im Interesse von minderjährigen oder sonst **besonders schützenswerten Zeugen**\* mit dem Ziel, eine weitere Vernehmung vor Gericht zu vermeiden.

Die Vernehmung findet im Amtsgericht (...) in den eigens eingerichteten Vernehmungsräumen statt. Grundsätzlich befinden sich alle Verfahrensbeteiligten (Richter, Zeuge, Staatsanwalt, Beschuldigter, Verteidiger, Beistand, ggf. Sachverständiger, Dolmetscher, psychosozialer Prozessbegleiter) gemeinsam im Vernehmungszimmer. In bestimmten Konstellationen, insbesondere bei Zeugen unter 18 Jahren, kann das Gericht anordnen, dass sich Richter und Zeuge alleine im Vernehmungszimmer befinden. Die **weiteren Verfahrensbeteiligten** halten sich dann im Übertragungsraum auf, in den die Vernehmung mit Bild und Ton zeitgleich übertragen wird. Ein Zusammentreffen des Zeugen insbesondere mit dem Beschuldigten wird in diesen Konstellationen vermieden.

Die weiteren Verfahrensbeteiligten haben das Recht, **Fragen** an den Zeugen zu stellen. Bei Zeugen unter 18 Jahren dürfen diese Fragen nur über den Richter gestellt werden. In einer späteren Hauptverhandlung können versäumte Fragen nur unter engen Voraussetzungen nachgeholt werden.

Der Zeuge hat jederzeit die Möglichkeit, selbst einen Rechtsanwalt als **Beistand** hinzuzuziehen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann das Gericht dem Zeugen auf seinen Antrag einen Rechtsanwalt als Beistand und/oder eine psychosoziale Prozessbegleitung beordnen.

Eltern oder andere nahestehende Personen dürfen den Zeugen zur Vernehmung **begleiten**.

Der Ablauf der Vernehmung wird zu Beginn gemeinsam besprochen. Bei Bedarf, insbesondere bei kindlichen Zeugen, kann ein separates Kennenlerngespräch stattfinden. Begleitpersonen sollten sich während der Vernehmung des Zeugen nicht im Vernehmungszimmer aufhalten, um eine Beeinflussung der Aussage zu vermeiden. In Ausnahmefällen (z.B. sehr kleine Kinder) kann eine Vertrauensperson zugelassen werden.

Die **Dauer der Vernehmung** hängt vom Einzelfall ab. Es wird dabei auf das Alter und die Konzentrationsfähigkeit des Zeugen Rücksicht genommen.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an das Gericht (Tel.: xxx).

*\* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet.*

*Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich miteinbezogen.*

### Beispiel einer Trennungsanordnung (Standard)

Es wird die räumlich getrennte Vernehmung des Zeugen (...) in Abwesenheit der übrigen Beteiligten **angeordnet**. Die Vernehmung wird den Anwesenheitsberechtigten zeitgleich in Bild und Ton in Raum (...) übertragen.

#### Gründe:

Aufgrund des kindlichen/jugendlichen Alters des Zeugen, der verwandtschaftlichen Beziehung zum Beschuldigten und des Tatvorwurfes besteht die dringende Gefahr schwerwiegender Nachteile für das psychische Wohl des Zeugen, wenn dieser in Gegenwart der Anwesenheitsberechtigten, insbesondere des Beschuldigten, vernommen wird (§ 168e S. 1 StPO). (Denn ...)

Die Gefahr kann nicht in anderer Weise abgewendet werden. Ein vollständiger Ausschluss des Beschuldigten während der Vernehmung gemäß § 168c Abs. 3 StPO kommt nicht in Betracht, da die Mitwirkungsrechte insbesondere des Beschuldigten für die spätere Vorführung der aufgezeichneten Zeugenvernehmung in einer Hauptverhandlung gemäß § 255a Abs. 2 S. 1 StPO gewahrt sein müssen.

Die Mitwirkungsrechte, insbesondere des Beschuldigten und des Verteidigers, sind durch die zeitgleiche Übertragung in Bild und Ton in das Übertragungszimmer sowie die Möglichkeit,

- ihre Fragen per Chat über den Vernehmungsrichter zu stellen, gewahrt (§ 168e S. 2, 4 und 5 StPO).
- ihr Konfrontations- und Fragerecht mittels digitaler Gegensprechfunktion auszuüben, gewahrt (§ 168e S. 2, 4 und 5 StPO).

Die Entscheidung ist unanfechtbar (§ 168e S. 5 StPO).



## Muster 4

**Beispiel einer Trennungsanordnung bei streitigen Anträgen**

Es wird die räumlich getrennte Vernehmung des Zeugen (...) in Abwesenheit der übrigen Beteiligten **angeordnet**. Die Vernehmung wird den Anwesenheitsberechtigten zeitgleich in Bild und Ton in Raum (...) übertragen.

**Gründe:**

Gemäß § 168e S. 1 StPO soll der Richter die Vernehmung von Zeugen von den Anwesenheitsberechtigten - bei gleichzeitiger Übertragung in Bild und Ton - getrennt durchführen, wenn die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl des Zeugen besteht, wenn er in Gegenwart der Anwesenheitsberechtigten vernommen wird und diese Gefahr nicht in anderer Weise abgewendet werden kann. Die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl des Zeugen setzt tatsächliche und konkrete Anhaltspunkte voraus, aus denen sich die hohe Wahrscheinlichkeit einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen, seelischen oder geistigen Wohlbefindens des Zeugen ergibt.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben: Der Zeuge (...) leidet ausweislich der vorgelegten Bescheinigung des Facharztes Dr. med. (...) vom (...) (Bl. ... d.A.) unter (...). Die Diagnose (...) ist objektiv belegt durch (...). Unerheblich ist, ob der angezeigte Vorfall kausal für das Vorliegen (...) ist. Entscheidend ist vielmehr, ob durch die Anwesenheit der Anwesenheitsberechtigten (Beschuldigter, Verteidiger, Staatsanwaltschaft, Rechtsbeistand) während der richterlichen Vernehmung eine hohe Wahrscheinlichkeit einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen, seelischen oder geistigen Wohlbefindens des Zeugen besteht. In der o.g. Bescheinigung führt Dr. med. (...) weiter aus, dass (...). Die aufgrund der zu erwartenden mehrstündigen Vernehmung drohende Verschlimmerung des (...) und die damit einhergehende Gefahr einer erheblichen körperlichen und seelischen Belastung stellt einen schwerwiegenden Nachteil für das Wohl des Zeugen dar.

Diese Gefahr kann nicht in anderer Weise als die räumliche Trennung abgewendet werden.

Die Mitwirkungsrechte der Anwesenheitsberechtigten, insbesondere des Beschuldigten und des Verteidigers, sind durch die zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in Raum (...) sowie die Möglichkeit, ihr Konfrontations- und Fragerecht mittels digitaler Gegensprechfunktion auszuüben, gewahrt (§ 168e S. 2, 4 und 5 StPO).

Die Entscheidung ist nicht anfechtbar (§ 168e S. 5 StPO).

### Beispiel einer ablehnenden Trennungsanordnung

Der Antrag der Staatsanwaltschaft (...) vom (...) auf Durchführung einer räumlich getrennten Vernehmung des Zeugen (...) gemäß § 168e StPO wird **abgelehnt**.

Gründe:

Gemäß § 168e S. 1 StPO soll der Richter die Vernehmung von Zeugen von den Anwesenheitsberechtigten – bei gleichzeitiger Übertragung in Bild und Ton - getrennt durchführen, wenn die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl des Zeugen besteht, wenn er in Gegenwart der Anwesenheitsberechtigten vernommen wird und diese Gefahr nicht in anderer Weise abgewendet werden kann.

Die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl des Zeugen setzt tatsächliche und konkrete Anhaltspunkte voraus, aus denen sich die hohe Wahrscheinlichkeit einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen, seelischen oder geistigen Wohlbefindens des Zeugen ergibt. Der Nachteil muss weder von besonderer Dauer sein, noch wird eine Gesundheitsbeeinträchtigung verlangt. Es reichen seelische Belastungen durch die Aussage aus. Diese müssen aber schwerwiegend sein, also über diejenigen Belastungen hinausgehen, die mit einer Aussage – etwa über intime Vorgänge – regelmäßig verbunden und vom Zeugen bis zu einem gewissen Grad hinzunehmen sind. Die Wahrscheinlichkeit eines solchen schwerwiegenden Nachteils für das Wohl des Zeugen muss sich zu einer dringenden Gefahr verdichtet haben. Dies setzt eine hohe Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines solchen Nachteils voraus. Bloße Befürchtungen oder abstrakte Möglichkeiten reichen also nicht, ebenso wenig wie der Wunsch des Zeugen, in Abwesenheit des Beschuldigten vernommen zu werden, oder bloße Unannehmlichkeiten, die bei einer Zeugenvernehmung häufig auftreten. Es darf nämlich nicht verkannt werden, dass das grundlegende Recht des Beschuldigten und seines Verteidigers, bei einer Vernehmung persönlich anwesend sein zu dürfen, durch § 168e StPO eingeschränkt wird (insgesamt hierzu: MüKoStPO/Krüger, 1. Aufl. 2016 § 168e Rn. 6; MüKoStPO/Ciernak/Niehaus, 1. Aufl. 2016 § 247a Rn. 6).

Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Auch unter Berücksichtigung der Ausführungen des Rechtsbeistandes im Schreiben vom (...) kann eine dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl des Zeugen nicht angenommen werden.

Eine Traumatisierung und ein „Triggern“ im psychologischen Sinne ist nicht belegt.

Die im anwaltlichen Schreiben geschilderten Kontaktaufnahmen und die damit für den Zeugen beschriebenen Folgen begründen nicht die dringende Gefahr, dass der Zeuge - würde er in Anwesenheit des Beschuldigten und der übrigen Berechtigten aussagen - in seinem seelischen oder körperlichen

Wohlbefinden schwerwiegend beeinträchtigt wäre. Es handelt sich hierbei um unerwartete Kontakte, auf die der Zeuge - im Gegensatz zu einer Vernehmung im Gericht - nicht vorbereitet ist und die er alleine zu bewältigen hat. Bei der Durchführung einer Vernehmung im Gericht hingegen erfolgt eine Begleitung durch den Rechtsbeistand und (bei Antrag durch den Zeugen) ggf. durch eine psychosoziale Prozessbegleitung. Die Begegnung ist planbar und findet in neutraler Atmosphäre statt.

Die beschriebenen unerwarteten Kontaktversuche und die damit einhergehenden (möglichen) Folgen sind des Weiteren nicht aussagebedingt, sondern häufig Folgen von Straftaten und gehen nicht über das Maß an typischer Beeinträchtigung für Zeugen von Straftaten hinaus.

Die Möglichkeit, dass der Zeuge bei einer Vernehmung in Gegenwart des Beschuldigten „kein Wort herausbringen“ werde, rechtfertigt ebenfalls nicht die Durchbrechung des Anwesenheitsrechts des Beschuldigten und des Verteidigers. Sie ist vielen Zeugenvernehmungen immanent und als bloße Befürchtung nicht ausreichend.

Schließlich kann die Anordnung nicht darauf gestützt werden, dass der Zeuge laut bisherigen Ermittlungen der Staatsanwaltschaft (...) Opfer eines Delikts gegen die sexuelle Selbstbestimmung geworden sein soll und eine richterliche Vernehmung gemäß § 58a Abs. 1 S. 3 StPO beantragt ist. Der Gesetzgeber hat die richterliche Vernehmung gemäß § 58a StPO gerade nicht als getrennte Vernehmung ausgestaltet, sondern ermöglicht diese nur unter den bereits dargestellten engen Voraussetzungen des § 168e S. 1 StPO.

Die Entscheidung ist unanfechtbar (§ 168e S. 5 StPO).

**Anordnung der richterlichen Vernehmung und Terminsverfügung**

1. Die ermittelungsrichterliche Vernehmung des Zeugen (...) wird gemäß § 58a Abs. 1 S. (...) StPO angeordnet. Die Vernehmung wird in Bild und Ton aufgezeichnet.

2. Termin zur richterlichen Vernehmung wird anberaumt auf

\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ Uhr, Raum \_\_\_\_\_.

3. Zeugen (...) laden - förmlich -

- persönlich
- über gesetzlichen Vertreter
- über Ergänzungspfleger
  - ggf. mit begl. Abschrift Beschluss „getrennte Zeugenvernehmung“
  - ggf. mit Infoblatt richterliche Vernehmung

4. Terminsnachricht an

- ggf. mit begl. Abschrift Beschluss „getrennte Zeugenvernehmung“

a) Beschuldigten - förmlich -

- mit Zusatz: Sie haben das Recht, an der Vernehmung teilzunehmen, Ihre Anwesenheit ist jedoch nicht verpflichtend. Sie werden aber darauf hingewiesen, dass die Vorführung der Bild-Ton-Aufzeichnung dieser Vernehmung in einer möglichen späteren Hauptverhandlung die Vernehmung des Zeugen gemäß § 255a Abs. 2 StPO ersetzen kann.
- bei getrennter Vernehmung: ohne Angabe des Vernehmungsraums
- bei getrennter Vernehmung mit Zusatz: Die Übertragung der Vernehmung findet für alle anderen Beteiligten (Beschuldigter, Verteidigung, Rechtsbeistand, Staatsanwaltschaft, Sachverständiger) in Raum (...) statt.

b) Verteidiger - förmlich -

- mit Zusatz: Sie haben das Recht, an der Vernehmung teilzunehmen, Ihre Anwesenheit ist jedoch nicht verpflichtend. Sie werden aber darauf hingewiesen, dass die Vorführung der Bild-Ton-Aufzeichnung dieser Vernehmung in einer möglichen späteren Hauptverhandlung die Vernehmung des Zeugen gemäß § 255a Abs. 2 StPO ersetzen kann.
- bei getrennter Vernehmung: ohne Angabe des Vernehmungsraums
- bei getrennter Vernehmung mit Zusatz: Die Übertragung der Vernehmung findet für alle anderen Beteiligten (Beschuldigter, Verteidigung, Rechtsbeistand, Staatsanwaltschaft, Sachverständiger) in Raum (...) statt.

- c) Staatsanwaltschaft zum dortigem Az. - formlos -
    - bei getrennter Vernehmung: ohne Angabe des Vernehmungsraums
    - bei getrennter Vernehmung mit Zusatz: Die Übertragung der Vernehmung findet für alle anderen Beteiligten (Beschuldigter, Verteidigung, Rechtsbeistand, Staatsanwaltschaft, Sachverständiger) in Raum (...) statt.
  
  - d) Rechtsbeistand - förmlich -
    - bei getrennter Vernehmung: ohne Angabe des Vernehmungsraums
    - bei getrennter Vernehmung mit Zusatz: Die Übertragung der Vernehmung findet für alle anderen Beteiligten (Beschuldigter, Verteidigung, Rechtsbeistand, Staatsanwaltschaft, Sachverständiger) in Raum (...) statt.
  
  - e) psychosoziale Prozessbegleitung/Zeugenbeistand - formlos -
  
  - f) IT-Stelle, m.d.B. um technische Vorbereitung des Termins und technische Begleitung während der Vernehmung.
5. Sachverständigen (...), Raum (...) laden, - förmlich -
6. Dolmetscher für die (...) Sprache, Raum (...) laden - förmlich -
7. Kostenerstattung vorbereiten für
- Zeugen
  - gesetzlichen Vertreter
  - Sachverständigen
  - Dolmetscher
8. Bescheinigung für Schule/Arbeitgeber für den Zeugen vorbereiten.
9. WV: (...).

### **Vermerk über das Kennenlerngespräch**

Am (...) gegen (...) Uhr erschien der Zeuge (...) in Begleitung von (...).

Ebenfalls anwesend war (...).

Zunächst wurde dem Zeugen Sinn und Zweck sowie Ablauf einer richterlichen Vernehmung mit Bild- und Ton-Aufzeichnung erklärt. Anschließend wurde das Vernehmungszimmer (und ggf. das Übertragungszimmer) sowie die technische Ausstattung gezeigt.

Auf inhaltliche Aspekte des Sachverhalts wurde nicht eingegangen.

Das Gespräch wurde um (...) Uhr beendet.

**Zustimmung zur Bild-Ton-Aufzeichnung der richterlichen Vernehmung und  
Erklärung zum Zeugnisverweigerungsrecht**

Hiermit stimme ich (...) als Sorgeberechtigter/Ergänzungspfleger des Zeugen (...) der Aufzeichnung der richterlichen Vernehmung in Bild und Ton zu.

bei Bestehen eines Zeugnisverweigerungsrechts:

Des Weiteren bin ich damit einverstanden, dass mein Kind/Mündel aussagt und nicht von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch macht.

Ort (...), Datum (...)

(...)

(Unterschrift gesetzlicher Vertreter/Ergänzungspfleger)

## Muster 9

Az.:

**Protokoll der richterlichen Vernehmung am (...)***- gemeinsame Vernehmung -*

Von der Zuziehung eines Protokollführers wird abgesehen (§ 168 S. 2 StPO).

Ort: Vernehmungszimmer des Amtsgerichts (...)  
 Beginn: (...) Uhr  
 Anwesend: Richter am Amtsgericht (...) als Ermittlungsrichter  
 Beschuldigter  
 RA (...) als Verteidiger  
 StA (...) als Vertreter der Staatsanwaltschaft  
 RA (...) als Rechtsbeistand  
 Sachverständiger (...)  
 Dolmetscher (...), Feststellung zur Person und Eid

Bei Nichterscheinen: ordnungsgemäße Benachrichtigung des Anwesenheitsberechtigten mittels ZU/EB feststellen. Es wird festgestellt, dass am (...) die ermittelungsrichterliche Vernehmung des Zeugen (...) und die Aufzeichnung in Bild und Ton gemäß § 58a Abs. 1 S. (...) StPO angeordnet worden ist.

*in den Fällen des § 58a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 2 StPO:*

- Die Aufzeichnung in Bild und Ton wird gestartet.

*bei minderjährigen Zeugen ohne ausreichende Verstandesreife:*

- *in den Fällen des § 58a Abs. 1 S. 3 StPO:* Es wird festgestellt, dass der gesetzliche Vertreter der Aufzeichnung der richterlichen Vernehmung in Bild und Ton schriftlich zugestimmt hat (Bl. ...).
- *bei Zeugnisverweigerungsrecht:* Es wird festgestellt, dass der gesetzliche Vertreter einer Aussage des Zeugen in Kenntnis des bestehenden Zeugnisverweigerungsrechts schriftlich zugestimmt hat (Bl. ...).

Hereingerufen wird um (...) Uhr der Zeuge (...).

Weiterhin erscheint (...) als Zeugenbeistand / psychosoziale Prozessbegleitung.

*In den Fällen des § 58a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 oder 2 StPO:*

Der Zeuge wird darauf hingewiesen, dass die Vernehmung aufgezeichnet wird.

*In den Fällen des § 58a Abs. 1 S. 3 StPO:*

- Der Zeuge wird darauf hingewiesen, dass beabsichtigt sei, die richterliche Vernehmung in Bild und Ton aufzuzeichnen.



- Der Zeuge stimmt der Aufzeichnung in Bild und Ton zu.
- Die Aufzeichnung in Bild und Ton wird gestartet.

Es erfolgt eine vorläufige Aufzeichnung auf Tonaufnahmegerät (§ 168a Abs. 2 S. 2 StPO).

**Siehe anliegendes Transkript** (Verschriftlichung der Tonaufzeichnung gemäß § 168a Abs. 5 StPO).

*(Es folgt nun:*

- *die allgemeine Zeugenbelehrung,*
- *Feststellung zur Person,*
- *ggf. Belehrung über das Zeugnisverweigerungsrecht,*
- *freier Bericht des Zeugen,*
- *Nachfragen durch das Gericht und*
- *Nachfragen durch die Verfahrensbeteiligten,*
- *Vereidigung des Zeugen nur auf Antrag; Vereidigungsverbot bei minderjährigen Zeugen)*

Ende der Vernehmung: (...) Uhr.

Der Zeuge wird über sein Widerspruchsrecht gemäß § 58a Abs. 3 S. 4 StPO belehrt. Dem Zeugen wird die Erklärung über das Widerspruchsrecht ausgehändigt, die er ausfüllt und die als Anlage (...) zum Protokoll genommen wird.

*in den Fällen des § 58a Abs. 1 S. 3 StPO:*

Der Zeuge wird über sein Widerspruchsrecht gemäß § 255a Abs. 2 S. 1 StPO belehrt. Dem Zeugen wird die Erklärung über das Widerspruchsrecht ausgehändigt, die er ausfüllt und die als Anlage (...) zum Protokoll genommen wird.

*bei minderjährige Zeugen:*

- Belehrungen erfolgen gegenüber dem gesetzlichen Vertreter
- Hinweis: Aus richterlicher Fürsorge wird dem (minderjährigen) Zeugen die Gelegenheit gegeben werden, sich über das Widerspruchsrecht nach der Vernehmung zumindest mit seinem Rechtsbeistand (und/oder mit seinem gesetzlichen Vertreter) zu besprechen und sich danach gegenüber dem Richter unmittelbar zu erklären.

Die Richtigkeit der Übertragung wird bestätigt:

Datum (...)

Unterschrift des Protokollerstellers (§ 168a Abs. 5 StPO): Name

Das Protokoll wurde fertiggestellt am: (...)

(...)

Richter am Amtsgericht

Az.:

**Protokoll der richterlichen Vernehmung am (...)**

*- räumlich getrennte Vernehmung -*

Von der Zuziehung eines Protokollführers wird abgesehen (§ 168 S. 2 StPO).

Ort: Vernehmungszimmer des Amtsgerichts (...)  
 Beginn: (...) Uhr  
 Anwesend: Richter am Amtsgericht (...) als Ermittlungsrichter  
 ggf. Sachverständiger (...)  
 ggf. Dolmetscher (...), Feststellung zur Person und Eid

Es wird festgestellt, dass am (...) die ermittelungsrichterliche Vernehmung des Zeugen (...) und die Aufzeichnung in Bild und Ton gemäß § 58a Abs. 1 S. (...) StPO angeordnet worden ist.

Es wird festgestellt, dass mit Beschluss vom (...) die getrennte Zeugenvernehmung gemäß § 168e StPO sowie die zeitgleiche Übertragung in den Übertragungsraum angeordnet worden ist. Im Übertragungsraum befinden sich<sup>150</sup>:

Beschuldigter  
 RA (...) als Verteidiger  
 StA (...) als Vertreter der Staatsanwaltschaft  
 RA (...) als Rechtsbeistand  
 Sachverständiger (...)  
 Dolmetscher (...), Feststellung zur Person und Eid

Bei Nichterscheinen: ordnungsgemäße Benachrichtigung des Anwesenheitsberechtigten mittels ZU/EB feststellen.

*in den Fällen des § 58a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 2 StPO:*

- Die Aufzeichnung in Bild und Ton wird gestartet.

*bei minderjährigen Zeugen ohne ausreichende Verstandesreife:*

- *in den Fällen des § 58a Abs. 1 S. 3 StPO:* Es wird festgestellt, dass der gesetzliche Vertreter der Aufzeichnung der richterlichen Vernehmung in Bild und Ton schriftlich zugestimmt hat (Bl. ...).
- *bei Zeugnisverweigerungsrecht:* Es wird festgestellt, dass der gesetzliche Vertreter einer Aussage des Zeugen in Kenntnis des bestehenden Zeugnisverweigerungsrechts schriftlich zugestimmt hat (Bl. ...).

---

<sup>150</sup> Alternativ kann die Anwesenheit mittels Anwesenheitsliste (Muster) notiert und als Anlage zum Protokoll genommen werden: „Im Übertragungsraum befinden sich die Verfahrensbeteiligten gemäß Anwesenheitsliste, die als Anlage 1 zum Protokoll genommen wird.“

Hereingerufen wird um (...) Uhr der Zeuge (...).

Weiterhin erscheint (...) als Zeugenbeistand / psychosoziale Prozessbegleitung.

*In den Fällen des § 58a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 oder 2 StPO:*

Der Zeuge wird darauf hingewiesen, dass die Vernehmung aufgezeichnet wird.

*In den Fällen des § 58a Abs. 1 S. 3 StPO:*

- Der Zeuge wird darauf hingewiesen, dass beabsichtigt sei, die richterliche Vernehmung in Bild und Ton aufzuzeichnen.
- Der Zeuge stimmt der Aufzeichnung in Bild und Ton zu.
- Die Aufzeichnung in Bild und Ton wird gestartet.

Es erfolgt eine vorläufige Aufzeichnung auf Tonaufnahmegerät (§ 168a Abs. 2 S. 2 StPO).

**Siehe anliegendes Transkript** (Verschriftlichung der Tonaufzeichnung gemäß § 168a Abs. 5 StPO).

*(Es folgt nun:*

- *die allgemeine Zeugenbelehrung,*
- *Feststellung zur Person,*
- *ggf. Belehrung über das Zeugnisverweigerungsrecht,*
- *freier Bericht des Zeugen,*
- *Nachfragen durch das Gericht und*
- *Nachfragen durch die Verfahrensbeteiligten,*
- *Vereidigung des Zeugen nur auf Antrag; Vereidigungsverbot bei minderjährigen Zeugen)*

Ende der Vernehmung: (...) Uhr.

Der Zeuge wird über sein Widerspruchsrecht gemäß § 58a Abs. 3 S. 4 StPO belehrt. Dem Zeugen wird die Erklärung über das Widerspruchsrecht ausgehändigt, die er ausfüllt und die als Anlage (...) zum Protokoll genommen wird.

*in den Fällen des § 58a Abs. 1 S. 3 StPO:*

Der Zeuge wird über sein Widerspruchsrecht gemäß § 255a Abs. 2 S. 1 StPO belehrt. Dem Zeugen wird die Erklärung über das Widerspruchsrecht ausgehändigt, die er ausfüllt und die als Anlage (...) zum Protokoll genommen wird.

*bei minderjährige Zeugen:*

- Belehrungen erfolgen gegenüber dem gesetzlichen Vertreter
- Hinweis: Aus richterlicher Fürsorge wird dem (minderjährigen) Zeugen die Gelegenheit gegeben werden, sich über das Widerspruchsrecht nach der Vernehmung zumindest mit seinem Rechtsbeistand (und/oder mit seinem gesetzlichen Vertreter) zu besprechen und sich danach gegenüber dem Richter unmittelbar zu erklären.
- Die per chat gestellten Fragen der Verfahrensbeteiligten wurden ausgedruckt und als Anlage (...) zum Protokoll genommen.

Die Richtigkeit der Übertragung wird bestätigt:

Datum (...)

Unterschrift des Protokollerstellers (§ 168a Abs. 5 StPO): Name

Das Protokoll wurde fertiggestellt am: (...)

(...)

Richter am Amtsgericht

## Muster 11

**Anwesenheitsliste**

## Vernehmungsraum

Ermittlungsrichter: \_\_\_\_\_

Zeuge: \_\_\_\_\_

Zeugenbeistand/

Prozessbegleiter: \_\_\_\_\_

Dolmetscher: \_\_\_\_\_

## Übertragungsraum:

Beschuldigter: \_\_\_\_\_

Terminsnachricht: ZU vom (...), Bl. (...) d.A.

Verteidiger: \_\_\_\_\_

Terminsnachricht: ZU vom (...), Bl. (...) d.A.

Rechtsbeistand: \_\_\_\_\_

Terminsnachricht: ZU vom (...), Bl. (...) d.A.

Vertreter der StA: \_\_\_\_\_

Sachverständiger: \_\_\_\_\_

Dolmetscher: \_\_\_\_\_

## Wartezimmer:

Begleitperson: \_\_\_\_\_

Prozessbegleitung \_\_\_\_\_

### Erklärung zur Überlassung einer Kopie der Bild-Ton-Aufzeichnung

Die Aufzeichnung kann grundsätzlich von den zur Akteneinsicht Berechtigten in Augenschein genommen werden. Es können diesen Berechtigten (z.B. Verteidiger des Beschuldigten, Rechtsbeistand des Zeugen) Kopien der Aufzeichnung überlassen werden, sofern der Zeuge nicht widerspricht, § 58a Abs. 3 S. 1 StPO. Diese Kopien dürfen weder vervielfältigt noch weitergegeben werden. Widerspricht der Zeuge der Überlassung, so kann stattdessen ein Protokoll an die Berechtigten überlassen werden. Der Zeuge kann seinen Widerspruch umfassend erklären, alternativ aber auch auf einzelne Berechtigte beschränken.

Ich erkläre, dass ich der Überlassung einer Kopie der Aufzeichnung der richterlichen Vernehmung vom (...)

- o widerspreche, ggf. nur in Bezug auf (...) (⇒ Kopie der Aufzeichnung darf nicht überlassen werden).
- o nicht widerspreche (⇒ Kopie der Aufzeichnung darf überlassen werden).

Ort (...), Datum (...)

(...)

Unterschrift (Zeuge bzw. gesetzlicher Vertreter/Ergänzungspfleger)

**Erklärung zum Widerspruchsrecht der ersetzenden Vorführung**

In diesem Verfahren kann die Vernehmung des Zeugen in einer späteren Hauptverhandlung durch die Vorführung der Bild-Ton-Aufzeichnung der richterlichen Vernehmung vom (...) unter bestimmten Voraussetzungen ersetzt werden. Der Zeuge hat jedoch das Recht, der vernehmungsersetzenden Vorführung dieser Aufzeichnung unmittelbar nach der aufgezeichneten Vernehmung zu widersprechen (§ 255a Abs. 2 S. 1 StPO). Ein späterer Widerspruch bleibt hingegen wirkungslos. Ein Widerspruch kann u.a. zur Folge haben, dass er als Zeuge in einer späteren Hauptverhandlung erneut aussagen muss.

Ich erkläre, dass ich der vernehmungsersetzenden Vorführung der Aufzeichnung

- widerspreche (⇒ Aufzeichnung darf nicht ersetzend vorgeführt werden).
- nicht widerspreche (⇒ Aufzeichnung darf ersetzend vorgeführt werden).

Ort (...), Datum (...)

(...)

Unterschrift (Zeuge bzw. gesetzlicher Vertreter/Ergänzungspfleger)

## TEIL 4: EINFÜHRUNG IN DIE HAUPTVERHANDLUNG

### I. Vorführung einer aufgezeichneten Zeugenvernehmung nach § 255a Abs. 1 StPO

#### 1. Regelungsgehalt

§ 255a **Absatz 1** StPO kodifiziert die Gleichbehandlung einer Bild-Ton-Aufzeichnung über eine frühere Vernehmung mit den Vernehmungsniederschriften. Daher darf eine Bild-Ton-Aufzeichnung über eine Vernehmung immer dann, aber auch nur dann durch Augenscheinnahme in die Hauptverhandlung eingeführt werden, wenn auch eine Vernehmungsniederschrift verlesen werden dürfte. Dies ergibt sich aus dem Verweis auf die §§ 251, 252, 253 und 255 StPO.

#### 2. Voraussetzungen

##### a) Allgemeines

§ 255a Abs. 1 StPO statuiert keinen Vorrang der Einführung der – richterlichen wie der nichtrichterlichen – Bild-Ton-Aufzeichnung in die Hauptverhandlung gegenüber der Verlesung der Vernehmungsniederschrift. Vielmehr ist unter Beachtung der Aufklärungspflicht nach gerichtlichem Ermessen zu entscheiden, ob der Vorführung der Bild-Ton-Aufzeichnung oder der Verlesung der Vorzug zu geben ist. In der Regel wird aber der Vorführung der Bild-Ton-Aufzeichnung der Vorzug zu geben sein. So besteht nicht die Gefahr von Aussageverkürzungen bzw. -verfälschungen durch die Wortwahl bei Erstellen der Vernehmungsniederschrift, insbesondere, wenn keine wortgetreue Niederschrift gefertigt wird. Zum anderen können aber auch die nonverbalen Signale und die Interaktionen besser erfasst werden.

Entscheidend ist, dass die in Bild und Ton vernommene Person zur Zeit der Vorführung in der Hauptverhandlung die Stellung eines Zeugen hat. Unschädlich ist daher, wenn die Auskunftsperson zur Zeit der Vernehmung (Mit-)Beschuldigter war.

Die vernehmungsersetzende Vorführung bedarf stets eines Gerichtsbeschlusses. Entscheidet stattdessen allein der Vorsitzende, so kann dies die Revision auf entsprechende Verfahrensrüge begründen; des vorherigen Zwischenrechtsbehelfs des § 238 Abs. 2 StPO bedarf es nicht.

##### b) Ausschluss der Einführung nach § 252 StPO

Nach der über § 255a Abs. 1 StPO in Bezug genommenen Vorschrift des § 252 StPO darf eine Aufzeichnung der richterlichen Vernehmung in Bild und Ton nicht vorgeführt werden, wenn ein vor der Hauptverhandlung vernommener Zeuge erst in der Hauptverhandlung von seinem Recht, das Zeugnis zu verweigern, Gebrauch macht. § 252 StPO wird nach h.M. grundsätzlich über das Verlesungsverbot hinaus als Verwertungsverbot interpretiert, das nach berechtigter Zeugnisverweigerung jede Verwertung der bei einer nichtrichterlichen Vernehmung gemachten Aussage, insbesondere die Vernehmung von Ver-



hörspersonen, ausschließt.<sup>151</sup> Im Fall einer richterlichen Vernehmung hingegen darf der Richter als Verhörsperson vernommen werden.<sup>152</sup> Dem Richter dürfen hierbei zur Gedächtnisunterstützung sowohl das Vernehmungsprotokoll als auch die Bild-Ton-Aufzeichnung vorgehalten werden.<sup>153</sup>

Ist ein Zeuge über sein Zeugnisverweigerungsrecht vor seiner aufgezeichneten Vernehmung nicht (ordnungsgemäß) belehrt worden, ist die Verwertung der Aussage und damit die Vorführung der Aufzeichnung unzulässig, auch wenn sich der Zeuge nicht auf § 52 StPO berufen will; ein Verwertungsverbot entfällt jedoch, wenn etwa der Zeuge seine Rechte kannte und nach Belehrung ausgesagt hätte, wenn der Zeuge im Rahmen der Hauptverhandlung auf sein Zeugnisverweigerungsrecht nach entsprechender Belehrung auch über die Unverwertbarkeit der Bild-Ton-Aufzeichnung verzichtet hat bzw. wenn ein Zeuge vor Beginn der Hauptverhandlung (jedenfalls vor Beginn der Vorführung) verstorben ist: Hier kann die Vorführung nach § 251 Abs. 1 Nr. 3 StPO erfolgen.<sup>154</sup> Da ein Zeuge, der sich auf sein Zeugnisverweigerungsrecht berufen hat, bei nachgeholt ordnungsgemäßer Belehrung die Verwertung der bei einer nichtrichterlichen Vernehmung gemachten Aussage in Ausnahme von § 252 StPO gestatten kann<sup>155</sup>, ist eine Vorführung der Aufzeichnung nach Gestattung der Verwertung der Aussage durch den Zeugen zulässig.<sup>156</sup>

War der nicht richterlich vernommene Zeuge (ordnungsgemäß) belehrt worden und ist der Zeuge erreichbar, ist zunächst zu klären, ob der Zeuge zur Aussage bereit ist.<sup>157</sup> Bis zur Klärung ist weder ein Vorhalt noch eine Beweisverwertung in Form der Vorführung der Aufzeichnung zulässig.<sup>158</sup> Anders ist es, wenn der Zeuge nicht erreichbar ist; hier kann und muss die Klärung nicht erfolgen; es darf die Aufzeichnung vorgespielt werden.<sup>159</sup>

Steht dem Zeugen als (früherem) Mitbeschuldigtem nur ein Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 StPO zu, darf die Aufzeichnung vorgeführt werden, zumindest, wenn er ordnungsgemäß nach § 136 Abs. 1 StPO belehrt wurde.<sup>160</sup>

### c) Fälle des § 251 Abs. 1 und Abs. 2 StPO

Es kann hier vollumfänglich auf die Regelungen des § 251 Abs. 1 und Abs. 2 StPO verwiesen werden. Nach § 251 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Abs. 2 Nr. 3 StPO kann mit Zustimmung des verteidigten Angeklagten, seines Verteidigers und der Staatsanwaltschaft die Bild-Ton-Aufzeichnung der richterlichen Vernehmung vernehmungsersetzend in Augenschein genommen werden. Weitere Voraussetzung ist aber, wie in allen anderen Fällen des § 255a StPO, dass die Aufklärungspflicht die Vernehmung des Zeugen in der Hauptverhandlung nicht gebietet.

<sup>151</sup> BGHSt 2, 99, 103 und 106; BGHSt 45, 203, 205; BGHSt 46, 189, 192.

<sup>152</sup> BGHSt 2, 99, 106; BGHSt 21, 218, 219; BGHSt 36, 384, 385 f; BGHSt 46, 189, 195; BGHSt 49, 72, 79; ebenso LR-StPO/Mosbacher 27. Aufl. 2019 § 255a Rn. 20; SSW-StPO/Tsambikakis 4. Aufl. 2020 § 255a Rn. 23; a. A. Mitsch JuS 2005, 102, 104.

<sup>153</sup> BGHSt 49, 72, 79; LR-StPO/Mosbacher 27. Aufl. 2019 § 255a Rn. 20; krit. Rieß, StraFo 1999, 1, 3 f.

<sup>154</sup> Schmitt in: Meyer-Goßner/Schmitt StPO 64. Aufl. 2021 § 255a Rn. 3, § 52 Rn. 32.

<sup>155</sup> BGHSt 45, 203, 206.

<sup>156</sup> Ebenso LR-StPO/Mosbacher 27. Aufl. 2019 § 255a Rn. 20.

<sup>157</sup> BGHSt 25, 176, 177; BGH NJW 1996, 206, 207.

<sup>158</sup> Schmitt in: Meyer-Goßner/Schmitt StPO 64. Aufl. 2021 § 255a Rn. 3, auch zu weiteren Fallkonstellationen.

<sup>159</sup> Schmitt in: Meyer-Goßner/Schmitt StPO 64. Aufl. 2021 § 255a Rn. 3.

<sup>160</sup> LR-StPO/Mosbacher 27. Aufl. 2019 § 255a Rn. 20; Schmitt in: Meyer-Goßner/Schmitt StPO 64. Aufl. 2021 § 255a Rn. 3.

Auch bei einem nicht verteidigten Angeklagten kann gemäß § 251 Abs. 1 Nr. 2 StPO mit seiner Zustimmung und der der Staatsanwaltschaft die Aufzeichnung der richterlichen Vernehmung in Bild und Ton vernehmungsersetzend eingeführt werden, wenn die aufgezeichnete Aussage lediglich der Bestätigung eines Geständnisses des Angeklagten dient.

In diesen Fällen ist, anders als nach dem als Ausnahmevorschrift zu sehenden § 255a Abs. 2 S. 1 StPO, die Vorführung auch bei Widerspruch des Zeugen möglich. Zu beachten ist außerdem, dass sich die Zustimmung, die im freien Belieben steht, auch lediglich auf eine bestimmte Form des Vernehmungsurrogats beschränken kann. Wird also das Einverständnis nur mit der Verlesung der Vernehmungsniederschrift erteilt, so kann nicht stattdessen die Bild-Ton-Aufzeichnung vernehmungsersetzend in die Hauptverhandlung eingeführt werden und umgekehrt.

Ist der Zeuge verstorben oder kann er aus anderen Gründen auf absehbare Zeit nicht vernommen werden, so ist die Augenscheinnahme der Bild-Ton-Aufzeichnung nach § 251 Abs. 1 Nr. 3 StPO auch ohne Zustimmung möglich. Wenig bedeutsam ist die Möglichkeit der Einführung zur Klärung eines Vermögensschadens oder seiner Höhe, § 251 Abs. 1 Nr. 4 StPO.

Richterliche Vernehmungen in Bild und Ton können auch ohne Einverständnis von Angeklagtem, Verteidiger und Staatsanwaltschaft eingeführt werden, wenn dem Erscheinen des Zeugen auf längere oder unabsehbare Zeit nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen, § 251 Abs. 2 Nr. 1 StPO, oder dem Zeugen wegen großer Entfernung ein persönliches Erscheinen unter Berücksichtigung der Bedeutung seiner Aussage nicht zugemutet werden kann, § 251 Abs. 2 Nr. 2 StPO.

Über die vernehmungsersetzende Augenscheinnahme hat das Gericht durch begründeten Beschluss zu entscheiden, § 251 Abs. 4 S. 1 und S. 2 StPO. Dabei genügt ein Hinweis auf die angewendete Alternative des § 251 StPO (i.V.m. § 255a Abs. 1 StPO) nicht. Vielmehr müssen die relevanten Tatsachen so konkret angegeben werden, dass die Entscheidung nachprüfbar ist. Einer Begründung und eines Gerichtsbeschlusses bedarf es auch dann, wenn die Ersetzung der Vernehmung mit den erforderlichen Zustimmungen erfolgt.

Handelt es sich um die Aufzeichnung einer richterlichen Vernehmung, so ist festzustellen, ob der Zeuge vereidigt worden war, § 251 Abs. 4 S. 3 StPO. Ist dies der Fall, sind auch die Gründe für die Vereidigung anzugeben. Wurde der Zeuge in der früheren richterlichen Vernehmung nicht vereidigt, so ist dies nachzuholen, falls dies nicht erfolgt war, dem Gericht aber notwendig erscheint, § 251 Abs. 4 S. 4 StPO.

#### d) Fälle des § 251 Abs. 3 StPO

Anders als in den Fällen des § 251 Abs. 1 und Abs. 2 StPO, bei denen die Bild-Ton-Aufzeichnung im Strengbeweis eingeführt wird und für die Beantwortung der Schuld- und/oder Rechtsfolgenfrage verwertet werden darf, ist die Einführung nach § 251 Abs. 3 StPO keine solche im Streng- sondern im Freibeweis. Daher darf die aufgrund einer nach dieser Vorschrift eingeführte Bild-Ton-Aufzeichnung allein für Verfahrensfragen verwertet werden, etwa der Erforderlichkeit der Einholung eines aussagepsychologischen Gutachtens oder ob die Aufklärungspflicht die Einführung der Bild-Ton-Aufzeichnung oder eher die Verlesung des Transkripts gebietet. Über die Erhebung des Freibeweises entscheidet der Vorsitzende. Die Möglichkeit der Einführung der Bild-Ton-Aufzeichnung nach § 251 Abs. 3 StPO kann

daher niemals die Vernehmung des Zeugen ersetzen und sei daher nur der Vollständigkeit halber erwähnt.

#### e) Fälle des § 253 StPO

Nach § 253 StPO können frühere Vernehmungsniederschriften zur Gedächtnisunterstützung verlesen werden. Da eine Bild-Ton-Aufzeichnung die Vernehmungsniederschrift ersetzt, kann statt des Protokolls auch die Bild-Ton-Aufzeichnung zur Gedächtnisunterstützung in Augenschein genommen werden, selbst wenn der Zeuge gem. § 255a Abs. 2 S. 1 StPO widersprochen hat.

Allerdings setzt eine solche Augenscheinnahme voraus, dass nicht auf andere Weise das Gedächtnis unterstützt bzw. Widersprüche zu früheren Aussagen aufgeklärt werden können. So sind zunächst Vorhalte zu machen. Erst wenn auf diese hin die Erinnerung nicht aktiviert werden können oder im Fall des Widerspruchs der Zeuge nicht bekundet hat, damals das Vorgehaltene bekundet zu haben, ist die Augenscheinnahme möglich. Sie wäre dann auch durch Entscheidung des Vorsitzenden förmlich noch einmal durchzuführen, um den Prozessbeteiligten vor Augen zu führen, dass es sich jetzt um eine Durchbrechung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes handelt und nunmehr insoweit Beweismittel der Augenschein und – anders als beim Vorhalt – nicht mehr die Aussage des Zeugen in der Hauptverhandlung ist. Außerdem können die Prozessbeteiligten nur dann ihr Recht nach § 255 StPO wirksam ausüben, wonach auf Antrag des Angeklagten oder der Staatsanwaltschaft der Grund für die Augenscheinnahme in das Hauptverhandlungsprotokoll aufzunehmen ist.

Da die Augenscheinnahme nur der Gedächtnisunterstützung bzw. der Aufklärung von Widersprüchen zu früheren Aussagen dient, darf diese nur erfolgen, während der Zeuge vernommen wird, da er die Augenscheinnahme nur so in seine Aussage in der Hauptverhandlung einbetten kann. Daher ist er nach der Augenscheinnahme auch noch einmal zu befragen.

Schließlich darf die Augenscheinnahme bei der Variante des Aufklärens von Widersprüchen zu früheren Aussagen nach §§ 253 Abs. 2, 255a Abs. 1 StPO nicht erfolgen, wenn die Klärung auch ohne Unterbrechung der Hauptverhandlung auf andere Weise erfolgen kann. Zu denken ist hierbei insbesondere an die Vernehmung der damaligen Verhörsperson. Allerdings stellt es bereits eine Unterbrechung der Hauptverhandlung im Sinne des § 253 Abs. 2 StPO dar, wenn der Vernehmungsbeamte erst an einem anderen Hauptverhandlungstag vernommen werden könnte.

Weitere Folge des auf die Aufklärung von Widersprüchen bzw. der Gedächtnisunterstützung beschränkten Zwecks der Augenscheinnahme ist, dass grundsätzlich nur die Teile, die von der mangelnden Gedächtnisleistung bzw. dem Widerspruch betroffen sind, im Wege des Augenscheins in die Hauptverhandlung eingeführt werden dürfen. Daraus folgt, dass sich die Augenscheinnahme in der Hauptverhandlung als wenig praktikabel erweisen dürfte und stattdessen zeitsparender mit der Verlesung der entsprechenden Aussageteile aus dem Transkript zu arbeiten sein dürfte. Andererseits dürfte der Eindruck von der früheren Aussage bei Augenscheinnahme oftmals umfassender und aufgrund der nonverbalen Eindrücke unter Umständen besser geeignet sein, insbesondere Widersprüche zur späteren Aussage in der Hauptverhandlung zu erklären. Daher könnte die Aufklärungspflicht die Augenscheinnahme anstelle der Verlesung gebieten.

## II. Vorführung einer aufgezeichneten Zeugenvernehmung nach § 255a Abs. 2 StPO

### 1. Voraussetzungen

Ohne die Voraussetzungen des § 255a Abs. 1 StPO erfüllen zu müssen, kann nach § 255a **Absatz 2** StPO die Vorführung der Bild-Ton-Aufzeichnung einer *richterlichen* Vernehmung eines Zeugen unter den nachfolgend genannten Zulässigkeitsvoraussetzungen – a) bis d) – die Vernehmung des Zeugen in der Hauptverhandlung ersetzen.<sup>161</sup> Dass minderjährige Verletzte und ihre Vertreter nach § 406i Abs. 3 StPO auf die Vorschriften des § 255a Abs. 2 StPO und auf § 58a StPO hingewiesen werden sollten, ist indes keine Voraussetzung der Vorführung.

Die Vorschrift gilt auch, wenn die richterliche Vernehmung in Gestalt des § 168e StPO im Ermittlungsverfahren, aber auch, wenn sie in der Hauptverhandlung nach § 247a Abs. 1 S. 4 StPO aufgezeichnet wurde. Der Anwendungsbereich ist nicht eröffnet, wenn es sich um Vernehmungen ausschließlich zu anderen als den Katalogtaten oder wenn es sich um sog. Aufdeckungsgespräche mit kindlichen Opfern handelt.<sup>162</sup>

#### a) Sachlicher Anwendungsbereich

Es muss sich nach dem **sachlichen Anwendungsbereich** um Verfahren wegen *Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung* (§§ 174 bis 184k StGB), *gegen das Leben* (§§ 211 bis 222 StGB), *wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen* (§ 225 StGB) oder wegen *Straftaten gegen die persönliche Freiheit* (§§ 232 bis 233a StGB) handeln.

(1) Es kommt grundsätzlich darauf an, dass es sich um einen Opfer- oder Augenzeugen einer der Katalogtaten handelt und diese Gegenstand des Erkenntnisverfahrens ist, nicht, ob gerade der Angeklagte derjenige ist, dem die Tat zur Last gelegt wird. Erforderlich ist daher, dass schon die Vernehmung einen Zusammenhang mit einer Katalogtat aufweist.<sup>163</sup> Die Katalogtat muss im Zeitpunkt der Vorführung der Bild-Ton-Aufzeichnung (allein oder neben anderen Straftaten) noch Gegenstand der Hauptverhandlung sein.<sup>164</sup>

(2) Dass innerhalb einer Tat im prozessualen Sinn ggf. weitere Straftaten Gegenstand der Urteilsfindung sind, ist unerheblich. Sollten also weitere neben den Katalogtaten in Tateinheit oder Tatmehrheit stehende Straftaten Gegenstand des Verfahrens sein, ist dies für die Frage der Zulässigkeit der Vorführung der Bild-Ton-Aufzeichnung ebenso belanglos<sup>165</sup> wie etwa der Umstand, dass eine Katalogtat etwa im Wege der Gesetzeskonkurrenz hinter eine angeklagte Straftat zurücktritt (z. B. § 222 StGB hinter § 227 StGB).<sup>166</sup> Es genügt jedoch nicht, dass das Verfahren lediglich zu einem früheren Zeitpunkt eine

<sup>161</sup> KK-StPO/Diemer 8. Aufl. 2019 § 255a Rn. 7, 9.

<sup>162</sup> KK-StPO/Diemer 8. Aufl. 2019 § 255a Rn. 9.

<sup>163</sup> SK-StPO/Velten 5. Aufl. 2016 § 255a Rn. 17.

<sup>164</sup> KMR-StPO/Bockemühl § 255a (Stand: 1.10.2021) Rn. 37; LR-StPO/Mosbacher 27. Aufl. 2019 § 255a Rn. 9.

<sup>165</sup> BeckOK StPO/Berg 41. Ed. § 255a Rn. 7; KMR-StPO/Bockemühl § 255a (Stand: 1.10.2021) Rn. 38; KK-StPO/Diemer 8. Aufl. 2019 § 255a Rn. 8.

<sup>166</sup> BGHSt 49, 72, 79f; SSW-StPO/Tsambikakis 4. Aufl. 2020 § 255a Rn. 12; SK-StPO/Velten 5. Aufl. 2016 § 255a Rn. 17.

Katalogtat mit erfasst hat, insbesondere wenn die Strafverfolgung nach §§ 154, 154a StPO beschränkt wurde.<sup>167</sup>

(3) Steht neben einer Katalogtat eine Nichtkatalogtat zur Untersuchung an, ermöglicht Absatz 2 in der praktischen Umsetzung dennoch, dass der Zeuge nicht allein deswegen in der Hauptverhandlung erscheinen muss;<sup>168</sup> es ist also eine einheitliche Vorführung der Aufzeichnung zulässig.<sup>169</sup> Ist der Zeuge hingegen in der Hauptverhandlung präsent, kommt eine insoweit vernehmungsersetzende Teilvorführung der Vernehmung allein zur Katalogtat nicht in Betracht; denn alle Verfahrensbeteiligten müssen in diesem Fall die Glaubwürdigkeit des Zeugen und die Glaubhaftigkeit seiner Aussage insgesamt überprüfen können.<sup>170</sup>

#### b) Persönlicher Anwendungsbereich

In Bezug auf alle Katalogtaten gilt die Vorschrift nach dem **persönlichen Anwendungsbereich** zum einen für *Zeugen, die zum Zeitpunkt der Vorführung der Bild-Ton-Aufzeichnung unter 18 Jahre alt sind* (Satz 1), zum anderen für *zur Tatzeit minderjährige Zeugen* (Satz 2 Var. 1), die zum Zeitpunkt der Vernehmung erwachsen sein können. Handelt es sich um *eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung* (§§ 174 bis 184k StGB), gilt die Vorschrift auch für *zur Tatzeit erwachsene Zeugen*<sup>171</sup> (Satz 2 Var. 2).

(1) Der im Zeitpunkt der Vorführung minderjährige Zeuge nach Satz 1 muss nicht zugleich Verletzter einer der Katalogtaten zu sein.<sup>172</sup> Allerdings wird hier eine Vorführung mit Blick auf den Schutzzweck, eine sekundäre Viktimisierung des Zeugen zu vermeiden, die durch Mehrfachvernehmungen entstehen kann, nur dann nur zulässig sein, wenn wie bei einem Opferzeugen bei einem Zeugen, der nicht Verletzter ist, die konkrete Gefahr einer Sekundärviktimisierung besteht, folglich nicht nur unerhebliche psychische Beeinträchtigungen zu befürchten sind, was nach der individuellen Belastbarkeit des Zeugen zu bestimmen ist.<sup>173</sup> Überschreitet der Zeuge im Verlauf der Hauptverhandlung das Alter von 18 Jahren, kann es im Rahmen der Aufklärungspflicht geboten sein, ihn nun unmittelbar zu vernehmen.<sup>174</sup> Handelt es sich um einen Opferzeugen, unterfällt er (zugleich) Satz 2 Var. 1.<sup>175</sup> Der Zeitpunkt der Tat bestimmt sich nach § 8 StGB.

(2) Satz 2 Var. 1 meint den Verletzten einer Katalogtat, die Gegenstand des Verfahrens ist,<sup>176</sup> Satz 2 Var. 2 den Verletzten jeglichen Alters, der Opfer einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung wurde.

---

<sup>167</sup> LR-StPO/Mosbacher 27. Aufl. 2019 § 255a Rn. 9.

<sup>168</sup> LR-StPO/Mosbacher 27. Aufl. 2019 § 255a Rn. 9.

<sup>169</sup> Schmitt in: Meyer-Goßner/Schmitt StPO 64. Aufl. 2021 § 255a Rn. 8a.

<sup>170</sup> LR-StPO/Mosbacher 27. Aufl. 2019 § 255a Rn. 9.

<sup>171</sup> BT-Drs. 19/14747, S. 35.

<sup>172</sup> BGH NStZ 2011, 712, 713; KMR-StPO/Bockemühl § 255a (Stand: 1.10.2021) Rn. 41 bis 43; KK-StPO/Diemer 8. Aufl. 2019 § 255a Rn. 7; LR-StPO/Mosbacher 27. Aufl. 2019 § 255a Rn. 8, 11; SSW-StPO/Tsambikakis 4. Aufl. 2020 § 255a Rn. 10; SK-StPO/Velten 5. Aufl. 2016 § 255a Rn. 16.

<sup>173</sup> SK-StPO/Velten 5. Aufl. 2016 § 255a Rn. 16.

<sup>174</sup> SK-StPO/Velten 5. Aufl. 2016 § 255a Rn. 16.

<sup>175</sup> BeckOK StPO/Berg 41. Ed. § 255a Rn. 8.

<sup>176</sup> LR-StPO/Mosbacher 27. Aufl. 2019 § 255a Rn. 11.

### c) Mitwirkung des Angeklagten und seines Verteidigers

Weitere **allgemeine Voraussetzung** für die Vorführung der Aufzeichnung in der Hauptverhandlung ist die vorherige **Mitwirkungsmöglichkeit des Angeklagten und seines Verteidigers an der richterlichen Vernehmung** des Zeugen im Sinn von Satz 1 und 2.

(1) Die Gelegenheit zur Mitwirkung bezieht sich auf eine ermittelungsrichterliche Vernehmung nach § 168c Abs. 2 StPO wie auch auf eine kommissarische Vernehmung nach § 223 StPO.<sup>177</sup> Das Benachrichtigungsrecht nach § 168c Abs. 5 StPO bzw. § 224 Abs. 1 StPO ist zu wahren.<sup>178</sup> Handelt es sich um eine Vernehmung des Zeugen im Ausland im Wege der Rechtshilfe und haben Angeklagter und Verteidiger nach dortigem Verfahrensrecht kein Teilnahmerecht oder keine dem deutschen Recht vergleichbare Mitwirkungsbefugnisse, ist die Vorführung der Aufzeichnung nach § 255a Abs. 2 StPO unzulässig.<sup>179</sup>

(2) Die Mitwirkungsmöglichkeit ist **kumulativ** für den Beschuldigten und den Verteidiger zu verstehen, sodass beide die Möglichkeit gehabt haben müssen, an der Vernehmung teilzunehmen.<sup>180</sup> Daher macht ein Ausschluss des Beschuldigten von der Vernehmung nach § 168c Abs. 3 StPO die spätere Vorführung der Bild-Ton-Aufzeichnung ebenso unzulässig<sup>181</sup> wie ein rechtlich zulässiges Absehen von der Benachrichtigung nach § 168c Abs. 5 S. 2 StPO.<sup>182</sup> Gleiches gilt, wenn die Vorführung eines in Haft befindlichen Beschuldigten (§ 168c Abs. 4 StPO) zum Ort der Vernehmung unterbleibt.<sup>183</sup> Es genügt die Mitwirkung eines unverteidigten Beschuldigten, sofern ausnahmsweise kein Fall notwendiger Verteidigung vorliegt.<sup>184</sup>

(3) Ein **Fall notwendiger Verteidigung** dürfte jedoch angesichts der Katalogtaten des Abs. 2 regelmäßig vorliegen,<sup>185</sup> sodass eine Vernehmung des Zeugen ohne Gelegenheit zur Mitwirkung zumindest eines Pflichtverteidigers die spätere Vorführung der Aufzeichnung unzulässig sein lässt. Während sich der Bestellungsgrund aus § 140 StPO (§ 140 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 bzw. Nr. 10,<sup>186</sup> Abs. 2 StPO) ergibt, kann die Notwendigkeit der Bestellung eines Pflichtverteidigers im Verlauf des Ermittlungsverfahrens zu unterschiedlichen Zeitpunkten virulent werden. Befindet sich der Ermittlungsrichter, der die Vernehmung durchführen will, daher in der Situation, dass vor<sup>187</sup> der Vernehmung des Zeugen ein Pflichtverteidiger zu bestellen ist, kommen zwei Vorgehensweisen in Betracht:

<sup>177</sup> KMR-StPO/Bockemühl § 255a (Stand: 1.10.2021) Rn. 45.

<sup>178</sup> KMR-StPO/Bockemühl § 255a (Stand: 1.10.2021) Rn. 44.

<sup>179</sup> KK-StPO/Diemer 8. Aufl. 2019 § 255a Rn. 10; LR-StPO/Mosbacher 27. Aufl. 2019 § 255a Rn. 13.

<sup>180</sup> KK-StPO/Diemer 8. Aufl. 2019 § 255a Rn. 10; Kretschmer, JR 2006, 453, 458; LR-StPO/Mosbacher 27. Aufl. 2019 § 255a Rn. 12, 13.

<sup>181</sup> BGHSt 49, 72, 80; KK-StPO/Diemer 8. Aufl. 2019 § 255a Rn. 10; SK-StPO/Velten 5. Aufl. 2016 § 255a Rn. 16.

<sup>182</sup> LR-StPO/Mosbacher 27. Aufl. 2019 § 255a Rn. 13; KMR-StPO/Bockemühl § 255a (Stand: 1.10.2021) Rn. 49.

<sup>183</sup> LR-StPO/Mosbacher 27. Aufl. 2019 § 255a Rn. 13.

<sup>184</sup> KK-StPO/Diemer 8. Aufl. 2019 § 255a Rn. 10; BeckOK StPO/Berg, 41. Ed., § 255a, Rn. 12; a. A. Schlothauer, StV 1999, 48.

<sup>185</sup> KMR-StPO/Bockemühl § 255a (Stand: 1.10.2021) Rn. 53.

<sup>186</sup> Die Vorgängervorschrift des § 141 Abs. 3 S. 4 StPO a.F. sollte sowohl für Zeugen- als auch für Beschuldigtenvernehmungen gelten, BT-Drs. 18/11277, S. 28; Nämliches folgt für die Zeugenvernehmung schon aus Art. 3 Abs. 2 S. 2 lit. b) Richtlinie 2013/48/EU („Zugangs-RL“).

<sup>187</sup> BGHSt 46, 93, 101; BGHSt 48, 268, 271; LR-StPO/Mosbacher 27. Aufl. 2019 § 255a Rn. 13; Art. 3 Abs. 2 S. 2 lit. b) Zugangs-RL.

(aa) Zum einen kann der Beschuldigte nach Belehrung einen *Antrag* stellen (§ 141 Abs. 1 StPO). Dieser ist bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft anzubringen (§ 142 Abs. 1 S. 1 StPO); letztere hat ihn unverzüglich dem Gericht, also dem Ermittlungsrichter nach § 142 Abs. 3 Nr. 1 StPO,<sup>188</sup> zur Entscheidung vorzulegen (§ 142 Abs. 1 S. 2 Var. 1 StPO). Dies geschieht idealerweise so zeitig vor der beabsichtigten Vernehmung des Zeugen, dass das weitere Prozedere nach § 142 Abs. 5 bzw. 6 StPO gewährleistet und ggf. über eine sofortige Beschwerde nach § 142 Abs. 7 S. 1 StPO entschieden ist – es sei denn, es liegt eine Konstellation nach §§ 142 Abs. 7 S. 2, 143a Abs. 2 S. 1 Nr. 1 StPO vor. Zum anderen kann die Staatsanwaltschaft nach § 142 Abs. 1 S. 2 Var. 2, Abs. 4 StPO verfahren, also selbst einen Pflichtverteidiger bestellen, sodass die Zeit für eine gerichtliche Entscheidung einzuplanen ist, bevor es zur richterlichen Vernehmung des Zeugen kommen kann.

(bb) Nach der Rechtsprechung des BGH<sup>189</sup> kann im Zeitpunkt des § 141 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 StPO – sobald also im Vorverfahren ersichtlich wird, dass sich der Beschuldigte nicht selbst verteidigen kann – durch den Ermittlungsrichter des § 142 Abs. 3 S. 1 StPO zum anderen auch *von Amts wegen* ein Pflichtverteidiger bestellt werden.<sup>190</sup> Der BGH hat eine Situation des § 141 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 StPO angenommen, wenn „im Verfahren ersichtlich ist, dass sich der Beschuldigte, insbesondere bei einer Vernehmung oder einer Gegenüberstellung, nicht selbst verteidigen kann. Maßgebend für die Verteidigungsfähigkeit des Beschuldigten sind seine geistigen Fähigkeiten, sein Gesundheitszustand und die weiteren konkreten Umstände des Einzelfalls, namentlich das Gewicht des Tatvorwurfs und die damit drohende strafrechtliche Sanktion und etwaige Verständigungsschwierigkeiten bei Ausländern“.<sup>191</sup> Bei einer Katalogtat des § 255a Abs. 2 S. 1 StPO dürfte wegen des Gewichts des Tatvorwurfs stets eine Konstellation nach § 141 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 StPO vorliegen. Handelt es bei dem vernehmenden Richter daher um den Ermittlungsrichter nach § 142 Abs. 3 Nr. 1 StPO, kann er im nämlichen Verfahren den Pflichtverteidiger – unter Beachtung von § 142 Abs. 5 und 6 StPO – selbst bestellen (es sei denn, es besteht am nämlichen Amtsgericht eine funktional abweichende Zuständigkeit des nach § 58a StPO vernehmenden und des nach § 142 Abs. 3 Nr. 1 StPO entscheidenden Ermittlungsrichters – dann ist letzterer für die Bestellung des Pflichtverteidigers zuständig) oder muss die Anregung an den Ermittlungsrichter des Amtsgerichts des § 142 Abs. 3 Nr. 1 StPO übermitteln und dessen Entscheidung abwarten.

Allgemein ist darauf hinzuweisen, dass die unterlassene Bestellung eines Verteidigers den Beweiswert des Vernehmungsergebnisses mindert.<sup>192</sup> Dies ist zu berücksichtigen, wenn eine Vorführung der Aufzeichnung zum Zwecke des Vorhalts, vernehmungsergänzend oder als Augenscheinseinnahme – etwa zur Prüfung der Aussagekonstanz – erfolgt.

(4) Die Zulässigkeit der Vorführung der Aufzeichnung ist nicht von einer vor oder während der Mitwirkung – ganz oder teilweise – gewährten **Akteneinsicht** abhängig, wenngleich es sinnvoll ist, dem Ver-

---

<sup>188</sup> Dies muss, je nachdem wie die örtliche Zuständigkeit des Ermittlungsrichters zur Vernehmung nach § 58a StPO geregelt ist, nicht der vernehmende, sondern der Ermittlungsrichter am Sitz der Staatsanwaltschaft sein.

<sup>189</sup> Ermittlungsrichter, Beschl. v. 4.6.2021 - 2 BGs 254/21, Rn. 9.

<sup>190</sup> Ebenso Burhoff, EV, 9. Aufl. 2021, Rn. 3307.

<sup>191</sup> BGH (Ermittlungsrichter), Beschl. v. 4.6.2021 - 2 BGs 254/21, Rn. 35.

<sup>192</sup> BGHSt 46, 93.

teidiger vor seiner Mitwirkung an der aufzuzeichnenden Vernehmung möglichst weitgehend Akteneinsicht zu gewähren.<sup>193</sup> Konnte das Fragerecht mangels Akteneinsicht nicht ausgeübt werden, kommt eine ergänzende Vernehmung des Zeugen nach Satz 4 in Betracht.<sup>194</sup> Um letzteres im Sinne des Opferschutzes zu vermeiden, sollte daher Akteneinsicht gewährt werden.<sup>195</sup>

(5) Es besteht nach § 168c Abs. 5 S. 3 StPO kein Anspruch auf **Terminsverlegung**. Dennoch kann – sofern der Verteidiger in der Hauptverhandlung widerspricht<sup>196</sup> – ein Verwertungsverbot entstehen, wenn ein Verteidiger kurzfristig geladen wird, dieser wegen anderer beruflicher Verpflichtungen verhindert ist, und seinem Antrag auf Terminsverlegung nicht entsprochen wird, obwohl einer kurzfristigen Terminsverlegung keine Gründe entgegenstehen.<sup>197</sup>

Allgemein formuliert muss die Mitwirkungsmöglichkeit daher nicht nur formal gewährt, sondern praktisch und wirksam<sup>198</sup> gewährleistet sein.<sup>199</sup> Dies bedeutet, dass die wirksame Ausübung eines Rechts oder der Wesensgehalt eines Rechts nicht beeinträchtigt werden darf.<sup>200</sup> Es genügt daher eine tatsächliche Möglichkeit zur „effektiven Teilhabe“.<sup>201</sup>

(6) Die Mitwirkungsmöglichkeit umfasst **inhaltlich** neben dem Recht auf Anwesenheit bei der Vernehmung die Befugnis, dem Zeugen Fragen zu stellen bzw. stellen zu lassen und Vorhalte zu machen,<sup>202</sup> aber auch Anträge zu stellen.<sup>203</sup> Damit das Fragerecht unbeeinträchtigt ausgeübt werden kann, muss dem Verteidiger Gelegenheit gegeben werden, sich mit dem Beschuldigten vor der Vernehmung zu besprechen.<sup>204</sup> Es ist nicht erforderlich, dass die Mitwirkungsrechte tatsächlich ausgeübt wurden.<sup>205</sup> Es genügt, wenn die Vernehmung gemäß § 168e StPO zeitgleich in Bild und Ton in einen anderen Raum übertragen wird, von dem aus die Verfahrensbeteiligten ihre Fragen stellen können.<sup>206</sup>

#### d) Zustimmung zur Aufzeichnung und kein Widerspruch gegen die Vorführung

Wurde wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung eine richterliche Vernehmung nach § 58a Abs. 1 S. 3 StPO aufgezeichnet, ist eine **spezielle Voraussetzung** der Vorführung dieser Bild-Ton-Aufzeichnung in der Hauptverhandlung neben der Mitwirkungsmöglichkeit, dass der Zeuge der **Aufzeichnung** vor der Vernehmung **zugestimmt und der Vorführung** dieser Aufzeichnung in der Hauptverhandlung **nicht** unmittelbar nach der Vernehmung **widersprochen** hat (§ 255a Abs. 2 S. 1 StPO).

<sup>193</sup> BGHSt 48, 268, 272; *Schmitt* in: Meyer-Goßner/Schmitt StPO 64. Aufl. 2021 § 255a Rn. 9; SSW-StPO/*Tsambikakis* 4. Aufl. 2020 § 255a Rn. 17; a. A. SK-StPO/*Velten* 5. Aufl. 2016 § 255a Rn. 24.

<sup>194</sup> KK-StPO/*Diemer* 8. Aufl. 2019 § 255a Rn. 10.

<sup>195</sup> LR-StPO/*Mosbacher* 27. Aufl. 2019 § 255a Rn. 12; SSW-StPO/*Tsambikakis* 4. Aufl. 2020 § 255a Rn. 17.

<sup>196</sup> MüKo-StPO/*Krüger* 1. Aufl. 2016 § 255a Rn. 29.

<sup>197</sup> OLG München, BeckRS 2000, 5352 Rn. 15; KK-StPO/*Diemer* 8. Aufl. 2019 § 255a Rn. 11.

<sup>198</sup> Vgl. Art. 3 Abs. 1 Zugangs-RL.

<sup>199</sup> Ähnlich *Kretschmer*, JR 2006, 453, 458; SK-StPO/*Velten* 5. Aufl. 2016 § 255a Rn. 23.

<sup>200</sup> Vgl. zu diesem Maßstab Erwägungsgrund 26 Zugangs-RL.

<sup>201</sup> SSW-StPO/*Tsambikakis* 4. Aufl. 2020 § 255a Rn. 15.

<sup>202</sup> BGHSt 49, 72, 80; NStZ 2011, 712, 713; LR-StPO/*Mosbacher* 27. Aufl. 2019 § 255a Rn. 12.

<sup>203</sup> HK-StPO/*Julius/Bär* 6. Aufl. 2019 § 255a Rn. 10.

<sup>204</sup> BGHSt 46, 93, 102; BGHSt 48, 268, 271; LR-StPO/*Mosbacher* 27. Aufl. 2019 § 255a Rn. 12.

<sup>205</sup> BT-Drs. 13/4983, S. 8; KK-StPO/*Diemer* 8. Aufl. 2019 § 255a Rn. 11; LR-StPO/*Mosbacher* 27. Aufl. 2019 § 255a Rn. 12.

<sup>206</sup> KK-StPO/*Diemer* 8. Aufl. 2019 § 255a Rn. 10; LR-StPO/*Mosbacher* 27. Aufl. 2019 § 255a Rn. 12; SK-StPO/*Velten* 5. Aufl. 2016 § 255a Rn. 25.



(1) Wird wegen der genannten Katalogtaten ermittelt und bedacht, dass sich die Vernehmung nach § 58a Abs. 1 S. 3 StPO auf minderjährige wie erwachsene Opfer bezieht,<sup>207</sup> kommen als Zeugen solche nach Satz 1, die Verletzte sind (die zugleich zur Tatzeit minderjährige Zeugen nach Satz 2 Var. 1 darstellen), und zur Tatzeit erwachsene Zeugen nach Satz 2 Var. 2 in Betracht.

(2) Der Widerspruch ist „sofort/direkt im Anschluss an die Vernehmung“ gegenüber dem vernehmenden Richter zu erklären.<sup>208</sup> Widerspricht der Zeuge, ist die Vorführung nach § 255a Abs. 2 StPO unzulässig und er wird regelmäßig in der Hauptverhandlung zu vernehmen sein.<sup>209</sup> Hat der Zeuge schon der Aufzeichnung der Vernehmung nicht zugestimmt, ist die Vorführung ebenfalls unzulässig. Denn anders als nach den Vernehmungen nach § 58a Abs. 1 S. 1 und 2 StPO besteht wegen des normativen Zustimmungserfordernisses insoweit keine Duldungspflicht. Ein Widerspruch gegen die Vorführung erst in der Hauptverhandlung ist demgemäß verspätet. Nimmt der Zeuge einen rechtzeitig erklärten Widerspruch zurück, ist ein erneut erklärter Widerspruch unbeachtlich.<sup>210</sup>

(3) Für den vernehmenden Richter besteht ein Hinweisgebot,<sup>211</sup> dem nachgekommen werden sollte. Denn hiervon hängt nicht nur die Erlaubnis des Zeugen zur richterlichen Vernehmung in Bild und Ton, sondern auch die Zulässigkeit der Vorführung derselben in der Hauptverhandlung ab.

Der Hinweis sollte sich inhaltlich auf die beiden eingangs genannten Umstände erstrecken. Es sollte dem Zeugen verdeutlicht werden, dass es von seiner Zustimmung bzw. seinem Widerspruch abhängt, ob seine persönliche Einvernahme in der Hauptverhandlung durch die Vorführung der Bild-Ton-Aufzeichnung ersetzt werden kann, jedenfalls bei Widerspruch<sup>212</sup> gegen die Vorführung die Pflicht besteht, in der Hauptverhandlung persönlich auszusagen.<sup>213</sup> Ist ein Hinweis unterlassen oder nicht umfassend erteilt worden, ist ein späterer Widerspruch als zum genannten Zeitpunkt nach geltendem Recht dennoch nicht wirksam.<sup>214</sup> Der Hinweis kann/sollte auch mit einem solchen über die Inhalte von § 58a Abs. 2 und 3 StPO verbunden werden.

## 2. Entscheidung über die Vorführung

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Vorführung<sup>215</sup> vor, *kann* die Vernehmung des Zeugen in der Hauptverhandlung durch die Vorführung der Aufzeichnung ersetzt werden.<sup>216</sup>

a) Vor der Entscheidung hat der Richter die Aufzeichnung auf **Echtheit und Unversehrtheit** zu prüfen,<sup>217</sup> was freilich nicht die Zulässigkeit der Vorführung berührt, sondern allein den Beweiswert des

<sup>207</sup> BT-Drs. 19/14747, S. 25.

<sup>208</sup> BT-Drs. 19/14747, S. 26 und 35; Schmitt in: Meyer-Goßner/Schmitt StPO 64. Aufl. 2021 § 255a Rn. 8c.

<sup>209</sup> Schmitt in: Meyer-Goßner/Schmitt StPO 64. Aufl. 2021 § 255a Rn. 8d.

<sup>210</sup> BT-Drs. 19/14747, S. 35.

<sup>211</sup> BT-Drs. 19/14747, S. 26: Der Richter „sollte“ ... hinweisen.

<sup>212</sup> BT-Drs. 19/14747, S. 26 erscheint hier unpräzise: „Zustimmung“ und „Widerspruch“ werden auf die *Vorführung* bezogen, was mit dem Gesetzeswortlaut nicht übereinstimmt. Daher ist in den Text die zutreffende Aussage aufgenommen worden. – Ungenau auch KMR-StPO/Bockemühl § 255a (Stand: 1.10.2021) Rn. 62.

<sup>213</sup> BT-Drs. 19/14747, S. 26.

<sup>214</sup> BeckOK StPO/Berg 41. Ed. § 255a Rn. 15; KMR-StPO/Bockemühl § 255a (Stand: 1.10.2021) Rn. 64; a. A. Burhoff, ZAP 2020, 199, 215.

<sup>215</sup> Schmitt in: Meyer-Goßner/Schmitt StPO 64. Aufl. 2021 § 255a Rn. 7.

<sup>216</sup> KK-StPO/Diemer 8. Aufl. 2019 § 255a Rn. 12.

<sup>217</sup> KMR-StPO/Bockemühl § 255a (Stand: 1.10.2021) Rn. 11.

Beweismittels im Rahmen der Aufklärungspflicht.<sup>218</sup> Die Aufzeichnung sollte daher auf Zusammenhänge, Straffungen oder Manipulationen überprüft werden.<sup>219</sup>

b) Die Entscheidung über die Vorführung erfolgt in Form eines mit Gründen zu versehenen **Gerichtsbeschlusses** (§ 255a Abs. 2 S. 3 StPO), der als Anlage zum Protokoll zu nehmen ist.<sup>220</sup> Es sollte mindestens der Verweis auf den Sinn und Zweck der Vorschrift, also den Schutz des minderjährigen oder sonst besonders schutzbedürftigen Opferzeugen, enthalten sein.<sup>221</sup> Das Gericht hat im Einzelnen zu prüfen, inwieweit die besondere Schutzbedürftigkeit eines minderjährigen Zeugen bzw. eines zum Tatzeitpunkt minderjährigen Opferzeugen eine vernehmungsersetzende Vorführung der Bild-Ton-Aufzeichnung gebietet.<sup>222</sup> Die Prüfung eventueller Beeinträchtigungen für das Opfer erfolgt im Wege des Freibeweises.<sup>223</sup>

Es handelt sich insgesamt um eine am Erfordernis der besseren Sachaufklärung orientierte Ermessensentscheidung, die einerseits in besonderem Maße

- die *Belange des Zeugenschutzes* (Tatbetroffenheit; Alter; Grad der Schutzbedürftigkeit des Zeugen; Vermeidung von Mehrfachvernehmungen)<sup>224</sup> (emotional besonders betroffener Augenzeuge im Fall des Satzes 1)<sup>225</sup> (Modalitäten der Tatausführung, Gegenstand und Bedeutung der Aussage, in der Person des Zeugen liegende Umstände, sein Alter, seine allgemeine Situation, sein aktuelles Verhältnis zum Täter, seine Betroffenheit durch die Tat)<sup>226</sup> unter Berücksichtigung alternativer Zeugenschutzmaßnahmen wie § 171b GVG oder § 172 Nr. 5 GVG und andererseits neben

- dem *Aufklärungsinteresse* auch

- das *Verteidigungsinteresse* des Angeklagten (insbesondere bei bestrittener Aussage des einzigen Belastungszeugen)<sup>227</sup> gegeneinander abzuwägen hat<sup>228</sup> („**Interessendreiklang**“).

Im Rahmen des Verteidigungsinteresses kann dabei belangvoll werden, ob ein Verteidiger bei der früheren Vernehmung in der Lage war, seine Verfahrensbefugnisse effektiv auszuüben, oder ob er bei dieser entscheidungsrelevante Vorhalte und Fragen deshalb nicht stellen konnte, weil ihm dafür wichtige Tatsachen unbekannt geblieben sind, etwa weil ihm vor bzw. während der Vernehmung keine (volle) Akteneinsicht gewährt<sup>229</sup> worden war. Sind als Ergebnis keine besonderen Umstände ersichtlich, die eine unmittelbare Einvernahme des Zeugen in der Hauptverhandlung erfordern, überwiegen regelmäßig die Belange des Zeugenschutzes.<sup>230</sup>

<sup>218</sup> BGHSt 27, 135, 139.

<sup>219</sup> Vgl. zur Beweisqualität und Manipulationsmöglichkeiten SK-StPO/Velten 5. Aufl. 2016 § 255a Rn. 3.

<sup>220</sup> BGH, BeckRS 2018, 29822 sub 1.

<sup>221</sup> LR-StPO/Mosbacher 27. Aufl. 2019 § 255a Rn. 17.

<sup>222</sup> BT-Drs. 17/6261, S. 12; LR-StPO/Mosbacher 27. Aufl. 2019 § 255a Rn. 11.

<sup>223</sup> KK-StPO/Diemer 8. Aufl. 2019 § 255a Rn. 12; SSW-StPO/Tsambikakis 4. Aufl. 2020 § 255a Rn. 14.

<sup>224</sup> KMR-StPO/Bockemühl § 255a (Stand: 1.10.2021) Rn. 72; LR-StPO/Mosbacher 27. Aufl. 2019 § 255a Rn. 11.

<sup>225</sup> SK-StPO/Velten 5. Aufl. 2016 § 255a Rn. 17.

<sup>226</sup> LR-StPO/Mosbacher 27. Aufl. 2019 § 255a Rn. 19.

<sup>227</sup> LR-StPO/Mosbacher 27. Aufl. 2019 § 255a Rn. 19.

<sup>228</sup> KK-StPO/Diemer 8. Aufl. 2019 § 255a Rn. 12; LR-StPO/Mosbacher 27. Aufl. 2019 § 255a Rn. 11, 18; Schmitt in: Meyer-Goßner/Schmitt StPO 64. Aufl. 2021 § 255a Rn. 9.

<sup>229</sup> Ebenso Schmitt in: Meyer-Goßner/Schmitt StPO 64. Aufl. 2021 § 255a Rn. 9.

<sup>230</sup> LR-StPO/Mosbacher 27. Aufl. 2019 § 255a Rn. 19.

Der 1. Strafsenat hat hierzu zusammenfassend geäußert:

*„Der Tatrichter hat sich regelmäßig zunächst die Frage vorzulegen, ob die persönliche Vernehmung des Zeugen in der Hauptverhandlung nach § 255a Abs. 2 StPO ersetzt werden kann. Dabei hat er die Zwecksetzung dieser Bestimmung zu bedenken, zum Schutz kindlicher Zeugen deren wiederholte Vernehmung zu vermeiden. Macht er von der Vernehmungersetzungs Gebrauch, so ist die durch Vorspielen der Bild-Ton-Aufzeichnung eingeführte Vernehmung so zu behandeln, als sei der Zeuge in der Hauptverhandlung selbst gehört worden. Im Ausnahmefall kann danach die ergänzende Vernehmung des Zeugen in der Hauptverhandlung nach Maßgabe der Aufklärungspflicht oder auch des Beweisantragsrechts erforderlich werden (dazu BGHSt 48, 268 = NJW 2003, 2761 = NSTz 2003, 613). Kommt der Tatrichter allerdings bei der Vorbereitung der Beweisaufnahme zu dem Ergebnis, dass die persönliche (originäre) Vernehmung des Zeugen in der Hauptverhandlung unabweisbar geboten ist und nicht durch das Vorspielen der Aufzeichnung der früheren richterlichen Vernehmung ersetzt werden kann, so ist er von Rechts wegen nicht gehindert, dem Zeugen bei der Vernehmung die Bild-Ton-Aufzeichnung vorzuhalten oder sie im Anschluss ergänzend durch Vorspielen in Augenschein zu nehmen, etwa um die Frage der Aussagekonstanz zu beurteilen.“<sup>231</sup>*

Andere Gesichtspunkte wie die Verfahrensbeschleunigung oder die Prozessökonomie rechtfertigen ein Verfahren nach Absatz 2 indes nicht.<sup>232</sup> Mit steigendem Alter des Zeugen kann die Durchbrechung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes schwerer zu rechtfertigen sein.<sup>233</sup> Ist der Zeuge nicht selbst Opfer (Hinterbliebener oder Tatzeuge), wird das Unmittelbarkeitsprinzip größeres Gewicht erhalten,<sup>234</sup> sodass eine am Schutzzweck orientierte restriktive Ermessensausübung geboten erscheint.<sup>235</sup> Entscheidet sich das Gericht für eine Vorführung der Aufzeichnung, ist eine vertiefte Begründung erforderlich, welche die hier angesprochenen Belange besonders berücksichtigt.<sup>236</sup> Im Regelfall wird die Vorführung der Bild-Ton-Aufzeichnung aufgrund ihres authentischen Beweiswerts jedenfalls eine bessere Beurteilung der Zeugenaussage und des Zeugen ermöglichen als die Verlesung der schriftlichen Aussage.<sup>237</sup>

c) Die Ausübung des Ermessens muss in der Entscheidung erkennbar sein.<sup>238</sup> Nach § 255a Abs. 2 S. 3 StPO ist der Grund für die Vorführung der Bild-Ton-Aufzeichnung in der Hauptverhandlung bekanntzugeben, folglich die Begründung zu verlesen.

d) Sind **Mitwirkungsrechte nicht gewahrt** worden, kann die richterliche Vernehmung in Bild und Ton dennoch vorgeführt und verwertet werden, wenn nach der Vernehmung der Angeklagte und sein Verteidiger auf ihr Mitwirkungsrecht **verzichtet** haben bzw. vor der Vorführung Angeklagter und Verteidiger mit dieser einverstanden<sup>239</sup> gewesen sind bzw. jedenfalls der Vorführung spätestens im Zeitpunkt

<sup>231</sup> BGH, NSTz 2004, 348, 349, Rn. 4, 5.

<sup>232</sup> KK-StPO/Diemer 8. Aufl. 2019 § 255a Rn. 12.

<sup>233</sup> KK-StPO/Diemer 8. Aufl. 2019 § 255a Rn. 7; SSW-StPO/Tsambikakis 4. Aufl. 2020 § 255a Rn. 14.

<sup>234</sup> Schmitt in: Meyer-Goßner/Schmitt StPO 64. Aufl. 2021 § 255a Rn. 9.

<sup>235</sup> LR-StPO/Mosbacher 27. Aufl. 2019 § 255a Rn. 8.

<sup>236</sup> KMR-StPO/Bockemühl § 255a (Stand: 1.10.2021) Rn. 73.

<sup>237</sup> KMR-StPO/Bockemühl § 255a (Stand: 1.10.2021) Rn. 100.

<sup>238</sup> BGH, BeckRS 2018, 29822 sub 2.

<sup>239</sup> Schmitt in: Meyer-Goßner/Schmitt StPO 64. Aufl. 2021 § 255a Rn. 8b.

des § 257 StPO nicht widersprochen haben.<sup>240</sup> Wurden bei der richterlichen Vernehmung andere wesentliche **Verfahrensvorschriften nicht gewahrt** (etwa Belehrungen nicht erteilt<sup>241</sup>, Verstoß gegen § 168c StPO), kann die Aufzeichnung ebenfalls vorgeführt werden, wenn Angeklagter und Verteidiger mit der Vorführung einverstanden sind.<sup>242</sup> Ggf. fehlerhaft zustande gekommene richterliche Vernehmungen dürfen allgemein **als nichtrichterliche Vernehmung** nach §§ 255a Abs. 1, 251 Abs. 1 StPO – wie überhaupt die Aufzeichnung nichtrichterlicher Vernehmungen ergänzend<sup>243</sup> – in die Hauptverhandlung eingeführt werden.<sup>244</sup>

e) Neben der begründeten Entscheidung des Gerichts sind ein Einverständnis des Angeklagten und des Verteidigers mit der Vorführung bei zuvor nicht (vollständig) gewährten Mitwirkungsrechten, ein ggf. erhobener Widerspruch gegen die Vorführung, die Vorführung selbst, eine ggf. ergänzende Vernehmung des Zeugen und deren Durchführung (ggf. nach § 247a StPO) im **Protokoll** zu vermerken.<sup>245</sup>

### 3. Rechtsmittel

a) Die Entscheidung unterliegt nicht dem **Zwischenrechtsbehelf** des § 238 Abs. 2 StPO, da keine Anordnung des Vorsitzenden in Rede steht.

b) **Beschwerde** können Verfahrensbeteiligte nach § 305 S. 1 StPO nicht erheben.

Anderes gilt wohl für den Zeugen, der sich gegen die Vorführung wendet, da er als dritte Person von einer Entscheidung betroffen ist (§ 305 S. 2 StPO).<sup>246</sup> Der Zeuge wird indes nicht beanstanden können, dass das Gericht von seiner persönlichen Vernehmung absehen will.<sup>247</sup>

Wendet sich der Angeklagte bzw. der Verteidiger gegen die Vorführung der Aufzeichnung etwa mit der Begründung, die Mitwirkungsrechte im Ermittlungsverfahren seien nicht gewährleistet worden, muss spätestens im Zeitpunkt des § 257 StPO<sup>248</sup> Widerspruch mit einer konkreten Begründung<sup>249</sup> erhoben werden.<sup>250</sup> Hierauf sollte mit einer Gerichtsentscheidung reagiert werden,<sup>251</sup> damit sich die Verteidigung darauf einrichten kann, wie das Gericht zur vernehmungsersetzenden Vorführung steht, andernfalls auf einen „übergangenen“ Widerspruch jedenfalls eine Verfahrensrüge gestützt werden kann.<sup>252</sup>

<sup>240</sup> KK-StPO/Diemer 8. Aufl. 2019 § 255a Rn. 11; KMR-StPO/Bockemühl § 255a (Stand: 1.10.2021) Rn. 51; a. A. Leitner, StraFo 1999, 45, 46.

<sup>241</sup> SK-StPO/Velten 5. Aufl. 2016 § 255a Rn. 18.

<sup>242</sup> BeckOK StPO/Berg 41. Ed. § 255a, Rn. 14.

<sup>243</sup> LR-StPO/Mosbacher 27. Aufl. 2019 § 255a Rn. 16.

<sup>244</sup> BGH, NStZ-RR 2019, 222; LR-StPO/Mosbacher 27. Aufl. 2019 § 255a Rn. 16, 22.

<sup>245</sup> KMR-StPO/Bockemühl § 255a (Stand: 1.10.2021) Rn. 87; LR-StPO/Mosbacher 27. Aufl. 2019 § 255a Rn. 24.

<sup>246</sup> BeckOK StPO/Berg, 41. Ed. § 255a, Rn. 18; HK-StPO/Julius/Bär 6. Aufl. 2019 § 255a Rn. 17; a. A. SSW-StPO/Tsambikakis 4. Aufl. 2020 § 255a Rn. 25.

<sup>247</sup> LR-StPO/Mosbacher 27. Aufl. 2019 § 255a Rn. 25.

<sup>248</sup> Burhoff, HV 10. Aufl. 2021 Rn. 4020; LR-StPO/Mosbacher 27. Aufl. 2019 § 255a Rn. 22; a. A. Berg StraFo 2018, 327, 335 f.

<sup>249</sup> Burhoff HV 10. Aufl. 2021 Rn. 4029.

<sup>250</sup> BeckOK StPO/Berg 41. Ed. § 255a Rn. 20; HK-StPO/Julius/Bär 6. Aufl. 2019 § 255a Rn. 17.

<sup>251</sup> Burhoff HV 10. Aufl. 2021 Rn. 4036.

<sup>252</sup> Burhoff HV 10. Aufl. 2021 Rn. 4037.

c) Ein zu Unrecht nicht ergangener Beschluss über die Anordnung der Vorführung – etwa weil sich das Gericht mit der Verlesung der Vernehmungsniederschrift begnügt – kann wegen Verletzung der Aufklärungspflicht<sup>253</sup> die **Revision** ebenso begründen wie die Anordnung allein durch den Vorsitzenden entsprechend alter Rechtslage.<sup>254</sup> Umgekehrt kann die bloße Vorführung der Aufzeichnung Grundlage einer Aufklärungsrüge sein, wenn die – ggf. ergänzende – persönliche Vernehmung des Zeugen geboten war.<sup>255</sup> Dies gilt, wenn etwa Vorhalte oder Fragen zu wesentlichen, nach § 244 Abs. 2 und 3 StPO i.V.m. § 255a Abs. 2 S. 4 StPO aufklärungsbedürftigen Umständen unterblieben sind und sich die ergänzende Vernehmung aufdrängte.<sup>256</sup>

#### 4. Zeugnisverweigerungsrecht

Steht einem Zeugen ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 StPO zu, ist er hierüber – im hiesigen Zusammenhang spätestens vor einer Aufzeichnung der Aussage nach § 58a StPO – zu **belehren**; einer Belehrung des Zeugen über eine mögliche spätere Vernehmung des Vernehmungsrichters bedarf es nicht.<sup>257</sup> Wenn ein (Opfer-)Zeuge sein Zeugnisverweigerungsrecht erst im Zusammenhang mit der Hauptverhandlung ausübt, ist hiermit unterschiedlich umzugehen, je nachdem, ob es sich um eine Vorführung der Aufzeichnung nach § 255a Abs. 1 StPO oder nach § 255a Abs. 2 StPO handelt. Da hier vieles streitig ist,<sup>258</sup> soll vornehmlich auf die Erkenntnisse des Bundesgerichtshofs abgestellt werden:

Nach der Rechtsprechung des 3.<sup>259</sup> und des 5.<sup>260</sup> Strafsenats ist die Vorführung einer richterlichen Vernehmung nach Absatz 2 auch dann – und damit immer – zulässig, wenn der Zeuge nachträglich von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch macht.<sup>261</sup> Die Erreichbarkeit des Zeugen und dessen Entscheidung, ob vom Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch gemacht werden solle, sind hier somit irrelevant.<sup>262</sup>

#### 5. Sonstiges

a) Ist die Vorführung der Aufzeichnung unzulässig, bleibt es möglich, die Aufzeichnung **ergänzend** zur Vernehmung des Zeugen oder der Vernehmungsperson oder zum Zweck eines **Vorhalts** ganz oder teilweise vorzuführen.<sup>263</sup> Dies erfolgt durch Anordnung des Vorsitzenden. Eine ergänzende Vorführung der Aufzeichnung als Augenscheinsobjekt (nicht: vernehmungsersetzend) kann unabhängig davon zur

<sup>253</sup> BeckOK StPO/Berg 41. Ed. § 255a Rn. 20.

<sup>254</sup> BGH, BeckRS 2018, 29822 sub 1.

<sup>255</sup> LR-StPO/Mosbacher 27. Aufl. 2019 § 255a Rn. 27; SSW-StPO/Tsambikakis 4. Aufl. 2020 § 255a Rn. 26.

<sup>256</sup> BGHSt 48, 268, 270 und 272.

<sup>257</sup> Vgl. allg. BGH, NJW 2017, 94; SSW-StPO/Tsambikakis 4. Aufl. 2020 § 255a Rn. 23; BeckOK StPO/Berg 41. Ed. § 255a Rn. 11.

<sup>258</sup> Vgl. nur Wohlers StV 1996, 192; Degener StV 2006, 509; Kretschmer JR 2006, 453, 457.

<sup>259</sup> BGHSt 49, 72, 82 f.; vgl. auch Mitsch JuS 2005, 102, 104.

<sup>260</sup> BGH, NSTz 2020, 181, Rn. 4.

<sup>261</sup> Ebenso Börner NSTz 2020, 369, 370; Kretschmer JR 2006, 453, 458; LR-StPO/Mosbacher 27. Aufl. 2019 § 255a Rn. 21; a. A. Degener StV 2006, 509, 514; KK-StPO/Diemer 8. Aufl. 2019 § 255a Rn. 9a; HK-StPO/Julius/Bär, 6. Aufl. 2019 § 255a Rn. 12; Mitsch JuS 2005, 102, 105.

<sup>262</sup> BGH, NSTz 2020, 181, Rn. 4; ebenso LR-StPO/Mosbacher 27. Aufl. 2019 § 255a Rn. 21; vgl. auch Kudlich JA 2020, 229, 230; a. A. KK-StPO/Diemer 8. Aufl. 2019 § 255a Rn. 9a; Mitsch JuS 2005, 102, 105.

<sup>263</sup> BT-Drs. 19/14747, S. 35; ebenso Claus NSTz 2020, 57, 63; KK-StPO/Diemer 8. Aufl. 2019 § 255a Rn. 4, 4a; LR-StPO/Mosbacher 27. Aufl. 2019 § 255a Rn. 16, 23; SSW-StPO/Tsambikakis 4. Aufl. 2020 § 255a Rn. 11, 32; a. A. SK-StPO/Velten 5. Aufl. 2016 § 255a Rn. 18.

Prüfung der Aussagekonstanz in Betracht gezogen werden, wohingegen eine Vernehmung des Ermittlungsrichters wegen des authentischen Beweiswerts der Bild-Ton-Aufzeichnung regelmäßig nicht veranlasst ist.<sup>264</sup>

b) Richterliche Vernehmungen in Bild und Ton zu **anderen als Katalogtaten** bzw. zu **Aufdeckungsgesprächen** dürfen nur als Augenscheinsobjekt oder zu Zwecken des Vorhalts vorgeführt und verwertet werden, nicht jedoch zum Beweis des Inhalts.<sup>265</sup>

c) Soweit ersichtlich bislang nicht diskutiert und damit ungeklärt ist die Verwertung der Aufzeichnung für die **Eröffnungsentscheidung**. Sie dürfte freilich wie jeglicher Akteninhalt oder ein Beweismittel für die Prüfung des Tatverdachts und der Beweisbarkeit der vorgeworfenen Tat von Bedeutung sein. Danach darf der Inhalt der Aufzeichnung schon für die Eröffnungsentscheidung verwertet werden.

### III. Ergänzende Vernehmung nach § 255a Abs. 2 S. 4 StPO

Gemäß § 255a Abs. 2 S. 4 StPO ist die ergänzende Vernehmung des Zeugen zulässig.

#### 1. Regelungszweck

Die Ersetzung der Vernehmung des Zeugen durch die Vorführung der Bild-Ton-Aufzeichnung seiner früheren richterlichen Vernehmung nach § 255a Abs. 2 S. 1 StPO schließt eine ergänzende Vernehmung des Zeugen nicht aus. Die ergänzende Vernehmung ist vielmehr gemäß § 255a Abs. 2 S. 4 StPO ausdrücklich zugelassen und setzt damit das Schutzinteresse des Zeugen in das erforderliche Verhältnis zum Aufklärungsgebot.<sup>266</sup> Bei einer Verabsolutierung des Zeugenschutzes müsste die Kenntnisnahme von der Aufzeichnung in der Hauptverhandlung die Vernehmung des Zeugen ausschließen können. Aufgrund des Gebots der rechtsstaatlichen Wahrheitsfindung bleibt jedoch die zusätzliche Vernehmung des Zeugen erforderlichenfalls gestattet.<sup>267</sup>

#### 2. Voraussetzungen

Eine ergänzende Zeugenvernehmung gemäß § 255a Abs. 2 S. 4 StPO kann angezeigt sein, wenn die Pflicht zur Sachaufklärung sie gebietet. Fragen, die durch den Inhalt der richterlichen Vernehmung in Bild und Ton bereits eindeutig beantwortet sind, müssen nicht mehr geklärt werden und stellen keine Ergänzung dar. Entsprechende Beweisanträge sind gemäß § 244 Abs. 3 S. 2 StPO durch Beschluss abzulehnen.<sup>268</sup> Das Gericht hat sich bei der Entscheidung, ob eine ergänzende Zeugenvernehmung vorzunehmen ist, von § 244 Abs. 2 StPO unter Berücksichtigung der von § 255a Abs. 2 StPO verfolgten Normzwecke leiten zu lassen. Gewicht und Entscheidungsrelevanz von neuen Gesichtspunkten sind mit den durch eine ergänzende Vernehmung verbundenen Nachteilen für den Zeugen abzuwägen.<sup>269</sup>

<sup>264</sup> BGH, NStZ 2004, 348, 349, Rn. 3; KK-StPO/Diemer 8. Aufl. 2019 § 255a Rn. 4a; SSW-StPO/Tsambikakis 4. Aufl. 2020 § 255a Rn. 32.

<sup>265</sup> KK-StPO/Diemer 8. Aufl. 2019 § 255a Rn. 9.

<sup>266</sup> KK-StPO/Diemer 8. Aufl. 2019 § 255a Rn. 13.

<sup>267</sup> BT-Drs. 13/4983, S. 8.

<sup>268</sup> KK-StPO/Diemer 8. Aufl. 2019 § 255a Rn. 13 und näher hier unter Teil 3, B)

<sup>269</sup> MüKo-StPO/Krüger, § 255a Rn. 36.

Dem Schutz des Zeugen wird dabei nicht grundsätzlich der Vorrang eingeräumt mit der Folge, dass gegebenenfalls der Grundsatz in dubio pro reo anzuwenden wäre. Die Rücksichtnahme auf den Zeugen kann es aber unter besonderen Umständen erforderlich machen, selbst mit der Folge eines Freispruchs von einer ergänzenden Vernehmung abzusehen.<sup>270</sup>

#### a) Inhaltliche Defizite der aufgezeichneten Vernehmung

Entscheidend ist insoweit, ob aus Sicht des erkennenden Gerichts in der Hauptverhandlung bei der vorgestellten Vernehmung Vorhalte und Fragen zu wesentlichen, aufklärungsbedürftigen Punkten unterblieben sind und sich deshalb auch mit Blick auf die Beweislage im Übrigen die ergänzende Vernehmung aufdrängt; stets ist die Beurteilung eine Frage des Einzelfalls.<sup>271</sup>

Die ergänzende Zeugenvernehmung soll aus Gründen des Opferschutzes nur in Ausnahmefällen erfolgen.<sup>272</sup> Sie drängt sich dagegen auf, wenn zeitlich nach der Vernehmung weitere erhebliche Beweisergebnisse angefallen sind, zu denen der Zeuge noch nicht vernommen werden konnte oder zu denen seine Angaben in Widerspruch stehen.<sup>273</sup> Wird der Zeuge zum Beweis einer neuen Behauptung benannt, so kann eine ergänzende Vernehmung unabweisbar geboten sein. Insofern gilt nichts anderes als für den in der Hauptverhandlung bereits vernommenen und entlassenen Zeugen, da in solchen Fällen nicht allein die Wiederholung einer Beweiserhebung erstrebt wird. Bei dieser Fallgestaltung ist ein dahingehender Antrag nach den Grundsätzen des Beweisantragsrechts zu behandeln.<sup>274</sup>

Ein relevanter Erkenntniszuwachs durch eine persönliche Befragung des Zeugen in der Hauptverhandlung ist bezüglich der psychischen Folgewirkungen der Tat nach den Erfahrungen in der Praxis regelmäßig zu erwarten, wenn nach der gemäß § 58a StPO durchgeführten Vernehmung einige Zeit vergangen ist. Insoweit ist allerdings zu berücksichtigen, dass bereits die Ladung zur Vernehmung in der Hauptverhandlung erhebliche Auswirkungen auf die psychische Verfassung des Zeugen haben kann. Es erscheint daher sachgerecht, Feststellungen über die Folgen der Tat vorrangig durch andere Beweismittel zu ermöglichen.

#### b) Fehlende Akteneinsicht der Verteidigung vor der richterlichen Vernehmung in Bild und Ton im Ermittlungsverfahren

Mit dieser Thematik setzt sich der Bundesgerichtshof in seinem Beschluss vom 15.4.2003 – 1 StR 64/03<sup>275</sup> auseinander. Die Ablehnung einer ergänzenden Zeugenvernehmung sei nicht schon deshalb rechtsfehlerhaft, weil Verteidiger und Angeklagter mangels vorheriger Akteneinsicht bei ihrer Teilnahme an der aufgezeichneten richterlichen Vernehmung keine Vorhalte aus polizeilichen Vernehmungen machen konnten. Es werde sich allerdings aus verfahrenspraktischen Erwägungen zumeist als

---

<sup>270</sup> KK-StPO/Diemer 8. Aufl. 2019 § 255a Rn. 13; BGH NJW 1993, 2451.

<sup>271</sup> BGH NStZ 2003, 613.

<sup>272</sup> BGH, BeckRS 2004, 11562.

<sup>273</sup> LR-StPO/Mosbacher 27. Aufl. 2019 § 255a Rn. 14.

<sup>274</sup> BGH NStZ 2003, 613 und näher unter Teil 3 B).

<sup>275</sup> BGH NStZ 2003, 613.

sinnvoll erweisen, dem Verteidiger vor seiner Mitwirkung an der aufzuzeichnenden Vernehmung möglichst weitgehend Akteneinsicht zu gewähren. Die Wahrscheinlichkeit des Erfordernisses einer ergänzenden Vernehmung steige, wenn der Verteidiger vor der aufgezeichneten Vernehmung keine Akteneinsicht hatte, da er dazu beitragen könne, schon zu einem frühen Zeitpunkt auch den aus seiner Sicht klärungsbedürftigen Fragen nachzugehen, die sich in ihrer Bedeutung sonst möglicherweise erst in der Hauptverhandlung erhellen.

### c) Umgang mit Beweisanträgen

Da die Augenscheinnahme der Bild-Ton-Aufzeichnung die Vernehmung des Zeugen in der Hauptverhandlung ersetzt, ist die frühere Vernehmung insoweit nach der Rechtsprechung des BGH wie ein vorgezogener Teil der Hauptverhandlung zu behandeln, wenn sie unter Beachtung der Voraussetzungen des § 255a Abs. 2 S. 1 und 2 StPO erfolgt war. Daraus folgt, dass ein Beweisantrag auf ergänzende Vernehmung des Zeugen so zu behandeln ist, wie sonst Beweisanträge auf erneute Vernehmung eines bereits in der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen.<sup>276</sup> Dies ist insbesondere deshalb von Bedeutung, weil bei derartigen Beweisanträgen das Rekonstruktionsverbot der Beweisaufnahme im Revisionsverfahren zu beachten ist. Dementsprechend kann grundsätzlich nicht gerügt werden, bestimmte Fragen seien nicht gestellt worden. Dies würde bedeuten, dass der Vorwurf erhoben würde, ein Beweismittel sei nicht ausgeschöpft worden, was ohne (teilweise) Rekonstruktion der tatgerichtlichen Beweisaufnahme nicht festzustellen wäre.<sup>277</sup>

Nur wenn aus Sicht des Tatgerichts im Rahmen der Hauptverhandlung die Aufklärungspflicht zu einer solchen ergänzenden Befragung drängt, wäre einem entsprechenden Beweisantrag stattzugeben.<sup>278</sup> Zu berücksichtigen sind bei der Ermessensentscheidung aber auch entsprechend dem mit § 255a Abs. 2 S. 1 und 2 StPO bezweckten Schutz des Zeugen die diesem im Fall einer ergänzenden Vernehmung drohenden Nachteile, u.U. mit der Folge, dass nach dem Zweifelssatz der Angeklagte freizusprechen ist.<sup>279</sup>

Ansonsten wäre ein Beweisantrag auf ergänzende Vernehmung des Zeugen nach den allgemeinen Regeln des § 244 Abs. 3 bis 6 StPO zu behandeln, wenn der Zeuge zum Zeitpunkt der Vernehmung zu der im Beweisantrag aufgestellten Behauptung noch gar nicht hat gehört werden können, insbesondere, weil erst später Ermittlungsergebnisse auftauchten, zu denen der Zeuge noch nicht befragt worden sein konnte<sup>280</sup>, oder sonst auszuschließen ist, dass er zu der Beweisbehauptung bereits befragt worden wäre.<sup>281</sup> Um Letzteres auszuschließen, darf allerdings nicht der Inhalt der Bild-Ton-Aufzeichnung ausgewertet werden, da dann das Rekonstruktionsverbot wieder unterlaufen würde. So wird z. B. regelmäßig ein Beweisantrag mit der Behauptung, der Beschuldigte sei erheblich intoxikiert gewesen und

---

<sup>276</sup> BGH NJW 2003, 2761 ff.

<sup>277</sup> BGH NJW 2003, 2761 ff.

<sup>278</sup> BGH NJW 2003, 2761 ff.

<sup>279</sup> LR-StPO/Mosbacher 27. Aufl. 2019 § 255a Rn. 14 unter Hinweis auf BGH, NJW 1993, 2451; Diemer NJW 1999, 1667, 1675.

<sup>280</sup> BGH NJW 2003, 2761, 2763.

<sup>281</sup> BGH NSTZ-RR 1996, 107, 108.



dazu sei der Zeuge nicht befragt worden, ohne inhaltlichen Rückgriff auf die Bild-Ton-Aufzeichnung nicht möglich und damit nicht am Maßstab des § 244 Abs. 3 bis 6 StPO zu messen sein.

### 3. Durchführung

Die ergänzende Vernehmung hat sich auf die noch klärungsbedürftigen Gesichtspunkte zu beschränken, zu denen die ergänzende Zeugenvernehmung notwendig erscheint. Fragen, die bereits beantwortet sind, können als ungeeignet gemäß § 241 Abs. 2 StPO zurückgewiesen werden.<sup>282</sup> Wenn der Zeuge ergänzend zu vernehmen ist, wird dies regelmäßig unter Anwendung zeugenschonender Maßnahmen – etwa nach § 247a Abs. 1 StPO – zu erfolgen haben.<sup>283</sup> In der Vernehmung nach § 247a StPO kann eine vermittelnde Lösung bei der Entscheidung über die Frage bestehen, ob eine ergänzende Zeugenvernehmung durchzuführen ist.<sup>284</sup> Zudem ist auch bei der ergänzenden Zeugenvernehmung § 241a StPO zu beachten, der bei Vorliegen seiner Voraussetzungen zur Anwendung gebracht werden sollte.

## IV. Exkurs: Verwertbarkeit einer Aufzeichnung außerhalb des Anwendungsbereichs des § 255a StPO

### 1. Vorhalt

Bild-Ton-Aufzeichnungen einer **Zeugenvernehmung** bzw. Ausschnitte daraus können wie Vernehmungsniederschriften auch im Rahmen der Beweisaufnahme zu Vorhalten an Angeklagte, Zeugen oder Sachverständige verwendet werden, selbst wenn es hierbei nur um die darin ersichtlichen Reaktionen des Zeugen oder ähnliche Vorgänge gehen sollte.<sup>285</sup> Da Vorhalte keine wesentlichen Förmlichkeiten i.S. des § 273 Abs. 1 StPO darstellen, sind diese auch nicht in das Hauptverhandlungsprotokoll aufzunehmen.<sup>286</sup>

### 2. Augenscheinnahme

Bild-Ton-Aufzeichnungen, in denen sich ein **Zeuge außerhalb einer förmlichen Vernehmung** oder vernehmungähnlichen Situation zu Umständen äußert, die für die Entscheidung von Bedeutung sein können, dürfen im Wege des Augenscheins in die Hauptverhandlung eingeführt werden.

§ 255a Abs. 1 StPO gilt nur für Bild-Ton-Aufzeichnungen von richterlichen oder nichtrichterlichen Zeugenvernehmungen. Zum Begriff der Vernehmung gehört, dass der Vernehmende dem Zeugen in amtlicher Funktion gegenübertritt (z.B. als Polizei- oder Zollbeamter, Staatsanwalt oder Richter) und in dieser Eigenschaft von ihm Auskunft verlangt. Dem stehen gleich auch solche Äußerungen des Zeugen, die er gegenüber einem Ermittlungsbeamten auf Befragen bei einer informatorischen Anhörung oder sonst in vernehmungähnlicher Situation gemacht hat. Tritt die Frageperson dem Befragten mit einem Auskunftsverlangen dagegen nicht in amtlicher Funktion gegenüber, handelt es sich nicht um eine

<sup>282</sup> LR-StPO/Mosbacher 27. Aufl. 2019 § 255a Rn. 14; KK-StPO/Diemer 8. Aufl. 2019 § 255a Rn. 13.

<sup>283</sup> BeckOK StPO/Berg 41. Ed. § 255a Rn. 17.

<sup>284</sup> KK-StPO/Diemer 8. Aufl. 2019 § 255a Rn. 13.

<sup>285</sup> LR-StPO/Mosbacher 27. Aufl. 2019 § 255a Rn. 23 mwN; vgl. auch BGH NJW 2004, 1605, 1607.

<sup>286</sup> St. Rspr., vgl. etwa BGH BeckRS 2006, 2283.

förmliche Vernehmung im Sinne des § 255a StPO.<sup>287</sup> Aufzeichnungen, die daher außerhalb einer solchen förmlichen Vernehmung angefertigt wurden und in denen sich der Zeuge auf Befragen gegenüber einer nicht in amtlicher Funktion auftretenden Person zu einem tatsächlichen Geschehen äußert (z.B. eine Befragung des Kindes durch ein Elternteil zu sexuellen Übergriffen, die zur Beweissicherung per Mobiltelefon in Bild und Ton aufgezeichnet werden), haben somit keine vernehmungsersetzende Wirkung i.S.d. § 255a StPO und können nach Maßgabe der Aufklärungspflicht (§ 244 Abs. 2 StPO) durch eine Augenscheinnahme in die Hauptverhandlung eingeführt werden. Durch eine Erörterung mit den Verfahrensbeteiligten oder im Zusammenhang mit einer Zeugenvernehmung oder Gutachtenerstattung werden sie zum Gegenstand der Hauptverhandlung.<sup>288</sup>

Im Hinblick auf § 252 StPO ist zu berücksichtigen, dass solche Aufzeichnungen selbst dann verwertbar sind, wenn sich die befragte Person gegenüber einem verdeckten Ermittler oder einer Vertrauensperson äußert, solange es sich um zulässige heimliche Ermittlungsmaßnahmen gegen Angehörige des Beschuldigten handelt.<sup>289</sup> Äußerungen aus freien Stücken sind ohne Rücksicht auf die Aussageverweigerung verwertbar. Der Pflichtenwiderstreit, auf den das Gesetz mit §§ 52, 252 StPO Rücksicht nimmt, besteht nicht, soweit sich jemand außerhalb einer Vernehmung anderen gegenüber aus freien Stücken äußert.<sup>290</sup> Fairnessgesichtspunkte sprechen allerdings dafür, dem Staat eine bewusste Umgehung des Zeugnisverweigerungsrechts durch eine gezielte Ausforschung zeugnisverweigerungsberechtigter Personen außerhalb von Vernehmungssituationen, etwa durch Vertrauenspersonen, zu verwehren.<sup>291</sup>

### 3. Sachverständigengutachten

Das Gutachten eines Sachverständigen kann nicht über § 255a StPO in die Hauptverhandlung eingeführt werden. Hiergegen spricht schon der eindeutige Wortlaut der Vorschrift. Eine analoge Anwendung auf Sachverständige ist ebenfalls unzulässig.<sup>292</sup>

### 4. Vernehmungen des Angeklagten in Bild und Ton

Bild-Ton-Aufzeichnungen einer richterlichen oder nichtrichterlichen Vernehmung des jetzigen Angeklagten dürfen gemäß § 254 StPO in der Hauptverhandlung vorgeführt werden, unabhängig davon, ob er damals als Beschuldigter oder Zeuge vernommen wurde.<sup>293</sup> Liegt eine Bild-Ton-Aufzeichnung von der früheren Vernehmung eines Mitbeschuldigten vor, ist die Vorführung dagegen unter den Voraussetzungen des § 255a StPO möglich, wenn dieser nunmehr (z.B. nach Abtrennung des Verfahrens) Zeuge ist; ebenso wie bei § 251 StPO genügt es für die Anwendbarkeit der Vorschrift, dass der Vernommene im Zeitpunkt der Beweisverwendung seiner Aussage in der Hauptverhandlung die Stellung eines Zeugen innehat.<sup>294</sup>

---

<sup>287</sup> Zum Vernehmungsbegriff vgl. BGH NJW 2018, 1986 mwN; BGH NSTz 1994, 593.

<sup>288</sup> MüKoStPO/Miebach 1. Aufl. 2016 § 261 Rn. 47.

<sup>289</sup> KK-StPO/Diemer 8. Aufl. 2019 § 252 Rn. 20.

<sup>290</sup> BGHSt 40, 211; KK-StPO/Diemer 8. Aufl. 2019 § 252 Rn. 20.

<sup>291</sup> BVerfG NJW 2010, 287.

<sup>292</sup> KK-StPO/Diemer 8. Aufl. 2019 § 255a Rn. 6.

<sup>293</sup> LR-StPO/Mosbacher 27. Aufl. 2019 § 254 Rn 10; BeckOK StPO/Ganter 41. Ed. § 254 Rn. 2.

<sup>294</sup> LR-StPO/Mosbacher 27. Aufl. 2019 § 255a Rn. 5 mwN.

## V. Checklisten

### 1. Checkliste § 255a Abs. 1 StPO<sup>295</sup>

- Wird der Aufklärungspflicht besser durch die Vorführung der Bild-Ton-Aufzeichnung oder durch Verlesung des Transkripts Rechnung getragen?
- Ist die in Bild und Ton vernommene Person zur Zeit der beabsichtigten Augenscheinnahme Zeuge?
- Kein Ausschluss der vernehmungsersetzenden Augenscheinnahme durch § 252 StPO
- Vorliegen der Voraussetzungen des § 251 Abs. 1 und 2 StPO oder des § 251 Abs. 3 StPO
- Mit auf den Einzelfall zugeschnittener Begründung versehener Gerichtsbeschluss ist erforderlich in den Fällen des § 251 Abs. 1 und Abs. 2 StPO i.V.m. § 255a Abs. 1 StPO
- Ergänzende Augenscheinnahme zur Gedächtnisunterstützung oder zum Aufklären von Widersprüchen in Gegenwart des Zeugen ist nach §§ 253, 255a Abs. 1 StPO (auch ohne Gerichtsbeschluss) möglich. Es handelt sich – anders als beim Vorhalt – um eine protokollierungsbedürftige wesentliche Förmlichkeit.

### 2. Checkliste § 255a Abs. 2 StPO<sup>296</sup>

#### **Tatbestandliche Voraussetzungen:**

- Richterliche Vernehmung?
- Katalogtat?
- Zeuge minderjährig zum Zeitpunkt der Vorführung (Satz 1), zum Zeitpunkt der Tat (Satz 2 Var. 1); Zeuge volljährig zur Tatzeit bei Delikten nach §§ 174 bis 184k StGB (Satz 2 Var. 2)?
- Kumulative Mitwirkungsmöglichkeit für Beschuldigten und Verteidiger an der Vernehmung?
- Zustimmung des Zeugen vor einer Vernehmung nach § 58a Abs. 1 S. 3 StPO und kein Widerspruch unmittelbar danach gegen die spätere Vorführung der Bild-Ton-Aufzeichnung in der Hauptverhandlung?

#### **Prüfung des bisherigen Verfahrensablaufs:**

- Prüfung der Aufzeichnung auf Echtheit und Unversehrtheit
- Akteneinsicht vor / während (ggf. mit Unterbrechung) der Vernehmung (vollständig) gewährt?
- Antrag auf Terminsverlegung gestellt?
- Sonst Verfahrensvorschriften / Mitwirkungsmöglichkeit gewahrt? ⇔ falls nicht, ist Vorführung grundsätzlich unzulässig – Vorführung aber dennoch möglich und deren Inhalt verwertbar, wenn

<sup>295</sup> Siehe zu den Voraussetzungen Teil 4 I.

<sup>296</sup> Siehe zu den Voraussetzungen Teil 4 II.

Angeklagter und Verteidiger damit einverstanden sind bzw. nicht (im Sinn der Widerspruchslösung) widersprochen haben, hier aber richterlicher Beschluss gemäß §§ 251, 255a Abs. 1 StPO zu erwägen – falls kein Einverständnis, ist Vorführung jedenfalls vernehmungsergänzend, zum Zwecke des Vorhalts oder als Augenscheinsobjekt, etwa zur Prüfung der Aussagekonstanz, möglich – fehlerhafte richterliche Vernehmungen können ggf. auch als nichtrichterliche Vernehmungen eingeführt werden – im Übrigen ergänzende Vernehmung des Zeugen in der HV?

#### **Entscheidung über die Vorführung:**

Die Ermessensentscheidung erfolgt in Form eines mit Gründen zu versehenen Gerichtsbeschlusses, der in der Hauptverhandlung bekanntgegeben werden muss (die ergänzende Vorführung, die zum Vorhalt oder die zur Prüfung der Aussagekonsistenz wird durch den Vorsitzenden angeordnet).

Es handelt sich um eine am Erfordernis der besseren Sachaufklärung orientierte Ermessensentscheidung, die einerseits die Belange des Zeugenschutzes (Alter; Grad der Schutzbedürftigkeit des Zeugen; Vermeidung von Mehrfachvernehmungen; emotional besonders betroffener Augenzeuge im Fall des Satzes 1; Modalitäten der Tatausführung, Gegenstand und Bedeutung der Aussage, in der Person des Zeugen liegende Umstände, seine allgemeine Situation, sein aktuelles Verhältnis zum Täter, seine Betroffenheit durch die Tat) unter Berücksichtigung alternativer Zeugenschutzmaßnahmen wie § 171b GVG oder § 172 Nr. 5 GVG und andererseits neben dem Aufklärungsinteresse des Gerichts auch das Verteidigungsinteresse des Angeklagten (insbesondere bei bestrittener Aussage des einzigen Belastungszeugen) gegeneinander abzuwägen hat („Interessensdreiklang“).

#### **Protokollierung:**

- Entscheidung des Gerichts
- ggf. Einverständnis des Angeklagten und des Verteidigers mit der Vorführung bei zuvor nicht (vollständig) gewährten Mitwirkungsrechten
- ein ggf. erhobener Widerspruch gegen die Vorführung (Bescheidung des Widerspruchs!)
- die Vorführung selbst
- eine ggf. ergänzende Vernehmung des Zeugen und deren Durchführung (ggf. nach § 247a StPO)

#### **Zeugnisverweigerungsrecht:**

Die Vorführung der richterlichen Vernehmung ist – anders als nach Absatz 1 – auch dann zulässig, wenn der Zeuge nachträglich von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch macht.

### 3. Checkliste § 255a Abs. 2 Satz 4 StPO (ergänzende Vernehmung)<sup>297</sup>

#### **Auf Beweisantrag:**

- Handelt es sich um Fragen, zu denen der Zeuge in der richterlichen Vernehmung in Bild und Ton noch nicht hat befragt werden können oder steht sonst fest, dass er dazu nicht befragt wurde? Dann ist die Möglichkeit der Ablehnung des Beweisantrags an § 244 Abs. 3 und Abs. 6 StPO zu messen.
- Handelt es sich um Themen, zu denen der Zeuge schon gehört worden ist, ist die Frage, ob dem Beweisantrag nachzugehen ist, an § 244 Abs. 2 StPO zu messen (Stichwort: Verbot der Wiederholung der Beweisaufnahme). Hier ist eine Abwägung erforderlich mit den für den Zeugen zu erwartenden Nachteilen.

#### **In allen anderen Fällen:**

wenn die Aufklärungspflicht die ergänzende Vernehmung gebietet. Dies ist insb. der Fall, wenn:

- neue relevante Beweisergebnisse nach der richterlichen Vernehmung in Bild und Ton angefallen sind, zu denen der Zeuge noch nicht befragt worden ist.
- wenn der Zeuge sonst zu aufklärungsbedürftigen Punkten noch nicht befragt worden ist.

### 4. Checkliste Einführung von Aufzeichnungen außerhalb des Anwendungsbereichs des § 255a StPO

- Bild-Ton-Aufzeichnungen einer Zeugenvernehmung bzw. Ausschnitte daraus können im Rahmen der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung zu Vorhalten an Angeklagte, Zeugen oder Sachverständige verwendet werden.

---

<sup>297</sup> Siehe zu den Voraussetzungen Teil 4 III.

## VI. Musterbeschluss § 255a Abs. 2 StPO

Muster 13

**Beschluss**

Die Vorführung der Bild-Ton-Aufzeichnung der richterlichen Vernehmung des Zeugen (...) vom (...) in der Hauptverhandlung wird **angeordnet** (§ 255a Abs. 2 StPO).

Gründe:

1. Die Voraussetzungen des § 255a Abs. 2 S. 1 StPO sind erfüllt.

Gegenstand der Untersuchung ist eine Katalogtat im Sinne der Vorschrift. Der Zeuge hat das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet [Satz 1] / ist Verletzter einer der Katalogtaten und hatte zum Zeitpunkt der hier vorgeworfenen Tat das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet [Satz 2 Var. 1] / ist Verletzter einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184k StGB) [Satz 2 Var. 2]. Der Zeuge ist richterlich vernommen worden. Der Angeklagte wie auch sein Verteidiger nahmen an dieser Vernehmung teil / nahmen an dieser Vernehmung trotz rechtzeitiger Benachrichtigung nicht teil, hatten damit aber die Gelegenheit zur Teilnahme. [Im Fall der Vernehmung nach § 58a Abs. 1 S. 3 StPO:] Der Zeuge hat nach Aktenlage vor der Vernehmung der Bild-Ton-Aufzeichnung zugestimmt und nicht unmittelbar nach der aufgezeichneten Vernehmung der Vorführung der Aufzeichnung in der Hauptverhandlung widersprochen.

2. Nach Abwägung der schutzwürdigen Interessen des Zeugen (Name), des Aufklärungsinteresses und des Verteidigungsinteresses des Angeklagten ist die Kammer/das Gericht nach dem ihr/ihm eingeräumten Ermessen der Auffassung, dass die Sachaufklärung durch die vernehmungsersetzende Vorführung der Bild-Ton-Aufzeichnung besser gewahrt wird.

Durch die Vorführung wird eine Mehrfachvernehmung des Zeugen vermieden. Hiermit wird einer der Schutzzwecke des § 255a Absatz 2 StPO neben der Verhinderung einer sekundären Viktimisierung verwirklicht.

Der Zeuge ist derzeit (Alter) Jahre alt und unterliegt allein hierdurch einem erhöhten Schutzbedürfnis. Nach den im Freibeweisverfahren zur Vorbereitung der Entscheidung erhobenen Umständen, die im Vermerk vom (Datum) aktenkundig gemacht wurden, / die im Wesentlichen aus dem Schreiben des Zeugen vom (Datum) herrühren,<sup>298</sup> ist der Zeuge durch die zu untersuchende Tat sowohl psychisch als auch körperlich noch stark betroffen [ggf. Zutreffendes näher ausführen]. Sein derzeitiges Verhältnis zum Angeklagten ist noch (erheblich) von Angst geprägt; [insbesondere hat der Zeuge geäußert, dass er keinesfalls mit dem Angeklagten in einem Raum zusammenkommen möchte. / andere Umstände

---

<sup>298</sup> Der Vermerk / das Schreiben sollte zuvor verlesen werden, sofern nicht Akteneinsicht genommen oder der Vermerk / das Schreiben vorab zur Kenntnis der Verfahrensbeteiligten gebracht wurde.

des Einzelfalls darstellen]. Nach den Darstellungen des Zeugen [sonstigen Personen] hat er die vorgeordnete Tat noch nicht verarbeitet. Er befindet sich (seit / bis zum / zeitlich derzeit nicht absehbar) in therapeutischer Behandlung. Die Modalitäten der Tat waren von Gewalt [Umstände des Einzelfalls] geprägt, die bei dem Zeugen noch immer in Form der bereits erwähnten Angstzustände nachwirken.

Den Zeugen unter Zuhilfenahme von Zeugenschutzmaßnahmen wie solchen nach § 171b GVG oder § 172 Nr. 5 GVG in der Hauptverhandlung persönlich zu vernehmen, ist nicht veranlasst. [Denn ...].

Auch das Aufklärungsinteresse gebietet die persönliche Einvernahme des Zeugen in der Hauptverhandlung nicht. [Denn ...]

Eine anderweitige Entscheidung ist auch nicht mit Blick auf die Verteidigungsinteressen des Angeklagten geboten. Hier hat die Kammer/das Gericht insbesondere gesehen, dass der Zeuge der einzige Belastungszeuge ist, dessen bisherige Aussagen der Angeklagte bestritten hat [sofern gegeben]. Sowohl der Angeklagte als auch der Verteidiger haben ihre Mitwirkungsrechte im Rahmen der aufgezeichneten Vernehmung wahrgenommen und ausweislich des Vernehmungsprotokolls insbesondere Fragen an den Zeugen gerichtet. Hierbei war zuvor Akteneinsicht gewährt worden. [Alternativ:] Dass zu diesem Zeitpunkt noch keine (vollständige) Akteneinsicht gewährt worden war, steht einer Vorführung nicht entgegen (BGH, Beschl. v. 15.4.2003 – 1 StR 64/03). Dass etwa Verfahrensvorschriften nicht eingehalten worden wären, ist nach Aktenlage nicht ersichtlich noch seitens der Verteidigung behauptet worden.

3. Nach Würdigung sämtlicher Interessen überwiegen die Schutzinteressen des Zeugen derart, dass der Vorführung der Bild-Ton-Aufzeichnung der Vorrang gebührt. Schließlich handelt es sich um eine authentische Darstellung der Vernehmung des Zeugen, die mit Blick auf den Beweiswert zudem eine bessere Beurteilung der Zeugenaussage und des Zeugen ermöglichen als die Verlesung einer schriftlichen Aussage.

(bei Entscheidung außerhalb der Hauptverhandlung:

Unterschriften aller Mitglieder des Spruchkörpers)

## TEIL 5: TECHNIK UND FORTBILDUNG

### I. Empfehlungen für die technische Ausstattung der Räumlichkeiten

#### 1. Begriffsbestimmungen

Soweit in diesem Leitfaden der Begriff des „Vernehmungsraums“ verwendet wird, handelt es sich um den Raum, in welchem die Vernehmung als solche stattfindet. Gemeinsam mit dem Ermittlungsrichter und dem Zeugen halten sich hier auch die Anwesenheitsberechtigten (Staatsanwalt, Beschuldigter, Verteidiger, Rechtsbeistand etc.) auf.

Ist die Vernehmung des Zeugen getrennt von den Anwesenheitsberechtigten angeordnet worden (§ 168e StPO), wird die Vernehmung in Bild und Ton in Echtzeit für die Anwesenheitsberechtigten in einen andern Raum übertragen (im Folgenden: Übertragungsraum)

Wird die Aufzeichnung der richterlichen Vernehmung in Bild und Ton gemäß § 255a StPO im Rahmen der Hauptverhandlung vorgeführt, so sind in diesem Sitzungssaal kompatible technische Gegebenheiten zum Abspielen der Aufzeichnung erforderlich.

#### 2. Bisherige Ausstattung in den Ländern

Die technische Ausstattung der Räumlichkeiten ist im Einzelnen von den örtlichen Gegebenheiten und den jeweiligen technischen Möglichkeiten abhängig. Die Ausstattung in den einzelnen Ländern divergiert stark. In fast allen Ländern bestehen allerdings bereits jetzt zumindest teilweise für die Durchführung von richterlichen Vernehmungen in Bild und Ton vorgesehene Räumlichkeiten. Vielfach werden zusätzlich Räumlichkeiten der Polizei oder externer Kooperationspartner genutzt. Die Ausgestaltung im Einzelnen reicht von mobilen Anlagen bis hin zu umfangreichen Raum- und Konferenzlösungen. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass zum Großteil bereits jetzt mit mindestens zwei Kameras und einem Kommunikationssystem über Laptops mit Chatfunktion oder Gegensprechanlagen, hilfsweise Telefonen oder Headsets gearbeitet wird.

#### 3. Technische Empfehlungen für den Vernehmungsraum

Empfehlenswert sind aus hiesiger Sicht die folgenden Kriterien:

- Weitwinkelkamera zur Raumübersicht oder mehrere Kameras, um tote Winkel zu vermeiden,
- eine Kamera zur Ausrichtung auf die zu vernehmende Person,
- ggf. eine weitere Kamera zur Ausrichtung auf die zu vernehmende Person, die die Person beständig im Ganzen zeigt, sofern diese nicht bereits mit einer anderen Kamera vollständig erfasst werden kann,
- ggf. eine weitere Kamera zur Ausrichtung auf die zu vernehmende Person mit Zoom- und Schwenkfunktion, die es erlaubt, ausdrücklich auf Wunsch der Beteiligten einzelne Mimik und



Gestik genau aufzeichnen zu können und bei Vorhalten von Aktenbestandteilen heranzoomen zu können (sog. PTZ-Kamera mit Fernsteuerung),

- einfach zu bedienendes, einzumessendes Raummikrofon zur Tonaufzeichnung (soweit technisch ausreichend, um beide Personen hinreichend verständlich aufzuzeichnen, sofern erforderlich zwei Mikrofone),
- Tablet, um Fragen aus dem Übertragungsraum empfangen zu können,
- Möglichkeit, Tonsignale aus dem Übertragungsraum empfangen zu können, um ggf. ein direktes Fragerecht zu ermöglichen und diese Tonsignale auch zu unterbrechen,
- Aushang mit Kontaktdaten des Bedienpersonals / technischen Supports und Erreichbarkeit des Übertragungsraums.

#### 4. Technische Empfehlungen für den Übertragungsraum

- Technik zur Übertragung der Vernehmung aus dem Vernehmungsraum in den Übertragungsraum
- großer Bildschirm, optimaler Weise mit Splitscreen-Funktion,
- Tablet, PC oder anderes Medium, um Fragen an Vernehmungsperson zu übermitteln,
- Mikrofon, um Fragen ggf. direkt zu übermitteln, Tonübertragung durch Vernehmungsperson steuerbar
- Aushang mit Kontaktdaten des Bedienpersonals / technischen Supports und Erreichbarkeit des Vernehmungsraums.

#### 5. Technische Empfehlungen für den Sitzungssaal

- Technik zur Wiedergabe der Bild- und Ton-Aufzeichnung
- großer Bildschirm, optimaler Weise mit Splitscreen-Funktion,

#### 6. Anforderungen an Speicherung und Verschlüsselungstechnik

Die Anforderungen an die Speicherung einer in Bild und Ton aufgezeichneten Zeugenvernehmung werden zunächst durch die vorhandene Aufzeichnungs- und Abspielanlage bestimmt. Die konkreten Anforderungen an die Speicherung und Verschlüsselung können abhängig von der im Einzelfall eingesetzten bzw. verfügbaren Gerätetechnik sehr unterschiedlich sein. Die rechtzeitige Löschung der Daten ist zu gewährleisten.

#### **Anzahl der Bild- und Tonsensoren:**

- eine Aufnahme datei je Bild- bzw. Tonsensor (Kamera bzw. Mikrofon)
- Alternativen für die Tonaufnahme: Zusammenfassung mehrerer Tonsignale in einer Tondatei

- Vorteil mehrerer Mikrofone: Optimierung der Tonqualität (durch Mischpult Ausgabe in eine Tondatei möglich)
- SD-Laufwerk oder zusätzliche Diktafonaufnahme ermöglichen bzw. erleichtern die Verschriftlichung

**Datenmenge:**

- die zu verarbeitende Datenmenge richtet sich grundsätzlich nach der Anzahl und Auflösung der jeweils eingesetzten Sensoren (Kameras/ Mikrofone), dem zur Digitalisierung verwendeten Codec sowie ergänzend nach der verwendeten Datenkompression
- je höher die (eingestellte) Auflösung der eingesetzten Kameras und Mikrofone, desto besser die Bild- und Tonqualität und desto größer die zu verarbeitende Datenmenge
- grundsätzliche Empfehlung: maximale Bild- und Tonqualität einstellen, um großformatige Präsentationen, digitale Ausschnitte und Vergrößerungen und Ausgleich von Konvertierungsverlusten zu ermöglichen
- Nachteil: Maximale Qualität kann zu einer Überlastung der Speichermedien, Netzwerke und Computer führen
- Lösungsmöglichkeit: Qualitätsreduktion, bis Datenfluss und Speicherung stabil funktionieren

**Datenspeicherung:**

- grundsätzliche Empfehlung zur Datenspeicherung: Speicherung in einem Containerformat, dies verbessert Aussagekraft und Datensicherheit, denn Containerdateien ermöglichen die Zusammenfassung mehrerer Aufnahme Dateien (wie z.B. Bild- und Tonaufnahme) sowie die Einbindung von Metadaten – wie Datums- und Zeitstempel, Geodaten, Signaturen, Wasserzeichen oder Untertitel
- Gängige Containerformate sind avi (Audio Video Interleave), asf (advanced streaming format) oder mp4 oder für den Ton das Wav-Format
- weitere Empfehlung: Signatur (eine Signatur kann aus den Aufnahmedaten, den Personalien des Aufnahmeherstellers und/oder einer Kennziffer bestehen und erschwert eine Manipulation der Aufnahme; bereits jetzt im Angebot vieler Aufzeichnungsprogramme)

**Kompatibilität der Technik:**

- Kompatibilität der Aufnahme-, Übermittlungs-, Speicher- und Abspieltechnik bzw. -Formate ist unbedingt erforderlich
- hochwertige Kameras, Aufzeichnungs- und Abspielgeräte bieten eine Auswahl an Speicher- bzw. Abspielformaten
- konkrete Anpassung sollte bereits bei der Aufnahme erfolgen
- Orientierung an allgemein gängigen Abspielformaten empfehlenswert

- nachträgliche Konvertierung möglich
- Empfehlung: auf erprobte technische Einstellungen zurückgreifen, Einstellungen vor der Zeugenvernehmung durch Abspielen einer kurzen Probeaufnahme überprüfen

**Datenübertragung:**

- sollte vorzugsweise offline erfolgen
- über HDMI-Kabel (High Definition Multimedia Interface) oder hochwertige Netzkabel
- hilfsweise über die Eigennetze von Justiz und Polizei unter Beachtung der notwendigen Verschlüsselung (z.B. über einen VPN-Tunnel (Virtual-private-Network) oder eine vorhandene Behördenetzverschlüsselung)

**Aufzeichnung von Aufnahmen:**

- sichere Abspeicherung der „Master-Aufnahme“ und Fertigung einer Sicherungskopie in jeweils maximaler Qualität
- sichere (ggf. getrennte) Aufbewahrung der Speichermedien (Schutz vor Naturgewalten und unbefugtem Zugriff)
- Schreibschutz einpflegen
- Beschränkung des Zugriffs über einen Passwortschutz auf wenige Administratoren
- Personalisierte Speicherung aller Zugriffe und Kopiervorgänge in einer LOG-Datei zur Ermöglichung einer Rückverfolgung
- Herstellen der Kompatibilität mit weiteren Abspielgeräten über Mediendateiverwaltungs- und Brennsoftware oder besondere Konvertierungssoftware
- bei Speicherung auf DVD oder Blue-Ray-Disc kann zur gleichzeitigen Wiedergabe mehrerer gesonderter Bilddateien mit Ton weitere Software zur Steuerung der Kameraperspektiven erforderlich sein

**Akteneinsicht:**

- Bild-Ton-Aufzeichnungen unterliegen grundsätzlich dem Akteneinsichtsrecht der Verteidigung.
- Bild-Ton-Aufzeichnungen von Zeugenvernehmungen unterliegen einem besonderen Datenschutz: Der Verteidigung können Kopien der Aufzeichnung überlassen werden, sofern der Zeuge der Überlassung nicht widersprochen hat (§ 58a Abs. 3 S. 1 StPO). Die Kopien dürfen aber weder vervielfältigt noch weitergegeben werden. Sie sind an die Staatsanwaltschaft herauszugeben, sobald kein berechtigtes Interesse an der weiteren Verwendung besteht. Die Überlassung der Aufzeichnung oder die Herausgabe von Kopien an andere als die vorbezeichneten Stellen bedarf der Einwilligung des Zeugen.

- Zur Gewährleistung dieses besonderen Datenschutzes wird empfohlen:
  - Dokumentation jeder Anfertigung, Herausgabe und Rückgabe von Kopien – gegebenenfalls einschließlich der erforderlichen Einwilligungserklärungen der betroffenen Zeugen – in den Akten
  - Wasserzeichen und Kopierschutz bei jeder Kopie; das eingeblendete Wasserzeichen kann z.B. aus den Personalien des Kopiennehmers bestehen
  - schriftliche Belehrung über den besonderen Datenschutz gegen Empfangsbekanntnis
  - Klare Regelung der Rückgabemodalitäten
  - ggf. Einholung einer schriftlichen Konformitätserklärung bei Kopierückgabe (Erklärung, keine Kopie gefertigt zu haben)

#### **Löschen der Daten:**

- nach §§ 58a Abs. 2 Satz 2 i.V.m. 101 Abs. 8 StPO ist die Bild-Ton-Aufzeichnung unverzüglich zu löschen, sobald sie für eine Strafverfolgung und für eine etwaige gerichtliche Überprüfung der Maßnahme nicht mehr erforderlich ist
- die Löschungsvoraussetzungen sind laufend zu überprüfen (vgl. BT Drs 16/5846, S. 63)
- zuständig ist die jeweils aktenführende Stelle (Staatsanwaltschaft oder Gericht)
- aktenführende Stelle bestimmt Art der Speicherung, Erstellung der Kopien und Datensicherung nach billigem Ermessen
- es besteht eine Dokumentationspflicht hinsichtlich Speicherung und Löschung
- grundsätzlich gilt: möglichst kurze Speicherdauer ohne Gefahr technisch bedingter Qualitätsverluste
- lange Speicherdauer ausnahmsweise bei möglichem Wiederaufnahmeverfahren oder unbekanntem Aufenthalt von Tatbeteiligten
- weiterer Nachteil: durch lange Speicherdauer können Qualitätsverluste eintreten
- Empfehlungen für diesen Ausnahmefall, insbesondere bei Speicherung auf Festplatten: stichprobenartige Qualitätskontrolle etwas alle 2-3 Jahre; bei eintretendem Qualitätsverlust: Umkopieren auf einen reparierten/geprüften bzw. neuen Datenspeicher und Fertigung einer neuen Sicherungskopie
- Empfehlung bei absehbar langjährigem Archivierungsbedarf: Archivierung der passenden Abspielsoftware oder Konvertierung der Videodatei in ein zeitgemäßes Format, der aktuell haltbarste Datenträger ist die Blu-ray-Disc; sie ermöglicht eine flexible Aufbewahrung und eine einfache Datenlöschung durch Schreddern des Datenträgers

## II. Sonstige Empfehlungen für die die Räumlichkeiten

### 1. Empfehlungen

Grundsätzlich richten sich Einrichtung, Gestaltung und Möblierung der Vernehmungsräume nach dem jeweiligen Konzept des Objekts. Zwar besteht auch die Möglichkeit, eine mobile Aufzeichnungstechnik einzusetzen, dennoch erweisen sich fest eingerichtete Vernehmungsräume als deutlich vorzugswürdig.

#### **Im Hinblick auf die Einrichtung sind folgende Punkte essentiell:**

- Betrachtung des gesamten baulichen Objekts, nicht nur des Vernehmungsraumes
- Eingangsbereich mit Sitzgelegenheiten und Spielecke
- getrennte Zugänge für Beschuldigten und Zeugen
- hoher Schallschutz zwischen den Räumen
- fluchtsichere Zuführungsmöglichkeit für den Beschuldigten, ohne dass Beschuldigter und Zeuge aufeinandertreffen
- Möglichkeiten der Kabelführung
- Konferenzraum für Absprachen zwischen den Professionen oder Gespräche mit den Eltern
- Vernehmungsraum mit Kameras, Mikrofon
- gute Ausleuchtung des Vernehmungsraums und Schallschutzkonzept (Akustische Anforderungen an Raumgruppe A4 der DIN 18041),
- bei räumlich getrennter Vernehmung: Übertragungsraum zur Verfolgung der Vernehmungen mit Besprechungstisch und mehreren Bildschirmen, ggf. zur Bedienung der Technik
- ggf. weiterer Nebenraum ausschließlich zur Bedienung der Technik
- große Uhr (optimaler Weise mit Datumsanzeige) auch in Bild-Ton-Aufzeichnung sichtbar an Wand

#### **Zur Gestaltung/Möblierung empfiehlt sich Folgendes:**

- kindgerechte Einrichtung des Wartebereichs (Bilder/Spielzeug), Sitzmöglichkeiten für Kinder, Eltern und Ermittlungsrichter zum ersten Kennenlernen des Kindes in „Spielatmosphäre“
- wohnliche, aber schlichte Einrichtung des Vernehmungsraums: geeigneter Tisch (z.B. Glastisch bzw. ein niedriger Couchtisch, um Gestik der zu vernehmenden Person einfangen zu können), Tablet, zwei Sessel für Kind und Vernehmungsperson, eine Sitzgelegenheit für ggf. notwendige Begleitperson, keine bunten Bilder, kein Spielzeug, um Ablenkung von der Vernehmung zu vermeiden,
- ggf. zweite Ausweichsitzmöglichkeit wie etwa eine kleine Bank,

- ggf. ein geeignetes Plüschtier zum Vorzeigen bestimmter Körperstellen oder Handlungen, die (noch) nicht in Worte gefasst werden können. Allerdings sollte vom Einsatz eines solchen Plüschtiers äußerst zurückhaltend Gebrauch gemacht werden.

## 2. Kooperation mit weiteren Akteuren als alternative Handlungsform

Eine weitere Alternative zum Aufbau einer Vernehmungsinfrastruktur in den Gerichten ist die Kooperation mit weiteren Akteuren.

Denkbar sind dabei etwa Kooperationen mit:

- Kinderkliniken, Kinderschutzambulanzen etc.
- Polizeibehörden
- Städten und Gemeinden
- Opferschutzeinrichtungen
- Kompetenzzentren, wie z.B. dem Childhood-Haus
- gemeinnützigen Organisationen

Diese sind aufgrund des interprofessionellen Austauschs grundsätzlich positiv zu bewerten. Vorteile sind insbesondere:

- interprofessioneller Ansatz
- „Single Point of Contact“ für Verfahrensbeteiligte
- zentrale Ansprechstelle für Opfer
- ggf. räumliche Konzentration und kindgerechtere/opferfreundlichere Umgebung, als es in einem Gericht möglich ist
- ggf. Teilung der Kostenlast

Dennoch kann die Kooperation mit weiteren Akteuren auch Nachteile bergen. So sind etwa Fragen der Eigentumsstellung hinsichtlich der Technik, Kosten der Wartung, Übernahme der Anschlusskosten zum Betrieb einer solchen Einrichtung sowie die personelle Ausstattung durchaus mit Konfliktpotential versehen.

## III. Spezialisierung der Ermittlungsrichter

Während eine Konzentration der Zuständigkeit für richterliche Vernehmungen in Bild und Ton auf bestimmte Gerichte in den meisten Ländern bislang nicht erfolgt, ist überwiegend zumindest teilweise eine Konzentration auf bestimmte Ermittlungsrichter durch die jeweiligen Geschäftsverteilungspläne vorgesehen. Im Einzelnen konnten positive Erfahrungen mit der Spezialisierung von zuständigen Ermittlungsrichtern für richterliche Vernehmungen in Bild und Ton nach § 58a StPO verzeichnet werden.

Dabei erscheinen mindestens zwei spezialisierte Ermittlungsrichter je Landgerichtsbezirk notwendig, um Vertretungssituationen abdecken zu können.

Der Zeitaufwand der richterlichen Vernehmungen in Bild und Ton wird dabei in den meisten Ländern weder für die Gerichte noch für die Staatsanwaltschaften für die Personalbedarfsplanung nach PEBB§Y erfasst. Teilweise erfolgt jedoch eine Erfassung der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit als "eigene Ermittlungshandlung des StAs" in der staatsanwaltschaftlichen Statistik. Ein eigener Arbeitskraftanteil für die Durchführung von richterlichen Vernehmungen in Bild und Ton wird Staatsanwälten und Richtern bislang überwiegend nicht zur Verfügung gestellt.

Die Spezialisierung kann in verschiedenen Formen erfolgen und sollte sich besonders auf folgende Aspekte beziehen:

#### **Fachliche Anforderungen:**

- reversionssichere Beherrschung des materiellen Strafrechts und Strafprozessrechts einschließlich eines sachgerechten Umganges mit einer Konfliktverteidigung
- spezifische Fachkenntnisse in Nebengebieten wie:
  - Vernehmungstechnik (insbesondere im Hinblick auf Opfer sexualisierter Gewalt bzw. kindliche/jugendliche Opferzeugen)
  - Aussagepsychologie
  - Viktimologie
  - Kriminologie
  - Pädagogik und Sozialpädagogik, § 37 Abs. 1 Satz 2 JGG
  - Opferschutz einschließlich der hierzu einschlägigen Regelungen und Infrastruktur
  - Grundkenntnisse der Aufnahme-, Übertragungs- und Abspieltechnik

#### **Erwerb der Fachkenntnisse:**

- Strafrecht/Strafprozessrecht:
  - Fachzeitschriften und Literatur
  - ständig aktualisierte Angebote der Richterakademien, Universitäten und sonstiger Bildungseinrichtungen des Bundes und der Länder
  - Selbststudium durch Auswertung von
    - Leitfäden des Bundes
    - Leitfäden der Länder
    - Einschlägigen Monographien
    - Einschlägigen Stellungnahmen von Fachgremien
- Spezialisierung: Übernahme eines Fach- bzw. Spezialdezernats (z.B. als Ermittlungsrichter/Jugendstaatsanwalt)
  - Anhäufung spezifischen Erfahrungswissens und spezifischer Infrastruktur durch Anhäufung spezifischer Verfahren

- erhöhtes fachliches Niveau beim Erfahrungsaustausch unter Spezialisten
- Interaktivität (auf lokaler Ebene)
  - Hospitation (in richterliche Vernehmungen in Bild und Ton als Zuschauer, Auswertung der spezifischen Erfahrungen der Verfahrensbeteiligten)
- Entwicklung einer persönlichen Infrastruktur aus interdisziplinären Kooperationspartnern:
  - die Kinderklinik
  - die Kinder- und Jugendpsychiatrie
  - die Rechtsmedizin
  - die Polizei
  - Psychosoziale Prozessbegleitung
  - die Verteidigung
  - Opferanwälte und andere Opferschutzeinrichtungen
  - das Jugendamt
  - Glaubhaftigkeitsgutachter
  - zivile Akteure mit interdisziplinärem Ansatz zum kindergerechten Umgang mit Opfern (sexueller) Gewalt
- Vernetzung und spezifischer Erfahrungsaustausch mit
  - dem Bedienpersonal der Anlage
  - ggf. auch mit dem Wartungspersonal
  - Fach- und Interdisziplinären Kollegen
- Supervisionen von richterliche Vernehmungen in Bild und Ton, zu beachten ist dabei:
  - bei Verwendung von echten Videosequenzen ist zwingend die ausdrückliche Zustimmung der vernommenen Person bzw. deren gesetzlichen Vertreter und aller übrigen Akteure einzuholen
  - dazu kann ein Formular genutzt werden; empfohlener Inhalt: Zweck der Supervision, Zugang, Verschwiegenheitspflicht, Verwendungsdauer mit Löschdatum, Hinweise zur Zustimmung (Widerrufbarkeit, Möglichkeit einer Löschbestätigung, Zweck der Zustimmung)
  - Duplikat des Formulars ist zur Akte zu nehmen
  - als Alternative im Falle der nicht erteilten Zustimmung kommt die Verwendung unbedenklicher Vernehmungsteile (Zeuge nicht zu hören und zu sehen, Selektion über Zusammenschnitt) in Betracht
  - weitere Alternative ist die Nachstellung/Fiktion einer Vernehmung

### **Technische Unterstützung:**

Bereits jetzt erfolgt in nahezu allen Ländern eine technische Unterstützung bei der Durchführung von richterlichen Vernehmungen in Bild und Ton durch Wachtmeister oder IT-Beauftragte. Im Bereich der technischen Unterstützung der Vernehmungsperson – in der Regel durch Wachtmeister oder IT-Beauftragten – ist darauf hinzuweisen, dass möglichst eine Vielzahl von Personen im praktischen Umgang



mit der Videoanlage geschult wird, um auch bei urlaubs- oder krankheitsbedingter Abwesenheit einen funktionierenden Ablauf sicherzustellen. Im Gegensatz zu der Fortbildungsnotwendigkeit der polizeilichen oder richterlichen Vernehmungsperson kann dies jedoch behördenintern und je nach Auswahl der Geräte durch eine praktische Vorführung erfolgen.

#### IV. Fortbildungsangebote

Die notwendigen Fachkenntnisse für die Durchführung verwertbarer und revisionsfester richterlicher Vernehmungen in Bild und Ton können unter anderem durch Fortbildungen erlangt bzw. erweitert werden. Optimal erscheinen Fortbildungen mit interprofessionellem Ansatz.<sup>299</sup> Dies dient dem Erfahrungsaustausch, dem gegenseitigen Verständnis, aber auch der essentiellen Bildung von interprofessionellen Netzwerken. Sowohl als Teilnehmer als auch als Dozenten kommen Vertreter der unter Teil 5 II. 2. benannten Kooperationspartner in Betracht. Die Inhalte sollten sich an den unter Teil 5 III. benannten fachlichen Anforderungen orientieren.

Bislang besteht für alle Länder die Möglichkeit einschlägige Fortbildungen der deutschen Richterakademie wahrzunehmen. Dies sind im Jahr 2022 vornehmlich folgende Angebote:

- „Gewalt in der Familie - Familien- und strafrechtliche Aspekte, Glaubhaftigkeitsbeurteilung bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch“ vom 9.-14. Januar 2022 in Trier
- „Forensische Befragung von Kindern - Möglichkeiten und Grenzen der Videovernehmung“ vom 1.-4. November 2022 in Wustrau“

Im Übrigen bieten die einzelnen Länder teilweise auch einschlägige landeseigene Fortbildungen an. Zusätzlich werden teilweise interne Veranstaltungen einzelner Gerichtsbezirke, technische Schulungen und Möglichkeiten des Selbststudiums angeboten. Das Thema der Bild und Ton aufgezeichneten Zeugenvernehmung wird gelegentlich von Polizeiakademien aufgegriffen.

Neben den Fortbildungsmöglichkeiten besteht die Möglichkeit zum Selbststudium durch Auswertung von

- Leitfäden des Bundes<sup>300</sup>
- Leitfäden der Länder<sup>301</sup>
- einschlägigen Monographien<sup>302</sup>

<sup>299</sup> Vgl. hierzu Art. 36 der Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates (ABl. L 335 S. 1, ber. ABl. 2012 L 18 S. 7).

<sup>300</sup> Praxisleitfaden des Nationalen Rates gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen zur Anwendung kindgerechter Kriterien für das Strafverfahren – Empfehlung von kinderrechtsbasierten Standards für den Umgang mit minderjährigen Opferzeuginnen und Opferzeugen; Herausgeber u.a. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, veröffentlicht auf der Internetseite des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

<sup>301</sup> „Braunschweiger Modell“ der richterlichen Videovernehmung kindlicher und jugendlicher Opferzeugen, Leitfaden von Oberstaatsanwältin Ute Lindemann, Braunschweig 2018; „Flensburger Leitfaden für die richterliche Videovernehmung von Zeugen – Version 2“ von Staatsanwältin Anke Marlie und Richterin am Amtsgericht Dr. Damla Schenke, Flensburg 2020.

<sup>302</sup> Sabine Swoboda, Videotechnik im Strafverfahren, Strafrechtliche Abhandlungen Neue Folge, Band 149; Erschienen bei Duncker & Humblot, Berlin Dissertation an der Juristischen Fakultät Passau aus dem Jahr 2002; Maike Scheumer, Videovernehmung kindlicher Zeugen, Zur Praxis des Zeugenschutzgesetzes, Göttinger Studien zu den Kriminalwissenschaften, Band 2, Universitätsverlag Göttingen 2007.

- einschlägigen Stellungnahmen von Fachgremien<sup>303</sup>

Daneben kann auch die Durchführung von Fallsupervision hilfreich sein. Diese kommt insbesondere für in Bild und Ton aufgezeichneten Vernehmungen in Betracht, die nicht oder nicht uneingeschränkt zu den erwarteten Ergebnissen geführt haben. Hier können in einem Gruppengespräch nach den Regeln der Supervision die Problemursachen herausgearbeitet und Lösungsstrategien entwickelt werden. Gleichzeitig werden bei einem solchen Diskurs die praktisch relevanten Strukturelemente einer audiovisuell aufgezeichneten Zeugenvernehmung sowie die möglichen Fehlerquellen verdeutlicht und verinnerlicht.

---

<sup>303</sup> z.B. Stellungnahme für die Kinderschutzkommission des Landtages NRW vom 28.02.2021; Die audiovisuelle Dokumentation von Vernehmungen im Strafverfahren; Herausgeber Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages – <https://www.bundestag.de>; Stellungnahme des Deutschen Kinderhilfswerk zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens vom 08.10.2019.

## TEIL 6: RECHTLICHE GRUNDLAGEN

### I. Gesetzeshistorie

1. Gesetz zum Schutz von Zeugen bei Vernehmungen im Strafverfahren und zur Verbesserung des Opferschutzes (Zeugenschutzgesetz – ZSchG) vom 30. April 1998

- a) Entwurf des Bundesrates zur Änderung der Strafprozessordnung vom 19. Juni 1996

In einem Entwurf des Bundesrates zu einem Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung (Gesetz zum Schutz kindlicher Zeugen)<sup>304</sup> vom 19. Juni 1996 wurde festgestellt, dass die Vernehmung eines Opfers einer Straftat in der Hauptverhandlung nicht selten eine starke Belastung darstellt, insbesondere für Kinder und Jugendliche. Zugleich sei die Wahrheitsfindung im Strafprozess auf Zeugen angewiesen. Es stelle sich die Frage, ob dieses Spannungsverhältnis bei Zuhilfenahme moderner technischer Möglichkeiten gemildert werden könne. Das im deutschen Strafverfahren geltende Prinzip der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme durch das erkennende Gericht verlange, dass ein Zeuge grundsätzlich in der Hauptverhandlung vernommen wird. Dies könne gelegentlich zu erheblichen Belastungen der betreffenden Zeugen führen, die allerdings im Interesse der Wahrheitsfindung, die mit dem Unmittelbarkeitsgrundsatz gefordert werden soll, generell hinzunehmen seien. Die Belastungen der Kinder seien von Fall zu Fall unterschiedlich und von einer Vielzahl tat-, verfahrens- und persönlichkeitsbezogener Faktoren abhängig. Hierzu zählten u. a. Art und Weise sowie Dauer der Tatausführung, Nähe des Täters zum Kind, dessen Lebensalter, Persönlichkeit und familiäre Situation bei der Tat und zum Zeitpunkt der Verhandlung, Zeitabstand zwischen Tat und Verhandlung, Anzahl der an der Hauptverhandlung Beteiligten und Einfühlungsvermögen sowie Geschick des Vorsitzenden. Dem Schutzinteresse kindlicher Zeugen vor Schädigungen im Strafverfahren solle durch die Gesetzesänderung stärker als im bislang geltenden Recht Rechnung getragen werden, ohne dabei das unabdingbare Ziel einer rechtsstaatlichen Urteilsfindung im Strafprozess außer Acht zu lassen.

Der Gesetzesentwurf des Bundesrates enthält den Vorschlag, in die Strafprozessordnung Vorschriften einzufügen,

- durch welche „**Bild-Ton-Direktübertragungen**“ einer in einem anderen Raum durchgeführten **Vernehmung kindlicher und jugendlicher Zeugen in den Verhandlungssaal** (sog. „Mainzer Modell“) geregelt und damit auf eine ausdrückliche strafprozessrechtliche Grundlage gestellt werden und

---

<sup>304</sup> BR-Drs. 175/96 – BT-Drs. 13/4983 (dort Anlage 1, S. 3)

- Bild-Ton-Aufzeichnungen richterlicher Vernehmungen kindlicher und jugendlicher Zeugen im Ermittlungsverfahren als Beweismittel in der Hauptverhandlung in erweitertem Maße **verwertbar** werden.

Im Einzelnen:

In § 168c Abs. 2 StPO sollten folgende Sätze angefügt werden:

*Ist durch die Vernehmung in Gegenwart der nach Satz 1 zur Anwesenheit Berechtigten ein erheblicher Nachteil für das Wohl eines Zeugen unter 16 Jahren zu befürchten, so kann der Richter die Vernehmung in einem besonderen Raum von ihnen getrennt durchführen. Die Vernehmung wird in diesem Falle zeitgleich durch Bild und Ton in den Raum übertragen, in dem sich der Staatsanwalt, der Beschuldigte und der Verteidiger befinden. Für sie muß der Vernehmende durch eine Tonübertragungsanlage erreichbar sein.*

Den Ausführungen des Gesetzesentwurfs zufolge überträgt die Vorschrift das „Mainzer Modell“ auf die richterliche Zeugenvernehmung im Ermittlungsverfahren. Bei solchen Vernehmungen bestehe gemäß § 168c Abs. 2 StPO für die Staatsanwaltschaft, den Beschuldigten und den Verteidiger ein Anwesenheitsrecht. In besonders gelagerten Fällen – insbesondere bei sehr jungen Zeugen – könne es sich als zugleich dem Zeugenschutz wie der prozessualen Wahrheitssuche förderlich erweisen, dass der Richter in der Vernehmungssituation mit dem Zeugen (dieser gegebenenfalls begleitet von einer Vertrauensperson) allein ist.

Nach § 168d StPO sollte folgender § 168e eingefügt werden:

*(1) In Verfahren wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184c des Strafgesetzbuches) oder gegen das Leben (§§ 211 bis 222 des Strafgesetzbuches) oder wegen einer Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 223b des Strafgesetzbuches) soll die richterliche Vernehmung eines Zeugen unter 16 Jahren, der der Verletzte ist, in Bild und Ton aufgezeichnet werden; dies gilt auch, wenn nach § 168c Absatz 2 Satz 2 bis 4 verfahren wird.*

*(2) Wird eine richterliche Vernehmung in Bild und Ton aufgezeichnet, so sind die wesentlichen Teile der Aufzeichnung unverzüglich schriftlich festzuhalten.*

*(3) Ist die Bild-Ton-Aufzeichnung zur Strafverfolgung nicht mehr erforderlich, so ist sie unverzüglich unter Aufsicht der Staatsanwaltschaft zu vernichten. Über die Vernichtung ist eine Niederschrift anzufertigen.*

Der Gesetzesentwurf führt weiter aus, dass durch die Ausgestaltung als **Soll-Vorschrift den Besonderheiten des Einzelfalles** Rechnung getragen werden könne, etwa, wenn wegen Zeitdruckes – das Kind ist gerade hier und jetzt zur Aussage fähig und bereit – nicht nach dem neuen Verfahren vorgegangen werden kann. Aus dem Charakter als Sollvorschrift ergebe sich zugleich, dass es sich hierbei nicht um abschließende Voraussetzungen für Bild-Ton-Aufzeichnungen im Ermittlungsverfahren handle. Mit der ausdrücklichen Regelung für Zeugen **unter 16 Jahren** in Verfahren wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, gegen das Leben und wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen zeige der Entwurf, dass der Schutz kindlicher Zeugen hier besonders geboten ist.

In § 250 StPO sollte folgender Abs. 2 angefügt werden:

*(2) In Verfahren wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184c des Strafgesetzbuches) oder gegen das Leben (§§ 211 bis 222 des Strafgesetzbuches) oder wegen einer Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 223b des Strafgesetzbuches) kann bei einem Zeugen unter 16 Jahren der Beweis über seine Wahrnehmung durch Abspielen einer Bild-Ton-Aufzeichnung über seine frühere richterliche Vernehmung erhoben werden. Eine ergänzende Vernehmung des Zeugen in der Hauptverhandlung ist zulässig.*

Nach den weiteren Ausführungen des Entwurfs sei die Bild-Ton-Aufzeichnung von Vernehmungen im Ermittlungsverfahren zwar schon erlaubt. Die Einführung einer Bild-Ton-Aufzeichnung einer Vernehmung in die Hauptverhandlung sei jedoch nach geltendem Recht nur zum Zwecke des Augenscheins – zum Beweis der den Kern der Vernehmung nicht bildenden äußerlichen Aspekte des Zeugen und der Vernehmungssituation bzw. zum Zwecke des Vorhaltes während der Aussage – erlaubt, während der den Unmittelbarkeitsgrundsatz regelnde bisherige § 250 StPO daneben **zwingend noch die Vernehmung des Zeugen in der Hauptverhandlung verlange**. Mit der vorgesehenen Ergänzung von § 250 StPO durch einen Abs. 2 werde **das Abspielen einer Bild-Ton-Aufnahme zur Kenntnisnahme auch von dem verbalen Inhalt** der Aussage zulässig, und zwar auch ohne dass eine der Voraussetzungen des § 251 StPO, insbesondere die Zustimmung der Verfahrensbeteiligten, vorliegt.

In die damalige Fassung des § 251 StPO sollte nach Abs. 4 folgender Abs. 5 angefügt werden:

*(5) Der Verlesung einer Niederschrift steht das Abspielen einer Bild-Ton-Aufzeichnung einer Vernehmung gleich.*

Es sei – so führt der Gesetzentwurf weiter aus – angezeigt, klarzustellen, dass statt der Verlesung der Protokolle auch das Abspielen etwa vorhandener Bild-Ton-Aufzeichnungen von Vernehmungen zulässig ist.

#### b) Stellungnahme der Bundesregierung

In einer Stellungnahme<sup>305</sup> zu diesem Gesetzesentwurf betont die damalige Bundesregierung, dass der Einsatz der Videotechnologie im Strafverfahren grundsätzlich mit dazu beitragen kann, die aus einer Vernehmung erwachsende Belastung kindlicher Zeugen in Grenzen zu halten, weist jedoch darauf hin, dass bereits nach geltendem Recht vielfältige Möglichkeiten bestehen, besonders empfindsamen kindlichen Opferzeugen eine weitgehend unbefangene und unbelastete Aussage im Strafverfahren zu ermöglichen. Der Einsatz der Videotechnologie könne daher bei betroffenen Kindern nur ergänzende Möglichkeiten der Entlastung bieten. Isoliert dürfte dieser wenig erfolgversprechend sein. **Es sollte geprüft werden, ob der Einsatz der Videotechnologie auch solchen Zeugen zugutekommen kann, die die im Entwurf vorgesehene Altersgrenze von 16 Jahren überschritten haben.** Es seien – neben der Kindlichkeit eines Zeugen – eine Vielzahl weiterer Umstände vorhanden, die Indiz für eine **besondere Schutzbedürftigkeit der Beweisperson** sein können. Zu denken sei hier an Opfer von Gewalttaten, an alte, kranke und gebrechliche Zeugen sowie extrem gefährdete Zeugen, die bei einer Vernehmung vor

---

<sup>305</sup> BT-Drs. 13/4983 (dort Anlage 2, S. 9ff.).

Gericht um ihr Leben fürchten müssten. Zur Gewährleistung eines wirksamen Opfer- und Zeugenschutzes sollte aus Sicht der Bundesregierung daher der Einsatz der Videotechnologie bei der (polizeilichen, staatsanwaltschaftlichen oder richterlichen) Vernehmung besonders schutzbedürftiger Zeugen gesetzlich verankert werden. Ergänzend könnte eine Regelung vorgesehen werden, die die **Bestellung eines Zeugenbeistandes von Amts wegen** – ggf. auf Kosten der Staatskasse – für den kleinen Kreis von Zeugen vorschreibt, die mit der Wahrnehmung ihrer prozessualen Befugnisse erkennbar überfordert sind. Den Verfahrensrechten des Angeklagten müsse ausreichend Rechnung getragen werden. Vor diesem Hintergrund bedürfe die vom Bundesrat vorgeschlagene Durchbrechung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes bei der Vorführung einer Bild-Ton-Aufzeichnung vertiefter Überlegung. Dem Vorschlag zu § 251 Abs. 5 StPO stimme die Bundesregierung zu.

#### c) Gesetzesentwurf der Fraktionen CDU/CSU und FDP vom 11. März 1997

Der anschließende Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung (Gesetz zum Schutz von Zeugen bei Vernehmungen im Strafverfahren; Zeugenschutzgesetz - ZSchG) der Fraktionen CDU/CSU und FDP vom 11. März 1997<sup>306</sup> sah zur Verbesserung des Zeugenschutzes bei Vernehmungen folgende Regelungen vor:

- Die Aufzeichnung einer Zeugenvernehmung auf Bild-Ton-Träger ist zulässig, wenn zu besorgen ist, dass der **Zeuge in der Hauptverhandlung nicht vernommen** werden kann und die **Aufzeichnung zur Erforschung der Wahrheit unerlässlich** ist. Diese Regelung ist nicht auf bestimmte Zeugen-Gruppen beschränkt, sondern soll allen schutzbedürftigen Zeugen zugutekommen.
- Entsprechend einem in Großbritannien bewährten Modell soll die Videovernehmung in der Hauptverhandlung dergestalt durchgeführt werden, dass der Vorsitzende bei der Vernehmung im Gerichtssaal verbleibt und er mit dem Zeugen, der durch eine Vertrauensperson und einen anwaltlichen Beistand begleitet werden kann, über eine **Videodirektschaltung** verbunden ist.
- Für die Vorführung der Videoaufzeichnung einer Zeugenvernehmung in der Hauptverhandlung gelten die Vorschriften über die **Verlesung** einer Niederschrift über eine Vernehmung **entsprechend**.
- Zeugen, die ersichtlich außerstande sind, ihre Befugnisse bei der Vernehmung selbst wahrzunehmen, kann für den Zeitraum der Vernehmung ein **Zeugenbeistand** auf Staatskosten bestellt werden.

Nach den Ausführungen dieses Gesetzesentwurfs beschränke sich dieser nicht darauf, die Situation kindlicher Zeugen zu verbessern, sondern beziehe alle Zeugen ein, denen aus ihrer Zeugenrolle schwerwiegende, insbesondere gesundheitliche, Nachteile erwachsen können oder die sich ohne anwaltlichen Beistand der Vernehmung nicht gewachsen fühlen. Anspruch auf Schutz, Fürsorge und ggf. Beistand stehe allen Zeugen zu, die sich in Erfüllung ihrer Pflichten im Strafverfahren besonderen Belastungen ausgesetzt sehen. Dies könne z. B. für alte, kranke und gebrechliche Zeugen und für Opfer von Sexualstraftaten in gleicher Weise gelten wie für besonders gefährdete Ermittlungsbeamte oder Per-

---

<sup>306</sup> BT-Drs. 13/7165, S. 3.

sonen, die sich von ihrer kriminellen Vergangenheit losgesagt haben und bei einer unter üblichen Bedingungen durchgeführten Vernehmung besonderen Risiken und Gefahren ausgesetzt wären. All diese Personen dürften bei zeugenschützenden Maßnahmen nicht ausgegrenzt werden. Im Hinblick auf den in der Aufzeichnung liegenden Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Zeugen sei eine Aufzeichnung nur dann zulässig, wenn zu besorgen ist, dass der Zeuge in der Hauptverhandlung nicht vernommen werden kann und die Aufzeichnung zur Erforschung der Wahrheit unerlässlich ist. Das Regelungskonzept des Entwurfs werde durch die Eröffnung der Möglichkeit abgerundet, dem Zeugen für die Dauer seiner Vernehmung einen anwaltlichen Beistand beizuordnen. Dieser solle insbesondere dafür Sorge tragen, dass der Zeuge seine Abwehr- und Schutzrechte geltend machen kann, und darauf hinwirken, dass von den nach geltendem Recht bestehenden Möglichkeiten zeugenschützender Verfahrensweise in dem gebotenen Umfang Gebrauch gemacht wird.

Im Einzelnen sieht der Gesetzesentwurf folgende Änderungen der Strafprozessordnung vor:

*Nach § 58 wird folgender § 58a eingefügt:*

*(1) Die Vernehmung eines Zeugen kann auf Bild-Ton-Träger aufgezeichnet werden, wenn zu besorgen ist, dass der Zeuge in der Hauptverhandlung nicht vernommen werden kann und die Aufzeichnung zur Erforschung der Wahrheit unerlässlich ist.*

*(2) Die Verwendung der Bild-Ton-Aufzeichnung ist nur für Zwecke des laufenden oder eines anderen anhängigen Strafverfahrens und nur insoweit zulässig, als dies zur Erforschung der Wahrheit unerlässlich ist. § 100b Abs. 6, §§ 147 und 406e finden entsprechende Anwendung.*

Der Gesetzesentwurf führt zur vorgeschlagenen Vorschrift § 58a StPO weiter aus, dass durch die Formulierung „zur Erforschung der Wahrheit unerlässlich ist“ sichergestellt werde, dass die vorgeschlagene Regelung **nicht als Einstieg für eine regelmäßige Videoaufzeichnung** aufgefasst wird und sich das Abspielen von Videobändern in der Hauptverhandlung nicht zum „Normalfall“ entwickelt. Der Entwurf sehe davon ab, der Erstellung einer Bild-Ton-Aufzeichnung von einer ausdrücklichen Einwilligung des zu Vernehmenden bzw. seines gesetzlichen Vertreters abhängig zu machen. Gleichwohl erscheine es ratsam, dass sich der Vernehmende um ein kooperatives Verhalten des Zeugen bemüht. Denn brauchbare auf Video aufgezeichnete Aussagen seien nur dann zu erwarten, wenn der Zeuge mit einer solchen Maßnahme einverstanden ist. Abs. 2 stelle im Hinblick auf die schutzwürdigen Interessen des Zeugen sicher, dass die von seiner Vernehmung gefertigte Bild-Ton-Aufzeichnung nur in einem eng begrenzten Rahmen verwendet werden darf, nämlich nur zum Zwecke des laufenden oder eines anderen anhängigen Verfahrens. Eine langfristige Speicherung auf Vorrat zum Zwecke anderweitiger Strafverfolgung sei damit ausgeschlossen.

*Nach § 68a wird folgender § 68b eingefügt:*

*Zeugen, die noch keinen anwaltlichen Beistand haben, ist für die Dauer der Vernehmung ein Rechtsanwalt beizuordnen, wenn ersichtlich ist, dass sie ihre Befugnisse bei der Vernehmung nicht selbst wahrnehmen können. Für die Beordnung gelten § 141 Abs. 4 und § 142 Abs. 1 entsprechend. Die Entscheidung ist unanfechtbar.*

Der Gesetzesentwurf führt zur vorgeschlagenen Vorschrift § 68b StPO aus, der vorgeschlagenen Regelung liege die Überlegung zugrunde, dass das Rechtsstaatsprinzip die Beiordnung eines Rechtsbeistandes jedenfalls dann gebietet, wenn sich der Zeuge einer tatsächlich und rechtlich schwierigen Situation gegenüber sieht und die Gefahr besteht, dass er ohne anwaltlichen Beistand seine prozessualen Rechte nicht sachgerecht wahrnehmen kann.

*Nach § 168d wird folgender § 168e eingefügt:*

*Besteht die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl des Zeugen, wenn er in Gegenwart der Anwesenheitsberechtigten vernommen wird, und kann sie nicht in anderer Weise abgewendet werden, so kann der Richter die Vernehmung von den Anwesenheitsberechtigten getrennt durchführen. Die Vernehmung wird diesen zeitgleich in Bild und Ton übertragen. Die Mitwirkungsbefugnisse der Anwesenheitsberechtigten bleiben im Übrigen unberührt. Die §§ 58a und 241a finden entsprechende Anwendung. Die Entscheidung nach Satz 1 ist unanfechtbar.*

Der Gesetzesentwurf führt hierzu aus, der Regelungsvorschlag gestatte Beschränkungen des Anwesenheitsrechts bei richterlichen Vernehmungen des Zeugen nur in seltenen Ausnahmefällen, nämlich dann, wenn die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl des Zeugen besteht. In einem solchen Fall könne der Richter die Vernehmung des Zeugen, der ggf. von einem Beistand oder einer Vertrauensperson begleitet wird, in Abwesenheit der übrigen Verfahrensbeteiligten durchführen.

*Nach § 255 wird folgender § 255a eingefügt:*

*Die Vorführung der Bild-Ton-Aufzeichnung einer Zeugenvernehmung ist nur insoweit zulässig, als die Verlesung der Niederschrift über die Vernehmung zur Erforschung der Wahrheit nicht ausreicht. Die §§ 251, 252, 253 und 255 gelten entsprechend.*

Die vorgeschlagene Regelung stellt nach den weiteren Ausführungen des Gesetzentwurfs klar, dass die strafprozessualen Vorschriften, die sich auf die Verlesung der Niederschrift über eine Zeugenvernehmung beziehen, auf das Abspielen einer Bild-Ton-Aufzeichnung **entsprechende Anwendung** finden. Damit bleibe der in § 250 StPO verankerte Grundsatz der persönlichen Vernehmung im Wesentlichen unberührt. Eine Durchbrechung erscheine nur insoweit hinnehmbar, als das Abspielen einer Bild-Ton-Aufzeichnung der Verlesung einer Niederschrift gleichgesetzt wird.

### 3. Gesetz zum Schutz von Zeugen bei Vernehmungen im Strafverfahren und zur Verbesserung des Opferschutzes (Zeugenschutzgesetz - ZSchG) vom 30. April 1998

Nach Befassung des Vermittlungsausschusses wurde die Strafprozessordnung durch das Zeugenschutzgesetz vom 30. April 1998<sup>307</sup> u.a. wie folgt geändert:

---

<sup>307</sup> BGBl. I 1998, S. 820 ff.



Nach § 58 wird folgender **§ 58a** eingefügt:

(1) Die Vernehmung eines Zeugen kann auf Bild-Ton-Träger aufgezeichnet werden. Sie **soll** aufgezeichnet werden

1. bei **Personen unter sechzehn Jahren**, die durch die Straftat verletzt worden sind, oder
2. wenn zu besorgen ist, dass der Zeuge in der Hauptverhandlung **nicht vernommen werden kann und die Aufzeichnung zur Erforschung der Wahrheit erforderlich ist**.<sup>308</sup>

(2) Die Verwendung der Bild-Ton-Aufzeichnung ist nur für Zwecke der Strafverfolgung und nur insoweit zulässig, als dies zur Erforschung der Wahrheit erforderlich ist. § 100b Abs. 6, §§ 147 und 406e finden entsprechende Anwendung."

Nach § 168d wird folgender § 168e eingefügt:

Besteht die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl des Zeugen, wenn er in Gegenwart der Anwesenheitsberechtigten vernommen wird, und kann sie nicht in anderer Weise abgewendet werden, so soll der Richter die Vernehmung von den Anwesenheitsberechtigten getrennt durchführen. Die Vernehmung wird diesen zeitgleich in Bild und Ton übertragen. Die Mitwirkungsbefugnisse der Anwesenheitsberechtigten bleiben im Übrigen unberührt. §§ 58a und 241a finden entsprechende Anwendung. Die Entscheidung nach Satz 1 ist unanfechtbar.

Nach § 255 wird folgender § 255a eingefügt:

(1) Für die Vorführung der Bild-Ton-Aufzeichnung einer Zeugenvernehmung gelten die Vorschriften zur Verlesung einer Niederschrift über eine Vernehmung gemäß §§ 251, 252, 253 und 255 entsprechend.

(2) In Verfahren wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184c des Strafgesetzbuches) oder gegen das Leben (§§ 211 bis 222 des Strafgesetzbuches) oder wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 des Strafgesetzbuches) kann die Vernehmung eines **Zeugen unter sechzehn Jahren** durch die Vorführung der Bild-Ton-Aufzeichnung seiner früheren **richterlichen Vernehmung** ersetzt werden, wenn der Angeklagte und sein Verteidiger Gelegenheit hatten, an dieser mitzuwirken. Eine ergänzende Vernehmung des Zeugen ist zulässig.<sup>309</sup>

#### 4. Gesetz zur Verbesserung der Rechte von Verletzten im Strafverfahren (Opferrechtsreformgesetz – OpferRRG) vom 24. Juni 2004

Mit Gesetz zur Verbesserung der Rechte von Verletzten im Strafverfahren (Opferrechtsreformgesetz) vom 24. Juni 2004<sup>310</sup> wurde § 58a StPO wie folgt geändert:

In Abs. 2 wird S. 2 durch folgende Sätze ersetzt:

<sup>308</sup> Hervorhebung durch Autoren.

<sup>309</sup> Hervorhebung durch Autoren.

<sup>310</sup> BGBl. I 2004, S. 1354 ff.

*§ 100b Abs. 6 gilt entsprechend. Die §§ 147 und 406e sind entsprechend anzuwenden, mit der Maßgabe, dass den zur Akteneinsicht Berechtigten Kopien der Aufzeichnung überlassen werden können. Die Kopien dürfen weder vervielfältigt noch weitergegeben werden. Sie sind an die Staatsanwaltschaft herauszugeben, sobald kein berechtigtes Interesse an der weiteren Verwendung besteht. Die Überlassung der Aufzeichnung oder die Herausgabe von Kopien an andere als die vorbezeichneten Stellen bedarf der Einwilligung des Zeugen.*

Folgender Absatz 3 wird angefügt:

*(3) Widerspricht der Zeuge der Überlassung einer Kopie der Aufzeichnung seiner Vernehmung nach Absatz 2 Satz 3, so tritt an deren Stelle die Überlassung einer Übertragung der Aufzeichnung in ein schriftliches Protokoll an die zur Akteneinsicht Berechtigten nach Maßgabe der §§ 147, 406e. Wer die Übertragung hergestellt hat, versieht die eigene Unterschrift mit dem Zusatz, dass die Richtigkeit der Übertragung bestätigt wird. Das Recht zur Besichtigung der Aufzeichnung nach Maßgabe der §§ 147, 406e bleibt unberührt. Der Zeuge ist auf sein Widerspruchsrecht nach Satz 1 hinzuweisen.*

Der befasste Rechtsausschuss führte hierzu in einer Empfehlung an den Bundesrat aus<sup>311</sup>, dass – anders als bei einem Vernehmungsprotokoll – bei einer Aufzeichnung einer audiovisuellen Vernehmung insbesondere dann, wenn sie tatnah erstellt worden ist, ein Eindruck von der gesamten Persönlichkeit des Zeugen, gegebenenfalls noch unter dem Eindruck der Tat stehend, festgehalten werde. **Diese Aufzeichnungen verdienen daher besonderen Schutz.** Bei einer grundsätzlichen Behandlung dieser Aufzeichnungen wie Akten könne nicht ausgeschlossen werden, dass die im Wege der Akteneinsicht erstellten Kopien solcher Aufzeichnungen unkontrolliert weiter vervielfältigt und in Umlauf gesetzt werden.

## 5. Gesetz zur Stärkung der Rechte von Verletzten und Zeugen im Strafverfahren (2. Opferrechtsreformgesetz) vom 29. Juli 2009

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Rechte von Verletzten und Zeugen im Strafverfahren (2. Opferrechtsreformgesetz) vom 29. Juli 2009<sup>312</sup> wurde § 58a Absatz 1 Satz 2 wie folgt gefasst:

*Sie soll aufgezeichnet werden, wenn*

*1. dies bei Personen **unter 18 Jahren**, die durch die Straftat verletzt sind, zur **Wahrung ihrer schutzwürdigen Interessen geboten** ist oder*

*2. zu besorgen ist, dass der Zeuge in der Hauptverhandlung nicht vernommen werden kann und die Aufzeichnung zur Erforschung der Wahrheit erforderlich ist.<sup>313</sup>*

Nach den Ausführungen im Gesetzesentwurf vom 3. März 2009<sup>314</sup> sei aufgrund der Anhebung der Schutzaltersgrenze für kindliche und jugendliche Opferzeugen von 16 auf 18 Jahre sei auch in § 58a

<sup>311</sup> BR-Drs. 197/1/04, S. 3.

<sup>312</sup> BGBl. I 2009, S. 2280 ff.

<sup>313</sup> Hervorhebung durch Autoren.

<sup>314</sup> BT-Drs. 16/12098, S. 4 ff.

Abs. 1 S. 2 Nr. 1 StPO **das Schutzalter auf 18 Jahre festzulegen**. Die weitere Änderung der Nummer 1 durch die Ergänzung „zur Wahrung ihrer schutzwürdigen Interessen geboten“ erfolge zur **Klarstellung**, dass die Vorschrift **nicht für Alltagssituationen der polizeilichen Vernehmung** gelten soll, in denen Jugendliche als Zeugen vernommen werden, sondern nur in den Fällen, in denen dies aufgrund des Schutzbedürfnisses dieser Zeugen geboten ist. Der mit einer Bild-Ton-Aufzeichnung verbundene erhebliche Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Zeugen sowie die angestrebte Durchbrechung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes erforderten in jedem Fall eine sorgfältige Abwägung am Maßstab der Verhältnismäßigkeit, der den Einsatz der Videotechnologie etwa gestatte, wenn eine entscheidungserhebliche Aussage umfangreich ist, wenn sie ein komplexes Tatgeschehen betreffe oder wenn sich die Vernehmung besonders schwierig gestalte.

#### 6. Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG) vom 26. Juni 2013

§ 58a Abs. 1 S. 2 StPO wurde mit Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs vom 26. Juni 2013<sup>315</sup> wie folgt gefasst:

*Sie soll nach Würdigung der dafür jeweils maßgeblichen Umstände aufgezeichnet werden und **als richterliche Vernehmung** erfolgen, wenn*

*1. damit die schutzwürdigen Interessen von Personen unter 18 Jahren **sowie von Personen**, die als Kinder oder Jugendliche durch eine der in § 255a Absatz 2 genannten Straftaten verletzt worden sind, **besser gewahrt werden können** oder*

*2. zu besorgen ist, dass der Zeuge in der Hauptverhandlung nicht vernommen werden kann und die Aufzeichnung zur Erforschung der Wahrheit erforderlich ist.<sup>316</sup>*

Die Änderungen richteten nach den Ausführungen des Gesetzesentwurfs der Bundesregierung vom 22. Juni 2011<sup>317</sup> die entsprechenden Vorschriften stärker auf den Opferschutz und die Vermeidung von Mehrfachvernehmungen aus, da vorgesehen ist, dass sie **auch für volljährige Zeugen gelten**, sofern diese Verletzte bestimmter Straftaten sind und zum Tatzeitpunkt unter 18 Jahre alt waren.

Das 2. Opferrechtsreformgesetz habe durch die Ergänzung der Nummer 1 um die Worte „zur Wahrung ihrer schutzwürdigen Interessen geboten“ klargestellt, dass die Vorschrift nicht für Alltagssituationen der polizeilichen Vernehmung gelten soll, in denen Jugendliche als Zeugen vernommen werden, sondern nur in den Fällen, in denen dies aufgrund des Schutzbedürfnisses dieser Zeugen geboten ist. Mit der Änderung von Nummer 1 solle zum einen nunmehr bestimmt werden, dass eine Bild-Ton-Aufzeichnung bei der Vernehmung der in dieser Nummer genannten Verletzten bereits dann erfolgen soll, wenn deren **schutzbedürftige Interessen damit besser gewahrt werden können**. Schutzwürdige Belange des Verletzten würden nicht nur dann gewahrt, wenn die Bild-Ton-Aufzeichnung eine erneute Vernehmung in der Hauptverhandlung gemäß § 255a Abs. 2 StPO vermeidet. Auch die Reduzierung

---

<sup>315</sup> BGBl. I 2013, S. 1805 ff.

<sup>316</sup> Hervorhebung durch Autoren.

<sup>317</sup> BT-Drs. 17/6261, S. 8

der Anzahl der Vernehmungen im Ermittlungsverfahren<sup>318</sup> und andere mit einer Bild-Ton-Aufzeichnung möglicherweise verbundene Aspekte wie beispielsweise eine erhöhte Geständnisbereitschaft und die Beweissicherung<sup>319</sup> könnten zu einer Reduzierung der Belastung des Verletzten beitragen und den Ausschlag für eine Bild-Ton-Aufzeichnung geben.

Stets zu würdigen sei bei der Abwägung auch, inwieweit die Bild-Ton-Aufzeichnung eine besondere Belastung für den Zeugen mit sich bringen kann. Mit der Änderung von Nr. 1 würden der Anwendungsbereich der Vorschrift auf die Personengruppe der Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und den weiteren in § 255a Abs. 2 StPO genannten Straftaten ausgedehnt, **die zum Tatzeitpunkt minderjährig waren**. Damit werde den Belangen von Personen Rechnung getragen, die als Minderjährige durch eine dieser Straftaten verletzt worden sind, zum Zeitpunkt ihrer Vernehmung aber bereits das Erwachsenenalter erreicht haben. Folgen einer als Minderjähriger erlittenen Straftat, insbesondere des sexuellen Missbrauchs, würden bis weit in das Erwachsenenalter hinein andauern und das Ermittlungs- und Strafverfahren zu einer besonderen Belastung für den Betroffenen machen können. Schließlich solle die aufzuzeichnende Vernehmung nach Würdigung der dafür maßgeblichen Umstände immer dann **als richterliche Vernehmung** erfolgen, wenn die in S. 2 Nr. 1 oder 2 genannten Voraussetzungen vorliegen. § 255a Abs. 2 StPO lasse die Ersetzung der Vernehmung eines Zeugen durch die Vorführung der Bild-Ton-Aufzeichnung seiner früheren Vernehmung unter erleichterten Voraussetzungen zu, mache dies jedoch davon abhängig, dass es sich bei der früheren Vernehmung um eine richterliche Vernehmung handelt und der Angeklagte und sein Verteidiger Gelegenheit hatten, daran mitzuwirken. Auch § 255a Abs. 1 StPO nehme mit der Verweisung auf § 251 StPO unter anderem auf die richterliche Vernehmung Bezug (vgl. § 251 Abs. 2 StPO). Die Änderung knüpfe an diese Verwertungsregelungen an.

Entsprechend wurden nach § 255a Abs. 2 S. 1 StPO die folgenden Sätze eingefügt:

*Dies gilt auch für Zeugen, die Verletzte einer dieser Straftaten sind und zur Zeit der Tat unter 18 Jahre alt waren. Das Gericht hat bei seiner Entscheidung auch die schutzwürdigen Interessen des Zeugen zu berücksichtigen und den Grund für die Vorführung bekanntzugeben.*

## 7. Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens vom 10. Dezember 2019 (StraVMoG)

Der Gesetzgeber änderte mit dem Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens vom 10. Dezember 2019<sup>320</sup> die Regelungen zur richterlichen Videovernehmung gemäß §§ 58a, 255a StPO erneut:

Dem § 58a Abs. 1 StPO wurde folgender Satz angefügt:

*Die Vernehmung **muss** nach Würdigung der dafür jeweils maßgeblichen Umstände aufgezeichnet werden und als richterliche Vernehmung erfolgen, wenn damit die schutzwürdigen Interessen **von Personen**, die durch Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184j*

---

<sup>318</sup> Vgl. BGH, Beschl. vom 3.8.2004 – 1 StR 288/04 – (juris).

<sup>319</sup> BT-Drs. 17/6261, S. 10 m.w.N..

<sup>320</sup> BGBl. I 2019, S. 2121 ff.

*des Strafgesetzbuches) verletzt worden sind, besser gewahrt werden können und der Zeuge der Bild-Ton-Aufzeichnung vor der Vernehmung zugestimmt hat.<sup>321</sup>*

Die Durchführung einer richterlichen Vernehmung sowie die Aufzeichnung der Vernehmung in Bild und Ton ist bei Sexualstraftaten nunmehr **verpflichtend, wenn sie der besseren Wahrung schutzwürdiger Interessen der Zeugen dient**. Der Anwendungsbereich des Gesetzes erstreckt sich gemäß § 58a Abs. 1 S. 3 StPO auch auf zur Tatzeit erwachsene Opfer von Sexualstraftaten.

Die Änderung dient nach den Ausführungen des Gesetzesentwurfs vom 5. November 2019<sup>322</sup> der Stärkung des Opferschutzes im Strafverfahren. Die Gleichstellung zu den (zur Tatzeit) minderjährigen Zeugen gemäß § 58a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 StPO sei geboten, weil das **Schutzbedürfnis erwachsener Opfer von Sexualstraftaten im Strafverfahren vergleichbar** sei mit dem Schutzbedürfnis der Opfer, die zur Zeit des Strafverfahrens ebenfalls erwachsen sind, jedoch zur Tatzeit minderjährig waren. Sexualstraftaten seien typischerweise mit erheblichen Eingriffen in den Intimbereich des Opfers verbunden. Opferzeugen seien in der Vernehmung verpflichtet, über ihre Wahrnehmungen auszusagen, was häufig mit gravierenden seelischen Belastungen verbunden sein könne. Diese besondere Situation rechtfertige es, die zusätzlich belastenden Mehrfachvernehmungen den erwachsenen Opfern von Sexualdelikten in gleicher Weise zu ersparen wie den nach gegenwärtiger Rechtslage (zur Tatzeit) minderjährige Zeugen.

Die zweite Änderung sieht vor, dass die Zeugenvernehmung bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 58a Abs. 1 S. 3 StPO nicht nur in der Regel, sondern **stets als richterliche Vernehmung** durchgeführt und in Bild und Ton aufgezeichnet werden muss. **Unter „Personen“ gemäß § 58a Abs. 1 S. 3 StPO fallen neben den (neu erfassten) erwachsenen Zeugen auch Personen unter 18 Jahre.**

Nach den Ausführungen des Gesetzesentwurfs solle durch die Neuregelung das nach Berichten der Praxis feststellbare Vollzugsdefizit der bisher als Sollvorschrift ausgestalteten Regelung in diesen Fällen behoben werden. Der opferschonende Mehrwert einer Videovernehmung erfordere eine Regelung, die sicherstellt, dass von der Bild-Ton-Aufzeichnung bei der Ermittlung von Sexualstraftaten umfassend Gebrauch gemacht wird. Daneben blieben staatsanwaltliche (§ 161a Abs. 1 S. 2 StPO) und polizeiliche (§ 163 Abs. 3 S. 2 StPO) Vernehmungen von Zeugen in Bild und Ton weiterhin nach § 58a Abs. 1 S. 1 StPO möglich. Im Rahmen des bestehenden weiten Ermessens solle insbesondere **nichts daran geändert werden, dass die Bild-Ton-Aufzeichnung zur Wahrung der schutzwürdigen Interessen geboten sein muss**. Dadurch werde sichergestellt, dass die Vorschrift auch künftig in aller Regel **keine Anwendung in Alltagsfällen** findet. Die Zulässigkeit der Bild-Ton-Aufzeichnung einer Vernehmung hänge in den Fällen des § 58a Abs. 1 S. 3 StPO davon ab, ob der Zeuge **zugestimmt** hat, so dass mit einer solchen Aufzeichnung kein Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Zeugen verbunden sei. Diese Regelung werde von einem Widerspruchsrecht des Zeugen sofort nach der Vernehmung flankiert, das in § 255a Abs. 2 S. 1 StPO geregelt werde. Der Richter solle den Zeugen in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass sich seine Zustimmung vor der Vernehmung (beziehungsweise sein sofortiger Widerspruch nach der Vernehmung) stets nur auf die Vorführung der Bild-Ton-Aufzeichnung gemäß

---

<sup>321</sup> Hervorhebung durch Autoren

<sup>322</sup> BT-Drs. 19/14747, S. 25 f.

§ 255a StPO in der Hauptverhandlung bezieht und nicht auf die Verwertbarkeit der Aufzeichnung oder gar seiner Aussage insgesamt.

§ 255a Abs. 2 StPO wurde wie folgt geändert:

*In Satz 1 werden nach dem Wort „mitzuwirken“ ein Komma und die Wörter „und wenn der Zeuge, dessen Vernehmung nach § 58a Absatz 1 Satz 3 in Bild und Ton aufgezeichnet worden ist, der vernehmungsersetzenden Vorführung dieser Aufzeichnung in der Hauptverhandlung nicht unmittelbar nach der aufgezeichneten Vernehmung widersprochen hat“ eingefügt.*

*In Satz 2 werden nach dem Wort „waren“ die Wörter „oder Verletzte einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184j des Strafgesetzbuches) sind“ eingefügt.*

Es handelt sich nach den weiteren Ausführungen des Gesetzesentwurfs um eine Folgeänderung zu § 58a Abs. 1 S. 2 Nr. 3 StPO. Durch die Änderung solle die Zulässigkeit der vernehmungsersetzenden Vorführung einer Bild-Ton-Aufzeichnung gemäß § 255a Abs. 2 StPO auf die **Vernehmungen von erwachsenen Opfern eines Sexualdelikts** erweitert werden. Diese Änderung ergänze die mit der Änderung des § 58a StPO bezweckte Stärkung des Schutzes von Opfern von Sexualdelikten. Das Gericht solle durch die Neuregelung des § 255a Abs. 2 S. 2 StPO die Möglichkeit erhalten, die Vernehmung eines erwachsenen Opfers eines Sexualdelikts in der Hauptverhandlung durch eine frühere richterliche Vernehmung zu ersetzen, wenn der Angeklagte und sein Verteidiger Gelegenheit hatten, an dieser mitzuwirken. Im Fall eines Geständnisses werde der Zeuge regelmäßig auch ohne Verzichtserklärung des Angeklagten in der Hauptverhandlung nicht mehr aussagen müssen. Das Gericht könne das Geständnis durch die vernehmungsersetzende Vorführung der richterlichen Vernehmung des Zeugen ohne unmittelbare Vernehmung des Zeugen in der Hauptverhandlung überprüfen. Hierdurch sollen besonders in Sexualstrafverfahren belastende Mehrfachvernehmungen des Opfers vermieden werden.

#### 8. Gesetz zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juni 2021

Mit Gesetz zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juni 2021<sup>323</sup> wurde § 58a Abs. 3 wie folgt geändert:

*In Satz 1 werden die Wörter „einer Übertragung der Aufzeichnung in ein schriftliches Protokoll“ durch die Wörter „des Protokolls“ ersetzt.*

*Satz 2 wird aufgehoben.*

Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 20. Januar 2021 führt aus, dass mit dem Übergang auf die elektronische Aktenführung die Bezeichnung „schriftliches Protokoll“ missverständlich wird, so dass an die Stelle dieses Begriffs in § 58a Abs. 3 S. 1 StPO das in § 168a StPO näher beschriebene Protokoll treten soll.

---

<sup>323</sup> BGBl. I 2021, S. 2099 ff.

## II. Sekundärrecht

Kapitel 4 der Richtlinie 2012/29/EU befasst sich mit dem Schutz der Opfer und Anerkennung von Opfern mit besonderen Schutzbedürfnissen. Im Hinblick auf eine konsequente Umsetzung des § 58a StPO sind insbesondere die Artikel 18, 19, 20, 22, 23, und 24 zu beachten (in Artikel 24 wird die Aufzeichnung der Vernehmung in Bild und Ton im Ermittlungsverfahren sogar ausdrücklich genannt):

- Artikel 18 – Schutzanspruch:

Unbeschadet der Verteidigungsrechte stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Maßnahmen zum Schutz der Opfer und ihrer Familienangehörigen vor sekundärer und wiederholter Viktimisierung, vor Einschüchterung und vor Vergeltung, insbesondere vor der Gefahr einer emotionalen oder psychologischen Schädigung, und zum Schutz der Würde der Opfer bei der Vernehmung oder bei Zeugenaussagen zur Verfügung stehen. Erforderlichenfalls umfassen die Maßnahmen auch Verfahren, die im einzelstaatlichen Recht im Hinblick auf den physischen Schutz der Opfer und ihrer Familienangehörigen vorgesehen sind.

- Artikel 19 – Recht des Opfers auf Vermeidung des Zusammentreffens mit dem Straftäter:

Die Mitgliedstaaten schaffen die notwendigen Voraussetzungen dafür, dass in Gebäuden, in denen das Strafverfahren verhandelt wird, das Zusammentreffen der Opfer und erforderlichenfalls ihrer Familienangehörigen mit dem Täter vermieden werden kann, es sei denn, dass das Strafverfahren ein solches Zusammentreffen erfordert.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass neue Gerichtsräumlichkeiten über gesonderte Wartebereiche für Opfer verfügen.

- Artikel 20 – Recht auf Schutz der Opfer während der strafrechtlichen Ermittlungen:

Unbeschadet der Verteidigungsrechte und im Einklang mit dem jeweiligen gerichtlichen Ermessensspielraum stellen die Mitgliedstaaten sicher,

- dass während der strafrechtlichen Ermittlungen Opfer unverzüglich nach Anzeige der Straftat bei der zuständigen Behörde vernommen werden,

- sich die Anzahl der Vernehmungen der Opfer auf ein Mindestmaß beschränkt und Vernehmungen nur dann erfolgen, wenn sie für die Zwecke der strafrechtlichen Ermittlungen unbedingt erforderlich sind,

- Opfer von ihrem rechtlichen Vertreter und einer Person ihrer Wahl begleitet werden können, es sei denn, dass eine begründete gegenteilige Entscheidung getroffen wurde,

- medizinische Untersuchungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und nur durchgeführt werden, wenn sie für die Zwecke der strafrechtlichen Ermittlungen unbedingt erforderlich sind.

- Artikel 22 – Individuelle Begutachtung der Opfer zur Ermittlung besonderer Schutzbedürfnisse:

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer nach Maßgabe der einzelstaatlichen Verfahren frühzeitig einer individuellen Begutachtung unterzogen werden, damit besondere Schutzbedürfnisse

ermittelt werden und festgestellt wird, ob und inwieweit ihnen Sondermaßnahmen im Rahmen des Strafverfahrens gemäß Artikel 23 und Artikel 24 infolge ihrer besonderen Gefährdung hinsichtlich sekundärer und wiederholter Viktimisierung, Einschüchterung und Vergeltung zugutekommen würden.

Bei der individuellen Begutachtung wird insbesondere Folgendes berücksichtigt:

- a) die persönlichen Merkmale des Opfers,
- b) die Art oder das Wesen der Straftat sowie
- c) die Umstände der Straftat.

Im Rahmen der individuellen Begutachtung erhalten folgende Opfer besondere Aufmerksamkeit: Opfer, die infolge der Schwere der Straftat eine beträchtliche Schädigung erlitten haben; Opfer, die Hasskriminalität und von in diskriminierender Absicht begangenen Straftaten erlitten haben, die insbesondere im Zusammenhang mit ihren persönlichen Merkmalen stehen könnten; Opfer, die aufgrund ihrer Beziehung zum und Abhängigkeit vom Täter besonders gefährdet sind. Dabei sind Opfer von Terrorismus, organisierter Kriminalität, Menschenhandel, geschlechtsbezogener Gewalt, Gewalt in engen Beziehungen, sexueller Gewalt oder Ausbeutung oder Hassverbrechen sowie Opfer mit Behinderungen gebührend zu berücksichtigen.

Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten Opfer im Kindesalter als Opfer mit besonderen Schutzbedürfnissen, da bei ihnen die Gefahr der sekundären und wiederholten Viktimisierung, der Einschüchterung und der Vergeltung besteht. Um festzustellen, ob und inwieweit ihnen Sondermaßnahmen gemäß den Artikeln 23 und 24 zugutekommen würden, werden Opfer im Kindesalter einer individuellen Begutachtung gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels unterzogen.

Die individuelle Begutachtung kann je nach Schwere der Tat und Ausmaß der erkennbaren Schädigung des Opfers mehr oder weniger umfassend sein.

Die Opfer werden eng in die individuelle Begutachtung einbezogen; dabei werden ihre Wünsche berücksichtigt, unter anderem auch der Wunsch, nicht in den Genuss von Sondermaßnahmen gemäß den Artikeln 23 und 24 zu kommen.

Tritt eine wesentliche Änderung bei den Elementen ein, die der individuellen Begutachtung zugrunde liegen, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die individuelle Begutachtung im Zuge des Strafverfahrens aktualisiert wird.

- Artikel 23 – Schutzanspruch der Opfer mit besonderen Schutzbedürfnissen während des Strafverfahrens:

(1) Unbeschadet der Verteidigungsrechte und im Einklang mit dem jeweiligen gerichtlichen Ermessensspielraum stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Opfer mit besonderen Schutzbedürfnissen, zu deren Gunsten Sondermaßnahmen infolge einer individuellen Begutachtung gemäß Artikel 22 Absatz 1 ergriffen werden, in den Genuss der in den Absätzen 2 und 3 des vorliegenden Artikels vorgesehenen Maßnahmen kommen können. Von der Durchführung einer infolge der individuellen Begutachtung vorgesehenen Sondermaßnahme wird abgesehen, wenn operative oder



praktische Zwänge die Durchführung unmöglich machen oder wenn die dringende Notwendigkeit einer Vernehmung des Opfers besteht und ein anderes Vorgehen das Opfer oder eine andere Person schädigen bzw. den Gang des Verfahrens beeinträchtigen könnte.

(2) Opfern, deren besondere Schutzbedürfnisse gemäß Artikel 22 Absatz 1 ermittelt wurden, stehen während der strafrechtlichen Ermittlungen folgende Maßnahmen zur Verfügung:

a) Das Opfer wird in Räumlichkeiten vernommen, die für diesen Zweck ausgelegt sind oder diesem Zweck angepasst wurden;

b) die Vernehmung des Opfers wird von für diesen Zweck ausgebildeten Fachkräften oder unter deren Mitwirkung durchgeführt;

c) sämtliche Vernehmungen des Opfers werden von denselben Personen durchgeführt, es sei denn, dies ist nicht im Sinne einer geordneten Rechtspflege;

d) Opfer sexueller Gewalt, geschlechtsbezogener Gewalt oder von Gewalt in engen Beziehungen werden von einer Person des gleichen Geschlechts wie das Opfer vernommen, wenn das Opfer dies wünscht und der Gang des Strafverfahrens dadurch nicht beeinträchtigt wird, es sei denn, die Vernehmung erfolgt durch einen Staatsanwalt oder einen Richter.

(3) Opfern, deren besondere Schutzbedürfnisse gemäß Artikel 22 Absatz 1 ermittelt wurden, stehen während der Gerichtsverhandlung folgende Maßnahmen zur Verfügung:

a) Maßnahmen zur Verhinderung des Blickkontakts zwischen Opfern und Tätern – auch während der Aussage der Opfer – mit Hilfe geeigneter Mittel, unter anderem durch die Verwendung von Kommunikationstechnologie;

b) Maßnahmen zur Gewährleistung, dass das Opfer insbesondere mit Hilfe geeigneter Kommunikationstechnologie vernommen werden kann, ohne im Gerichtssaal anwesend zu sein;

c) Maßnahmen zur Vermeidung einer unnötigen Befragung zum Privatleben des Opfers, wenn dies nicht im Zusammenhang mit der Straftat steht, und

d) Maßnahmen zur Ermöglichung des Ausschlusses der Öffentlichkeit während der Verhandlung.

- Artikel 24 – Schutzanspruch von Opfern im Kindesalter während des Strafverfahrens:

Ist das Opfer ein Kind, so stellen die Mitgliedstaaten zusätzlich zu den in Artikel 23 vorgesehenen Maßnahmen sicher, dass

a) **sämtliche Vernehmungen des Opfers im Kindesalter in strafrechtlichen Ermittlungen audiovisuell aufgezeichnet werden können und die Aufzeichnung als Beweismittel in Strafverfahren verwendet werden kann,**<sup>324</sup>

---

<sup>324</sup> Hervorhebung durch Autoren.

b) die zuständigen Behörden bei strafrechtlichen Ermittlungen und Verfahren im Einklang mit der Stellung des Opfers in der betreffenden Strafrechtsordnung für Opfer im Kindesalter einen besonderen Vertreter bestellen, wenn die Träger des elterlichen Sorgerechts nach Maßgabe des einzelstaatlichen Rechts das Opfer im Kindesalter aufgrund eines Interessenkonflikts zwischen ihnen und dem Opfer im Kindesalter nicht vertreten dürfen oder wenn es sich um ein unbegleitetes oder von seiner Familie getrenntes Opfer im Kindesalter handelt,

c) das Opfer im Kindesalter – wenn es das Recht auf einen Rechtsanwalt hat – in Verfahren, in denen es einen Interessenkonflikt zwischen dem Opfer im Kindesalter und den Trägern des elterlichen Sorgerechts gibt oder geben könnte, das Recht auf rechtlichen Rat und rechtliche Vertretung in seinem eigenen Namen hat.

Die Verfahrensvorschriften für die audiovisuellen Aufzeichnungen gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe a und für deren Verwendung richten sich nach dem einzelstaatlichen Recht. Konnte das Alter eines Opfers nicht festgestellt werden und gibt es Grund zu der Annahme, dass es sich bei dem Opfer um ein Kind handelt, so gilt das Opfer für die Zwecke dieser Richtlinie als Kind.

- Auch in den Erwägungsgründen der Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI wird die Aufzeichnungen von Vernehmungen in Bild und Ton unter Ziff. 53 ausdrücklich erwähnt:

(53) Das Risiko einer sekundären und wiederholten Viktimisierung, der Einschüchterung und der Vergeltung entweder durch den Straftäter oder infolge der Teilnahme am Strafverfahren sollte begrenzt werden, indem Verfahren auf koordinierte und respektvolle Weise so durchgeführt werden, dass die Opfer Vertrauen in die Behörden fassen können. Die Interaktion mit den zuständigen Behörden sollte dem Opfer so leicht wie möglich gemacht und unnötige Interaktion sollte vermieden werden, beispielsweise indem Vernehmungen auf Video aufgezeichnet werden und die Verwendung dieser Aufzeichnungen im Gerichtsverfahren zugelassen wird. Den Angehörigen der Rechtsberufe sollte ein möglichst breites Spektrum an Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden, um dem Opfer seelische Belastungen im Gerichtsverfahren insbesondere infolge von Sichtkontakt mit dem Täter, seiner Familie, Personen seines Umfelds oder dem Publikum zu ersparen. Hierzu sollten die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, insbesondere hinsichtlich Gerichtsgebäuden und Polizeistationen realisierbare und praktische Maßnahmen einzuführen, durch denen den Einrichtungen ermöglicht wird, entsprechende Vorkehrungen zu treffen, wie getrennte Eingänge und Wartezonen, für Opfer. Außerdem sollten die Mitgliedstaaten nach Möglichkeit Strafverfahren so planen, dass Kontakte zwischen Opfern und ihren Familienangehörigen und Tätern vermieden werden, indem beispielsweise Opfer und Täter zu unterschiedlichen Zeiten zu Vernehmungen einbestellt werden.